



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

I N H A L T			
	Seite		Seite
Staatskanzlei			
Verleihung des Landesverdienstordens Rheinland-Pfalz	2	Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2004 (Trabrennverein Dinslaken e.V./ Spielhalle „Mac Play“, Dierdorf)	12
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	2	Satzungsänderung der „Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms“ mit Sitz in Alzey	12
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	3	Bekanntgabe - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - (ZEUS GmbH & Co Reinsfeld KG, Scheibelstraße 13, 54421 Reinsfeld)	12
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz	3	Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze (Antragsteller: RWE Umwelt Südwest GmbH, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10, 65205 Wiesbaden)	12
Ministerium des Innern und für Sport		Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	
Ausschreibung eines Landeswettbewerbs „Außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet kommunaler Partnerschaften mit Kommunen in Osteuropa“	3	Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, zugunsten des Wasserversorungsverbandes für das Selz-Wiesbach-Nahe-Appelbach-Gebiet auf der Gemarkung Gau-Algesheim	13
Änderung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	5	Kreisverwaltungen	
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur		Genehmigung der Satzungsänderung der „Kynos Stiftung Hunde helfen Menschen“ mit Sitz in Mürlenbach	13
Satzung der Stiftung „Institut für Europäische Geschichte“	5	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Limbach-Griesenbach	15
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)	6	Gebietsänderung zwischen der Ortsgemeinde Wüschheim (Verbandsgemeinde Simmern) und der Ortsgemeinde Reckershausen (Verbandsgemeinde Kirchberg)	15
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Hochschulen	
Errichtung der „Katharina und Margot Herzog Stiftung“ mit Sitz in 67061 Ludwigshafen	6	Ordnung zur Änderung der Studienordnung in den Studiengängen Automatisierungs- und Energietechnik, Ingenieurinformatik sowie Nachrichten- und Telekommunikationstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/ Informationstechnik der Fachhochschule Kaiserslautern	15
Errichtung der „Zukunfts- und Innovationsstiftung der Sparkasse Germersheim-Kandel“ mit Sitz in Kandel (Pfalz)	7	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern	16
Satzungsänderung der „Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung“ mit Sitz in Mainz	8		
Errichtung der Stiftung „Jugendfonds SC Bobenheim-Roxheim“ mit Sitz in 67240 Bobenheim-Roxheim	9		
Errichtung der „Tierschutz-Stiftung Ingelheim und Umgebung“ mit Sitz in 55218 Ingelheim am Rhein	10		
Errichtung der „Alexandra Lang-Stiftung für Patientenrechte“ mit Sitz in Kirn	11		
Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2004 (Trabrennverein Dinslaken e.V./ Bistro „Arkade Jaques-Offenbach“, Bad Ems)	12		
Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2004 (Trabrennverein Dinslaken e.V./ Spiel- und Gaststätte „Champions-Treff“, Koblenz)	12		
		Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ des Fachbereichs 21 - Biologie - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	16
		Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - Philosophie/Pädagogik 12 - Sozialwissenschaften 13 - Philologie I 14 - Philologie II 15 - Philologie III 16 - Geschichtswissenschaft 21 - Biologie 22 - Geowissenschaften 23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft 26 - Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	21
		Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	21
		Studienordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Design und Informatik an der Fachhochschule Trier	22
		Ordnung zur Änderung der Bibliotheksordnung der Universität Trier	23
		Sonstige Veröffentlichungen	
		Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004	23
		Auflösung des Laufsportvereins Bad Kreuznach e.V.	26
		Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Schürffassung „Klingergraben“ und den Tiefbrunnen „Hahnergraben“ der Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Rückershausen, Rheingau-Taunus-Kreis	26
		Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	31
		Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rheinhessisches Schullandheim (Miltenberg/Main) für das Haushaltsjahr 2004	35

I N H A L T

	Seite		Seite		Seite
Änderung der Gebührensatzung der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer	35	Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald für das Jahr 2004	38	Bekanntmachung der Sitzungstermine des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz	44
Jahresabschluss 2002 der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer	36	Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	38	Auflösung der Rotband Matratzen Gemeinschaft e.V.	44
Feststellung der Jahresrechnung 2001 des Bezirksverbands Pfalz und Entlastungserteilung	36	Haushaltssatzung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter für das Haushaltsjahr 2004	42	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar - Körperschaft des öffentlichen Rechts -	44
Bundesstraße (B) 47, Umstufungen in Hettenleidelheim - Aufstufung der Kreisstraße (K) 35 zur B 47 - Aufstufung der Verbindungsarme der Landesstraße (L) 453 zur B 47 - Abstufung der B 47 zur K 35 - Abstufung der B 47 zur Gemeindestraße	36	Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung - JSS)	43	Auflösung des Vereins „F.E.h.R. - Förderverein zur Erforschung der holistischen Rehabilitation e.V.“	44
Landesstraße (L) 425, Umgehung Mainz-Hechtsheim - West - Widmung „Teilstrecke und Verbindungsarm“ - Einziehung im Bereich der Rheinhessenstraße	37	Auflösung des Fördervereins für Krankenhaus- und Hausunterricht in Rheinland-Pfalz e.V.	43	Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Region Trier für das Haushaltsjahr 2004	44
Änderung der Satzung der Stiftung „Thea Kessel-Stiftung“ mit Sitz in Koblenz	37	Auflösung des Vereins „Stotterer-Selbsthilfe Mainz e.V.“	43	Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier	45
Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes der Region Mittelrhein-Westerwald; Einbeziehung der Öffentlichkeit	37	Auflösung des Vereins „Sozialwerk Waisenschutz und Altenhilfe 1892 - Kreisverein Mainz e.V.“	43	Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Rotary Club Worms Förderpreis Stiftung“	45
		Auflösung des Vereins Interessengemeinschaft der IHK-Verweigerer Rheinhessen e.V., Mainz (Registernummer 14 VR 3198) ...	43	Öffentliche Ausschreibungen	45
				Stellenausschreibungen	47
				Bekanntmachungen der Gerichte	55

Staatskanzlei	Herrn Peter Kretschmer Mainz Schwester Salesia Lang Kaiserslautern Herrn Herbert Lenhart Alzey Herrn Dieter Magnus Wackernheim Herrn Karl Metz Mainz Herrn Gernot Meyer-Grönhof Bad Kreuznach Herrn Karl Mildenberger Kaiserslautern Frau Irmgard Münch-Weinmann Speyer Herrn Dr. Franz Otto Neuffer Bubenheim Herrn Ulrich Putsch Rockenhausen Herrn Karl Scherer Kaiserslautern Herrn Dr. Alfred Speidel Lahnstein Herrn Klaus Steinborn Runkel Herrn Professor Dr. Jürgen Strube Mannheim Herrn Franz-Josef Welter Eitorf Mainz, den 11. Dezember 2003 Der Chef der Staatskanzlei Martin S t a d e l m a i e r	2. Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 18. Dezember 2003 Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsi- den-ten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen: Verdienstkreuz 1. Klasse Herrn Dieter Hahn Idar-Oberstein Verdienstkreuz am Bande Herrn Adolf Bauer Mainz Herrn Wolfgang Rohner Buchholz Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Siedentopf Landau in der Pfalz Herrn Klaus-Peter Weidhaas Mainz Herrn Pfarrer Hartmut Witt Holzappel Mainz, den 18. Dezember 2003 Der Chef der Staatskanzlei Martin S t a d e l m a i e r	3. Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 8. Januar 2004 Der Herr Bundespräsident hat initiativ aus Anlass des Tages des Ehrenamtes folgende Verdienstorden verliehen:
--------------------------	---	--	---

Verdienstkreuz am Bande

Frau Irmgard Kofink-Klehr
Ludwigshafen

Frau Elisabeth May
Koblenz

Herrn Alban Reinhard Meiser
Wallenborn

Herrn Franz-Josef Möller
Frankenthal

Frau Ingeborg Schlinck
Gleiszellen-Gleishorbach

Mainz, den 8. Januar 2004

Der Chef der Staatskanzlei
- Der Ständige Vertreter -
Walter S c h u m a c h e r

4.

Verleihung des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 12. Januar 2004

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Herrn Peter Otto Erich Hanf
Rheinbreitbach

Herrn Professor Dr. Gerhard Wegner
Mainz

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Jürgen von der Au
Weisenheim a.S.

Herrn Edgar Bähr
Neuhofen

Herrn Willi Baum
Wachenheim

Frau Ingrid Büntgen
Sinzig

Herrn Ludwig Cremer
Mayen

Herrn Albert Doerschug
Braubach

Herrn Willi Eckrich
Schifferstadt

Frau Monika Esser
Burgbrohl

Herrn Theodor Gimmler
Kenn

Herrn Ludwig Hahn
Gerolstein

Herrn Werner Lenz
Alzey

Frau Else Mebus
St. Goar

Herrn Professor Dr. med. Hellmut Oelert
Mainz

Frau Mathilde Schmidt
Andernach

Frau Dr. Margarete Schneider
Koblenz

Herrn Klaus Strub
Nierstein

Herrn Karl-Heinz Thommes
Prüm

Herrn Dr. Ewald Thul
Koblenz

Herrn Bernhard Walter
Ludwigshafen

Verdienstmedaille

Herrn Bernhard Geiter
Morbach

Frau Lilli Maier
Budenheim

Herrn Robert Reuter
Orenhofen

Herrn Reinhold Winn
Rüscheld

Herrn Erich Zubiller
Rockenhausen

Mainz, den 12. Januar 2004

Der Chef der Staatskanzlei
Martin S t a d e l m a i e r

5.

Verleihung der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 12. Januar 2004

Der Herr Ministerpräsident hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Erhard Blau
Hümmerich

Herrn Heiner Blau
Koblenz

Herrn Kurt Gebhardt
Neuwied

Herrn Jakob Gerard
Trier

Herrn Günter Hahn
Koblenz

Herrn Hermann-Josef Hauth
Hupperath

Herrn Peter Kiesselbach
Mayen

Herrn Werner Klohr
Simmern

Herrn Horst Kreutzlücken
Altendiez

Frau Elisabeth Laux (Schwester Irmtraud)
Kempenich

Herrn Heinrich Lötzbeyer
Spall

Frau Annetraut Marschollek
Rennerod

Herrn Heinz Meyer
Waldböckelheim

Herrn Erich Michels
Dedenbach

Herrn Peter Palm
Ahrweiler

Herrn Friedhelm Pieper
Koblenz

Herrn Rudolf Platten
Trier

Herrn Franz Post
Vallendar

Herrn Helmut Scheid
Neuwied

Herrn Franz Schmitz
Neuwied

Herrn Bruno Schneider
Obererbach

Frau Heidrun Schneider
Weitersburg

Frau Maria Stollwerk (Schwester Rolendis)
Kempenich

Herrn Konrad Wilsmann
Seinsfeld

Herrn Dieter Winkel
Mayen

Frau Ute Zöller
Koblenz

Herrn Peter Zöller
Koblenz

Mainz, den 12. Januar 2004

Der Chef der Staatskanzlei
Martin S t a d e l m a i e r

Ministerium des Innern
und für Sport

6.

Ausschreibung eines Landeswettbewerbs
„Außerordentliche Leistungen
auf dem Gebiet
kommunaler Partnerschaften
mit Kommunen in Osteuropa“

Bekanntmachung des Ministeriums
des Innern und für Sport
vom 8. Dezember 2003 (17 248-1.0 / 333)

Der Minister des Innern und für Sport ver-
gibt jährlich den Preis des Landeswett-
bewerbs

„Außerordentliche Leistungen
auf dem Gebiet
kommunaler Partnerschaften
mit Kommunen in Osteuropa“.

Der Preis ist mit 15 000 EUR honoriert und
für künftige Partnerschaftsprojekte zu ver-
wenden.

1. Zielsetzung

Die Gründung und die Pflege von inter-
nationalen Partnerschaften rheinland-
pfälzischer Kommunen, getragen von
dem Gedanken der Aussöhnung, Völker-
freundschaft und Völkerverständigung,
Erhaltung des Friedens durch Toleranz
und grenzüberschreitende Freundschaft,
waren in der Vergangenheit fast aus-
schließlich auf westeuropäische Kommu-
nen, insbesondere mit Kommunen in
Frankreich, ausgerichtet. Zur Förderung
eines weiteren Zusammenwachsens der
Völker in Europa sind neben der bevor-
stehenden Aufnahme weiterer Mitglieder
in die Europäische Union Partnerschaf-
ten und partnerschaftliche Beziehungen
mit allen Kommunen aus den Ländern
Mittel- und Osteuropas erforderlich. Nur
durch den unmittelbaren Kontakt zwi-
schen den Menschen verschiedener Na-
tionalitäten können Vorurteile abgebaut,
Misstrauen beseitigt und das Verständnis
für andere Kulturen geweckt werden.

Der Wettbewerb soll dazu beitragen, in
bestehenden freundschaftlichen Bezie-
hungen oder Partnerschaften zwischen
Kommunen in Rheinland-Pfalz und
Kommunen in den Ländern Mittel- und
Osteuropas durch den Preis weitere Pro-
jekte zu initiieren, zu unterstützen und
einen Anreiz für andere Kommunen zu
schaffen, Partnerschaften oder freund-
schaftliche Beziehungen mit Kommunen
in diesen Ländern aufzubauen.

2. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind rheinland-
pfälzische Kommunen, die Partnerschaf-
ten oder freundschaftliche Beziehungen
mit Kommunen in Ländern Mittel- und
Osteuropas unterhalten; dabei kann die

kommunale Beziehung ausschließlich durch Ortsbezirke oder sonstige Gemeindeteile bestehen. Die Teilnahme ist nur möglich mit **im Jahr 2003** eigenverantwortlich durchgeführten Projekten oder Maßnahmen. Bei einer finanziellen oder ideellen Beteiligung der Kommune gelten auch Projekte freier und privater Organisationen als Projekte oder Maßnahmen im Sinne des Landeswettbewerbs.

Kommunale Partnerschaften sind auf Dauer angelegte Verbindungen mindestens zweier kommunaler Gebietskörperschaften, die grundsätzlich durch Verträge oder Urkunden besiegelt werden.

Kommunale Freundschaften sind Kontakte und Beziehungen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, die grundsätzlich formlos gebildet werden und eine Vorstufe zu einer kommunalen Partnerschaft sind.

Zu den Ländern Mittel- und Osteuropas gehören Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Republik Bulgarien, Republik Estland, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Republik Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Republik Ungarn und Republik Weißrussland.

3. Gegenstand des Wettbewerbs

Durch den Preis soll diejenige Kommune ausgezeichnet werden, die sich mit eigenen Projekten oder von ihr begleiteten Projekten freier oder privater Organisationen in besonderem Maße darum bemüht, im Rahmen einer Partnerschaft oder einer freundschaftlichen Beziehung mit einer Kommune in einem der unter Ziffer 2. genannten Länder zur Völkerefreundschaft und Völkerverständigung aktiv und nachhaltig beizutragen.

Auszeichnungswürdig sind nur Projekte, die mit der Partnerkommune über den üblichen Partnerschaftsaustausch hinaus **im Jahr 2003** erfolgreich durchgeführt wurden. Außerordentlich sind nur Leistungen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Einbeziehung junger Menschen,
- Durchführung im Rahmen von kommunalen Dreieckspartnerschaften,
- Ausrichtung auf alle gesellschaftlichen Ebenen,
- Vermittlung einer auf Dauer ausgerichteten Beziehung aus der Gesamtheit der Projekte auch der Vorjahre.

4. Bewertungskommission

Die eingereichten Maßnahmen oder Projekte werden von einer vom Minister des Innern und für Sport eingesetzten Sachverständigenkommission bewertet. Die Sachverständigenkommission setzt sich zusammen aus drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Kommunalpolitik auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände, einer Persönlichkeit aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Rektors der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, einem Vertreter des Ministeriums des Innern und für Sport und einem vom Minister des Innern und für Sport bestellten vorsitzenden Mitglied.

Die Bewertungskommission ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie bildet sich ihr Urteil aufgrund der eingereichten Wettbewerbsbeiträge

unter Beachtung der Zielsetzung des Wettbewerbs und der im Abschnitt 3 genannten Grundsätze. Der ausgelobte Preis kann geteilt werden. Die Entscheidung der Bewertungskommission ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Auszeichnung

Der Minister des Innern und für Sport verleiht den Preis aufgrund der Entscheidung der Bewertungskommission. Der Preis ist ausschließlich für die Fortsetzung einer laufenden oder für geplante weitere Maßnahmen im Rahmen der partnerschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu verwenden. Für Teilmaßnahmen gilt dies entsprechend. Die ordnungsgemäße Verwendung des Preisgeldes ist nach Abschluss der betreffenden Maßnahme, spätestens bis zum 31. Dezember 2005 nachzuweisen. Kann der Nachweis ohne zwingenden Grund bis zu diesem Zeitpunkt nicht geführt werden, ist das Preisgeld zurückzuzahlen. Soweit die Kommune das Preisgeld einer freien oder privaten Organisation zur Verfügung stellt, hat sie die ordnungsgemäße Verwendung zu überwachen. Die Überreichung des Preises erfolgt im Jahre 2004 im Rahmen einer Feierstunde am Ort des Preisträgers, der mit seiner Teilnahme das Einverständnis zur gemeinsamen Vorbereitung und Durchführung mit dem Ministerium des Innern und für Sport und zur kostenfreien Bereitstellung einer angemessenen Räumlichkeit erklärt.

6. Durchführung des Wettbewerbs

Kommunen, die an dem Wettbewerb teilnehmen wollen, reichen ihre Bewerbungsunterlagen unter Verwendung des als Anlage beigefügten Bewerbungsbogens bis spätestens **1. März 2004** bei der bei dem Ministerium des Innern und für Sport eingerichteten Geschäftsstelle ein. Der Bewerbungsbogen besteht aus den allgemeinen Angaben über die Partnerschaft oder die freundschaftliche Beziehung (Teil A.), die Projektangaben (Teil B.) und den Angaben über den beabsichtigten Verwendungszweck des Preises (Teil C.). Bei Teilnahme mit mehreren Projekten ist für jedes Projekt ein eigenes Formblatt für die Projektangaben (Teil B.) - möglichst durch elektronische Post - vorzulegen.¹

Die allgemeinen Angaben (Teil A.) haben zu enthalten den Namen, die Entfernung und die Einwohnergröße der Partnerkommune, den Zeitpunkt der Aufnahme der Partnerschaft oder der freundschaftlichen Beziehung, eine Kurzbeschreibung beider Kommunen und soweit vorhanden, die Benennung weiterer Partnerschaften oder freundschaftlicher Beziehungen.

Die Projektangaben (Teil B.) sollen knapp und anschaulich sein. Sie sollen insbesondere enthalten die Beschreibung des Projektes mit kurzem Bericht über die Realisierung und eine Begründung, wodurch die Maßnahme oder das Projekt sich im Sinne der Ziele dieses Wettbewerbs von anderen Partnerschaftsveranstaltungen unterscheidet, und einen Finanzierungsplan. Dies gilt für Teilabschnitte von Maßnahmen oder Projekten im Sinne obiger Ziffer 3. Bei einer Beteiligung oder Ausführung von freien und privaten Trägern ist eine Kurzbeschreibung dieser Institutionen beizufügen.

Angaben zu einem Vorhaben im Folgejahr (Teil C.), für das der Geldpreis verwendet werden soll, sind erbeten und nicht bindend.

7. Förderung von Maßnahmen im Rahmen kommunaler Partnerschaften mit Kommunen in Osteuropa

Es ist beabsichtigt, die von den Teilnehmern am Landeswettbewerb genannten Vorhaben, für die das Preisgeld verwendet werden soll (siehe Teil C. der Anlage), auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem Landeszuschuss zu fördern. Auf den Landeszuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Der Antrag kann zugleich mit den Wettbewerbsunterlagen vorgelegt werden.

8. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle für die Durchführung des Landeswettbewerbs liegt beim

Ministerium des Innern
und für Sport
- Referat 333 -
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
(Telefon: 0 61 31 / 16 33 31;
Fax: 0 61 31 / 16 17 33 31 oder 16 33 45;
Mail: Manfred.Gabler@ism.rlp.de)

¹ Der Ausschreibungstext findet sich auf der Website des Ministeriums des Innern und für Sport unter „Partnerschaften / Kommunale Partnerschaften / Landeswettbewerb“ (http://www.ism.rlp.de/flash_main.asp?was=pa).

Anlage

Landeswettbewerb 2004
Außerordentliche Leistungen
auf dem Gebiet
kommunaler Partnerschaften
mit Kommunen in Osteuropa

A. Allgemeine Angaben über die Partnerschaft oder die freundschaftlichen Beziehungen
1. Teilnehmende Kommune:
2. Kurzbeschreibung der teilnehmenden Kommune:
3. Name der Partnerkommune:
4. Partnerschaft/freundschaftliche Beziehungen seit:
5. weitere Partnerschaften/freundschaftliche Beziehungen:
6. Kurzbeschreibung der Partnerkommune (einschl. Entfernung und Einwohnerzahl) und Angaben über die wesentlichen Projekte in den zurückliegenden Jahren:

B. Projektangaben
1a) Beschreibung der herausgehobenen Projekte (ggf. auf Beiblatt): Bei Projekten von freien und privaten Trägern ist die Art der Beteiligung der Kommune darzustellen.
1b) Begründung, wodurch sich die Projekte im Sinne der Ziele dieses Wettbewerbs von anderen Partnerschaftsveranstaltungen unterscheiden:
2. Sonstige Projekte im Jahr 2003

C. Verwendungszweck des Preises
1. Vorhaben, für das der Geldpreis verwendet werden soll:
2. Voraussichtliche Kosten des Vorhabens:
Hinweis: Der Preis ist zweckgebunden für das vorstehend genannte oder ein anderes Vorhaben im Rahmen einer partnerschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehung mit einer Kommune in Osteuropa zu verwenden. Eine andere Verwendungsart ist nicht zulässig. Die ordnungsgemäße Verwendung des Preisgeldes ist nach Abschluss der betreffenden Maßnahme, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2005, nachzuweisen. Bei der Verwendung zur Finanzierung eines Vorhabens eines freien oder privaten Trägers hat die Gemeinde die ordnungsgemäße Verwendung zu überwachen.

7.	Änderung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 1. Der in der Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Staatsanzeiger 2000 Nr. 10 lfd. Nr. 2311) unter der lfd. Nr. 48 eingetragene ÖbVI Heinz Schrenk verzichtet mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf seine Zulassung. Mit gleichem Datum wird der Zusatz „Arbeitsgemeinschaft mit lfd. Nr. 86 - Herzog, Achim -“ gelöscht. Noch nicht abgeschlossene Aufträge werden von Herrn ÖbVI Achim Herzog übernommen. 2. Bei dem unter lfd. Nr. 86 in der Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Staatsanzeiger 2000 Nr. 10 lfd. Nr. 2311) eingetragenen ÖbVI Achim Herzog wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Zusatz „Arbeitsgemeinschaft mit lfd. Nr. 48 - Schrenk, Heinz -“ gelöscht. Mainz, den 19. Dezember 2003 - 26 030-2/355 - Ministerium des Innern und für Sport Im Auftrag Hans Gerd S t o f f e l
----	--

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung,
Forschung und Kultur

8.	Satzung der Stiftung „Institut für Europäische Geschichte“ Präambel: Das Institut für Europäische Geschichte wurde auf Anregung der französischen Militärregierung mit Unterstützung von Dienststellen der amerikanischen Militärregierung aufgrund eines Beschlusses des rheinland-pfälzischen Ministerrats vom 29. März 1950 mit der am 24. April 1951 vom damaligen Ministerpräsidenten Dr. Peter Altmeier unterzeichneten Genehmigungsurkunde der Stiftung gegründet (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 15, S. 3, Nrn. 479 und 480 vom 12. April 1953). Die vom Verwaltungsrat am 2. Mai 2000 beschlossene und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung am 12. August 2000 genehmigte Satzung (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 4. September 2000, Nr. 32, S. 1626) wird geändert und erhält folgende Fassung: § 1 Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz und besitzt die Rechtsfähigkeit nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. § 2 Das Institut für Europäische Geschichte ist eine Einrichtung zur Förderung der Wissenschaft; es ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
----	--

§ 3	Aufgabe des Instituts ist die Erforschung der Religionsgeschichte und der allgemeinen Geschichte Europas vornehmlich seit dem Ausgang des Mittelalters. Insbesondere umfasst diese Aufgabe a) Forschungen zu den religiösen und geistigen Traditionen Europas, ihren Wandlungen und Krisen, speziell zu den kirchlichen Spaltungen, ihren Wirkungen und den Möglichkeiten ihrer Überwindung, im Blick auf die europäische Identität; b) europabezogene Grundlagenforschung, die geeignet ist, den Prozess des Zusammenwachsens Europas zu begleiten und abzustützen, und Analyse der je individuellen geschichtlichen Wege der europäischen Staaten und Völker. § 4 Das Institut erfüllt diese Aufgabe a) durch Einzel- und Gemeinschaftsarbeit seiner Angehörigen und in- und ausländischer Wissenschaftlern sowie durch Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten; b) durch Förderung und Betreuung von Stipendiaten; c) durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere auch mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz; d) durch eigene Veröffentlichungen und Förderung sonstiger Publikationen, in denen wissenschaftliche Streitfragen zur Diskussion gestellt und Lösungsansätze erarbeitet werden.
-----	--

§ 5	Das Institut gliedert sich in a) eine Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, b) eine Abteilung für Universalgeschichte. Jeder der beiden Abteilungen steht ein Direktor vor. Über die Geschäftsführung des Instituts entscheidet der Verwaltungsrat. § 6 Die Organe der Stiftung sind a) der Vorstand, b) der Verwaltungsrat. § 7 Der Vorstand besteht aus a) dem Direktor der Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, b) dem Direktor der Abteilung Universalgeschichte, c) dem Kanzler der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
-----	--

§ 8	Der Vorstand vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.
§ 9	Der Verwaltungsrat besteht aus a) einer auf Vorschlag des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz zu benennenden Persönlichkeit, die den Vorsitz übernimmt,

- b) dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Hochschulen, Wissenschaft und Forschung in dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
- c) je einem von den Fraktionen des Landtags Rheinland-Pfalz benannten Vertreter,
- d) dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder bis zu einer Höchstgrenze von drei hinzufügen. Hierzu ist die Zustimmung seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. Im Fall der Gründung einer Gesellschaft der Freunde des Instituts für Europäische Geschichte ist zusätzlich deren Vorsitzende(r) Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

§ 10

Der Verwaltungsrat ist für Struktur- und Organisationsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Er setzt den Haushaltsplan fest. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über die Anstellung und Entlassung der Direktoren der beiden Abteilungen.

§ 11

Zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme die Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 12

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz. Die Haushaltsführung hat nach staatlichen Grundsätzen zu erfolgen. Der Jahresabschluss sowie das gesamte Kassen- und Rechnungswesen unterliegen der Prüfung des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz und des Rechnungshofs von Rheinland-Pfalz nach den staatlichen Grundsätzen über die Rechnungsprüfung.

§ 13

Die Direktoren der beiden Abteilungen sind für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts, wie sie in dieser Satzung niedergelegt sind, verantwortlich. Ihnen obliegt die Sorge für die Erhaltung und die wissenschaftliche Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Sie verwalten die für diese Einrichtungen zugewiesenen Mittel.

§ 14

Das Institut hat einen wissenschaftlichen Beirat.

Der geschäftsführende Direktor beruft auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat den wissenschaftlichen Beirat.

Der wissenschaftliche Beirat begleitet die wissenschaftliche Arbeit des Instituts fachlich. Er wirkt an der Arbeitsplanung des Instituts und der Bewertung der Arbeitsergebnisse mit.

Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

§ 15

Die Höhe der Mittel, die das Land Rheinland-Pfalz dem Institut zur Verfügung stellt, wird alljährlich im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Das Institut wirbt weitere Mittel durch Zustiftungen und Zuwendungen Dritter ein.

§ 16

Die Aufsicht über das Institut führt das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 17

Im Fall der Auflösung des Instituts oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke verfügt das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz über das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen zugunsten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 18

Für die Änderung der Satzung und die Genehmigung von Änderungsvorschlägen des Verwaltungsrats ist das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz zuständig.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. August 2000 außer Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2003

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung,
Forschung und Kultur

9.

Kirchengesetz
über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)

Vom 13. November 2003

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl.LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 (KABl. EKIR 2002 S. 306), 12. September 2002 (KABl. EKvW 2002 S. 346), 11. September 2002 (Ges.u.VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2004 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. Septem-

ber 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002, 12. September 2002, 11. September 2002 (KABl. 2002 S. 346) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2004 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO: in EUR	besonderes Kirchgeld: in EUR
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1200
9	150 000 - 174 999	1560
10	175 000 - 199 999	1860
11	200 000 - 249 999	2220
12	250 000 - 299 999	2940
13	ab 300 000	3600

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 20. November 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 für das Jahr 2004 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil anerkannt.

Mainz, den 27. November 2003

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung,
Forschung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt
Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Werner Widmann

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion

10.

Errichtung
der „Katharina und Margot Herzog
Stiftung“
mit Sitz in 67061 Ludwigshafen
Stiftungsanerkennung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt auf Antrag des Testamentsvollstreckers

Herrn Walter Diehl,
Bankdirektor a.D.,
67227 Frankenthal,

die durch

Frau Auguste Elisabeth Margot Herzog,
zuletzt wohnhaft in
Ludwigshafen am Rhein,

mit Stiftungsgeschäft vom 23. Juni 2002
(Verfügung von Todes wegen) errichtete Stif-
tung

„Katharina und Margot Herzog Stiftung“

mit Sitz in 67061 Ludwigshafen. Es handelt
sich um eine rechtsfähige öffentliche Stif-
tung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in
der Stiftungssatzung vom 28. Januar 2003
geregelt.

Die Genehmigung erfolgt aufgrund der
§§ 80, 83 des Bürgerlichen Gesetzbuches und
des § 4 des Stiftungsgesetzes des Landes
Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl.
S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des
Landesgesetzes zur Reform und Neuorgani-
sation der Landesverwaltung vom 12. Okto-
ber 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, den 25. Februar 2003

- 23/154-05 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Dolores S c h n e i d e r - P a u l y

Satzung
der „Katharina und Margot Herzog
Stiftung“
mit Sitz in 67061 Ludwigshafen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Katharina
und Margot Herzog Stiftung“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stif-
tung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist 67061 Ludwigsha-
fen.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des
öffentlichen Gesundheitswesens sowie
der Jugendhilfe. Die gesamten Erträge
der Stiftung, nach Abzug der Verwal-
tungskosten und Rücklagen, sollen jähr-
lich ausschließlich dem

St. Annastift
Kinderklinik und Kinderheim
Karolina-Burger-Straße 51
in 67065 Ludwigshafen,

zufließen für soziale, gemeinnützige
Zwecke im Gesundheitswesen und/oder
Kinderheim.

- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie ver-
folgt nicht in erster Linie eigenwirt-
schaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung
dürften nur für ihre satzungsgemäßen
Zwecke verwendet werden. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die dem Zweck
der Stiftung fremd sind, oder durch un-
verhältnismäßig hohe Vergütungen be-
günstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - a) dem gesamten Nachlass von Frau
Margot Herzog, Lisztstraße 101,
67061 Ludwigshafen (Anfangsvermö-
gen), sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen zum Stif-
tungsvermögen.

- 2) Das Stiftungsvermögen ist gewinnbrin-
gend und möglichst risikoarm anzulegen.
Über die Zusammensetzung der Vermö-
gensteile entscheidet der Vorstand in Ab-
stimmung mit dem Stiftungsbeirat.

- 3) Um das Stiftungsvermögen in seiner ur-
sprünglichen Höhe und Werthaltigkeit
dauerhaft zu erhalten, sind aus den jähr-
lichen Erträgen angemessene Rücklagen
zu bilden.

§ 4

Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- 1) den Erträgen des Stiftungsvermögens so-
wie
- 2) sonstigen Zuwendungen, soweit diese
nicht ausdrücklich zur Erhöhung des
Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5

Stiftungsorganisation

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsbeirat.

§ 6

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer
Person. Erster Stiftungsvorstand ist der
von der Stifterin berufene Walter Diehl,
ehemals Bankdirektor, wohnhaft Alb-
recht-Dürer-Ring 12 in 67227 Franken-
thal, auf die Dauer von zunächst zehn
Jahren, beginnend ab dem Datum der
Stiftungsgründung. Scheidet Herr Diehl
vorzeitig oder nach Ablauf seiner Amts-
zeit aus, so hat der Stiftungsbeirat einen
geeigneten Nachfolger zu wählen. Die
Amtszeit der folgenden Vorstände be-
trägt vier Jahre. Eine Wiederbestellung
von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stif-
tung gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Er erhält für seine Tätigkeit eine ange-
messene Vergütung aus dem Stiftungs-
vermögen, höchstens jedoch 6 von Hun-
dert der jährlichen Bruttoeinnahmen.

§ 7

Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat hat aus einer bis
maximal drei Personen zu bestehen. Über
die Anzahl und geeignete Personen ent-
scheidet die Geschäftsführung des St.
Annastift Kinderklinik und Kinderheim
in 67065 Ludwigshafen, möglichst im
Einvernehmen mit dem Stiftungsvor-
stand.
- 2) Die Amtsdauer des Beirates beträgt zwei
Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf
seiner Amtszeit aus dem Stiftungsbeirat
aus, bestimmt das in Absatz 1 genannte
Gremium einen Nachfolger. Eine Wieder-
bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist
ebenfalls durch das in Absatz 1 genannte
Gremium möglich.
- 3) Der Stiftungsbeirat erhält in seiner Ge-
samtheit eine angemessene Vergütung
aus dem Stiftungsvermögen, höchstens
jedoch 3 von Hundert der jährlichen
Bruttoeinnahmen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand stellt die ord-
nungsgemäße Verwaltung der Stiftung
sicher. Die Stiftung ist so zu verwalten,
wie es die dauernde und nachhaltige Ver-
wirklichung des Stiftungszweckes erfor-
dert.

- 2) Der Stiftungsvorstand hat über Einnah-
men und Ausgaben ordnungsgemäß Buch
zu führen und gegenüber dem Stiftungs-
beirat alljährlich einen Rechenschaftsbe-
richt nebst Vermögensübersicht zu erstel-
len.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat die Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung des Stiftungs-
vorstandes zu überwachen,
- b) den Stiftungsvorstand bei seiner Ent-
scheidung über die Verwendung der
Stiftungserträge zu beraten,
- c) den Stiftungsvorstand bei nicht ord-
nungsgemäßer Geschäftsführung ab-
zuberufen,
- d) beim Ausscheiden des Vorstandes ei-
nen Nachfolger zu wählen.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Auf-
sicht nach Maßgabe des jeweils geltenden
Stiftungsrechts.

§ 11

Veränderung und Erlöschen der Stiftung

- 1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes
unmöglich oder tritt eine Änderung der
steuerlichen Gemeinnützigkeitsregelung
ein, so ist der Stiftung eine andere
Zweckbestimmung zu geben, wobei je-
doch die Absicht der Stifterin zu wahren
ist.
- 2) Sollte eine Zweckänderung nicht mög-
lich sein, so ist die Stiftung aufzuheben.
Das vorhandene Vermögen ist gemein-
nützigen Zwecken zuzuführen, wobei
hierüber nur der Stiftungsvorstand ge-
meinsam mit dem Stiftungsbeirat und
beide zusammen nur einstimmig ent-
scheiden können.
- 3) Beschlüsse über die zukünftige Ver-
wendung des Vermögens bedürfen der
Einwilligung des zuständigen Finanz-
amtes.

Ludwigshafen, den 28. Januar 2003

Walter D i e h l
Testamentsvollstrecker

Hinweis:

Die Stiftung ist am 28. Februar 2003 ent-
standen.

11.

Errichtung
der „Zukunfts- und Innovationsstiftung
der Sparkasse Germersheim-Kandel“
mit Sitz in Kandel (Pfalz)

Stiftungsanerkennung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
erkennt die von der Sparkasse Germers-
heim-Kandel mit Stiftungsgeschäft vom
9. September 2003 errichtete

„Zukunfts- und Innovationsstiftung
der Sparkasse Germersheim-Kandel“

mit Sitz in Kandel (Pfalz) an. Es handelt sich
um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des
bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in
der Stiftungssatzung vom 9. September 2003
geregelt.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund des § 80
des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbin-
dung mit § 4 des Stiftungsgesetzes des Landes
Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl.

S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, den 22. September 2003

- 23/154-05 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Dolores Schneider-Pauly

Satzung
der Zukunfts- und Innovationsstiftung
der Sparkasse Germersheim-Kandel

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Zukunfts- und Innovationsstiftung des Sparkasse Germersheim-Kandel“.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts für das Gebiet des Landkreises Germersheim.

(3) Sitz der Stiftung ist Kandel (Pfalz).

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Landkreis Germersheim, insbesondere in den Bereichen Zukunfts- und Innovationsförderung.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege,
3. Förderung der Toleranz und Völkerverständigung,
4. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und
5. Förderung von Heimatkunde und Heimatgeschichte im Landkreis.

(3) Der Stiftungszweck kann auch durch Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder geeignete Institutionen erfolgen, die diese Zuwendungen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Stifter und die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 500 000,- EUR und wird in drei Raten in den Jahren 2003 bis 2005 erbracht.

(2) Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachträglich verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen.

(2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes an

1. Der Vorstandsvorsitzende sowie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder der Sparkasse Germersheim-Kandel,
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Germersheim-Kandel und dessen beide Stellvertreter.

(3) Die Vertretung dauernd verhinderter Mitglieder des Vorstandes erfolgt

1. für Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Vertretungsregelung der Sparkasse (Verhinderungsvertreter),
2. für Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 durch vom Verwaltungsrat zu wählende Vertreter.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich anzuladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Ausnahme der Regelung in § 10 mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere

1. die Erstellung der Haushaltsunterlagen,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,

3. die Vorlage der Haushaltsunterlagen an die Aufsichtsbehörde sowie

4. die Entscheidung über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung nach Maßgabe des § 10.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10

Satzungsänderungen,
Aufhebung der Stiftung

Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung sind vom Vorstand der Stiftung einstimmig zu fassen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung weder beeinträchtigen noch aufheben.

§ 11

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung geht das Vermögen auf die Sparkasse Germersheim-Kandel über, jedoch mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken im Gebiet des Landkreises Germersheim zu verwenden.

Kandel, den 9. September 2003

Sparkasse Germersheim-Kandel
Vorstand
M ü l l e r
D u d e n h ö f f e r
G e h r l e i n

Verwaltungsrat
Dr. B r e c h t e l

Hinweis:

Die Stiftung ist am 25. September 2003 entstanden.

12.

**Satzungsänderung
der „Wilhelm Emmanuel
von Ketteler-Stiftung“
mit Sitz in Mainz**

Genehmigung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt die vom Kuratorium der

„Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung“
mit Sitz in Mainz

in seiner Sitzung am 12. Mai 2003 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung.

Danach erhalten die Paragraphen 2 und 3 folgende Fassung:

§ 2

Zweck der Stiftung

„(1) Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung der verbandlichen und pfargemeindlichen Caritas im Bistum Mainz. Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell und sucht dazu die Zusammenarbeit mit Caritasgruppen und -verbänden, Pfarrgemeinden und sonstigen katholischen sozialen Einrichtungen.

b) die Förderung der kirchlichen Zwecke insbesondere der allgemeinen pastoralen Aufgaben der Pfarrgemeinden im Bistum Mainz aus den Erträgen der dafür eingerichteten unselbständigen Stiftungen (Stiftungsfonds).“

Die Absätze (2), (3) und (4) bleiben unverändert.

§ 3

Gemeinnützigkeit

„(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“

Die Absätze (2), (3) und (4) bleiben unverändert.

Die Entscheidung ergeht aufgrund des § 43 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, den 13. Oktober 2003

- 23/154-05 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung

Dolores Schneider-Pauly

Hinweis:

Die Genehmigung der Satzungsänderung wurde der Stiftung am 21. Oktober 2003 zugestellt.

13.

Errichtung der Stiftung „Jugendfonds SC Bobenheim-Roxheim“ mit Sitz in 67240 Bobenheim-Roxheim

Stiftungsanerkennung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erkennt die vom Sportclub Bobenheim-Roxheim e.V., vertreten durch seinen Vorstand, mit Stiftungsgeschäft vom 27. August 2003 errichtete Stiftung

„Jugendfonds SC Bobenheim-Roxheim“

mit Sitz in 67240 Bobenheim-Roxheim an. Es handelt sich um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 25. August 2003 geregelt.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 4 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, den 1. Dezember 2003

- 23/154-05 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Claudia Bies

Stiftungssatzung des Jugendfonds SC Bobenheim-Roxheim

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Jugendfonds SC Bobenheim-Roxheim“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bobenheim-Roxheim.
3. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die sportliche Förderung der Vereinsjugend des SC Bobenheim-Roxheim.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Förderung bei Teilnahmen an überregionalen Meisterschaften,
 - die Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen im Bereich des Sports,
 - die Unterhaltung eines Jugendhauses am Binnendamm 24 in Bobenheim-Roxheim.
3. Die Stiftung kann Gruppen oder auch einzelne Mitglieder fördern, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Abgabeordnung (AO) sind.
4. Der Stiftungszweck wird bei schweren Sportverletzungen verwirklicht durch
 - die Gewährung von zinslosen Krediten bis zur Klärung mit der Sportunfallversicherung
 - die Gewährung von Zuwendungen zur Rehabilitation

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Zustiftungen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 88 871,11 EUR (Geldvermögen) ausgestattet.
2. Die Stiftung ist berechtigt weitere Zustiftungen anzunehmen und dem Vermögensgrundstock zuzuführen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - sonstige Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

§ 5

Vorstand

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sein Vorsitzender wird vom geschäftsführenden Vorstand des Sportclubs Bobenheim-Roxheim e.V. berufen. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind der 1. Vorsitzende des Sportclubs Bobenheim-Roxheim e.V. sowie der

Schatzmeister des Vereins. Der 1. Vorsitzende des Sportclubs Bobenheim-Roxheim e.V. kann zugunsten seines Stellvertreters auf die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand verzichten. In diesem Fall tritt der Stellvertreter in die Amtszeit des 1. Vereinsvorsitzenden ein.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit erfolgt die Berufung in der gleichen Weise.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann von der entsendeberechtigten Stelle aus wichtigem Grund widerrufen werden.
5. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand niederlegen. Die Niederlegung wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder haben den geschäftsführenden Vorstand des Sportclubs Bobenheim-Roxheim e.V. unverzüglich über die Niederlegung zu unterrichten.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Zur Deckung ihrer nachgewiesenen Auslagen erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach dem jeweils geltenden Landesreisekostenrecht.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, zu denen der Vorstandsvorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifter so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden alleine, im Falle von dessen Verhinderung durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Aufzeichnungen der laufenden Einnahmen und Ausgaben, die Vorlage der Haushaltsunterlagen an die Aufsichtsbehörde sowie die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 7

Rechnungslegung und -prüfung

1. Bis zum 30. Juni des Folgejahres ist ein Jahresabschluss zu fertigen.
2. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Abteilung Revision des Sportclubs Bobenheim-Roxheim e.V. als externe Prüfungseinrichtung.
3. Das Prüfungsrecht der Abteilung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der von Drittpersonen zugunsten der Einrichtung gesammelten Mittel, sowie der Verwendung der

Zuschüsse nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Vorstand in Form eines Prüfberichtes mitgeteilt.

§ 8
Änderung des Stiftungszwecks
und der Stiftungssatzung

1. Sind in den Verhältnissen Änderungen eingetreten, die ein Verfolgen des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen, kann der Zweck der Stiftung vom Vorstand einstimmig geändert werden. Die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde ist einzuholen.
2. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und sich an dem ursprünglichen Zweck orientieren. Die steuerlichen Anforderungen sind wie in § 3 dieser Satzung zu erfüllen.
3. Einfache Satzungsänderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 9
Auflösung der Stiftung

1. Ist das Erreichen des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer unmöglich geworden, kann der Stiftungsvorstand einstimmig über die Auflösung der Stiftung entscheiden. Er hat sich zuvor mit dem geschäftsführenden Vorstand des SC Bobenheim-Roxheim e.V. zu beraten.
2. Bei Auflösung der Stiftung etwa wegen Wegfalls ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung dem SC Bobenheim-Roxheim e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- § 10
Beschlussfassung, In-Kraft-Treten
1. Die Stiftungssatzung tritt am Tage ihrer Anerkennung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kraft.
 2. Sie unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Bobenheim-Roxheim, den 25. August 2003
„Jugendfonds
SC Bobenheim-Roxheim“
Bernd Jung
Vorsitzender der Stiftung
Karl-Heinz Kaiser
1. Vorsitzender
Sportclub Bobenheim-Roxheim e.V.
Markus Leister
Schatzmeister

Hinweis:
Die Stiftung ist am 9. Dezember 2003 entstanden

14.
**Errichtung der
„Tierschutz-Stiftung
Ingelheim und Umgebung“
mit Sitz in 55218 Ingelheim am Rhein**
Stiftungsanerkennung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erkennt die vom Tierhelfer Ingelheim e.V., vertreten durch seinen Vorstand, mit Stiftungsgeschäft vom 6. August 2003 errichtete Stiftung

„Tierschutz-Stiftung
Ingelheim und Umgebung“

mit Sitz in 55218 Ingelheim am Rhein an. Es handelt sich um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 3. Dezember 2003 geregelt.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 4 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, den 4. Dezember 2003

- 23/154-05 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Claudia Bies

Satzung der Tierschutz-Stiftung
Ingelheim und Umgebung

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Tierschutz-Stiftung Ingelheim und Umgebung“ und hat ihren Sitz in Ingelheim am Rhein.
2. Die „Tierschutz-Stiftung Ingelheim und Umgebung“ ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzgedankens dadurch, dass sie Maßnahmen des Vereins „Tierhelfer Ingelheim e.V. („Verein“) mitfinanziert; z.B. größere Reparaturen, Ergänzungs- und Neubauten im Bereich des Tierheimes Ingelheim. Dafür darf die Stiftung im Rahmen des steuerlich zulässigen angemessene Rücklagen bilden.
2. Der Stiftungszweck umfasst auch und insbesondere Maßnahmen
 - zur Aufklärung über artgerechte Haltung von Tieren,
 - zur Bekämpfung von Tiermissbrauch und Tierquälerei und
 - des praktischen Tierschutzes des Vereins, z.B. die Finanzierung von Tiernahrung und die Übernahme von Tierarztkosten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus 25 000,- EUR.

2. Das Stiftungsvermögen ist gewinnbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen ausschließlich die Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter, die nicht für die Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, verwendet werden.

§ 5
Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 86 i.V.m. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern, von denen höchstens zwei dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Kassenprüfer (§ 8 der Vereinssatzung) dürfen dem Kuratorium nicht angehören. Die Kuratoriumsmitglieder wählt der Vorstand des Vereins für die Dauer von sechs Jahren. Bei der ersten Berufung wird die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder jedoch nur für drei Jahre berufen. Die erste Wahl obliegt der Mitgliederversammlung. Dabei wird die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder für drei, die andere Hälfte für sechs Jahre gewählt.
3. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig. An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen (Absatz 2 S. 3).
4. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.
Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt. Stattdessen kann das Kuratorium auch eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein erstes und zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
2. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende oder eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
5. Das vorsitzende Mitglied, im Falle seiner Verhinderung eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, beruft die Sitzung des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein.
Die erste Sitzung des Kuratoriums wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins einberufen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder oder im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds durch die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder vertreten.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- Das Kuratorium verwaltet die Stiftung, ihm obliegen insbesondere
 - die Mehrung und die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln,
 - die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Aufstellung des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Stiftung,
 - die Änderung der Satzung.
- Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verwaltung, Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums. Er darf sich der Hilfe Dritter bedienen.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

- Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kuratorium hat bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Jahresrechnung für das vorhergehende Haushaltsjahr aufzustellen.
- Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Vereins. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Stiftungsrechtes.

Ingelheim, den 3. Dezember 2003

Herbert Sch ä f e r

1. Vorsitzender

Dr. Gabriele v o n G a e r t n e r

2. Vorsitzende

Ingrid S k i e b e

1. Schatzmeisterin

Kathrin F r o h e r z

2. Schatzmeisterin

Helga E c k e r t

Schriftführerin

Hinweis:

Die Stiftung ist am 9. Dezember 2003 entstanden.

15.

**Errichtung der
„Alexandra Lang-Stiftung
für Patientenrechte“ mit Sitz in Kirn**

Stiftungsanerkennung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erkennt die von Frau Ilse Lang, 67547 Worms, mit Stiftungsgeschäft vom 2. Dezember 2003 errichtete Stiftung „Alexandra Lang-Stiftung für Patientenrechte“ mit Sitz in 55606 Kirn/Nahe an. Es handelt sich um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 2. Dezember 2003 geregelt.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 4 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, den 11. Dezember 2003

- 23/153-020 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Dolores S c h n e i d e r - P a u l y

Satzung
der „Alexandra-Lang-Stiftung
für Patientenrechte“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Alexandra-Lang-Stiftung für Patientenrechte“.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist 55606 Kirn/Nahe.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungsfehlern, Arzneimittelschäden und Medizinproduktschäden (Patientenrechte und Patientenschutz).

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch

- Unterstützung der Patienten bei der Begutachtung und der Dokumentation der jeweiligen Fallkonstellation zur Vorbereitung von Schadenersatz-Ansprüchen;
- Vermittlung medizinischer Gutachter mit einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Fachkompetenz. Das beinhaltet auch die Übernahme der ggf. entstehenden Gutachterkosten;
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit als Teil vorbeugenden Patientenschutzes;
- Unterstützung von Projekten und/oder anderer gemeinnütziger Organisationen im Bereich des Verbraucher- und Patientenschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 (Förderung des Wohlfahrtswesens).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- dem Anfangsvermögen, welches sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt.

2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
- sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Beirat werden mindestens drei, höchstens aber zehn Personen angehören. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf unbestimmte Dauer berufen. Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen Mitglieder des Beirats berufen oder abberufen.

(2) Der Beirat hat ausschließlich eine beratende Funktion.

(3) Die Stiftung behält sich die Bildung weiterer Gremien vor.

(4) Eine vom Vorstand noch zu erlassene Geschäftsordnung regelt die Vergütungen für Beiratsmitglieder und für geschäftsführerische Tätigkeiten sowie die Erstattung von Kosten.

§ 7

Vorstand

(1) Der erste Vorstand besteht aus:

- Ilse Lang (Vorsitzende)
- Richard Rickelmann (Stellvertreter)
- Dr. Kurt Becker

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt von der Gründung an 18 Monate, danach jeweils 3 Jahre. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Spätestens mit dem Ableben der Stifterin beruft der Vorstand ein Kuratorium, das dann über die künftige personelle Zusammensetzung des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit zu entscheiden hat. Solange noch kein Kuratorium besteht, bestimmt der Vorstand nach Ablauf der Amtszeit über seine weitere Besetzung selbst. Die Stifterin ist allerdings berechtigt, solange sie es wünscht, im Vorstand vertreten zu sein und dort den Vorsitz zu übernehmen. Über die Position eines/r Stellvertreters/in wird im Vorstand mehrheitlich entschieden. Im Falle eines Ausscheidens der Stifterin wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der Vorstand verständigt sich über seine Zusammenkünfte schriftlich oder per Rundruf.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand behält sich vor, die Zahl seiner Mitglieder zu erhöhen.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 2. die Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung,
 4. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln. Darunter fällt auch die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang der jeweilige Fall betreut werden soll.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10
Anfallberechtigung

- (1) Die Stifterin und mögliche Zustifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (2) Das restliche Stiftungsvermögen ist unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Worms, den 2. Dezember 2003

Ilse L a n g

Hinweis:
Die Stiftung ist am 15. Dezember 2003 entstanden.

16.

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2004
(Trabrennverein Dinslaken e.V./
Bistro „Arkade Jaques-Offenbach“,
Bad Ems)

Dem Trabrennverein Dinslaken e.V., Bärenkampallee 25, 46535 Dinslaken, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes mit Bescheid vom 11. Dezember 2003 die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für das Jahr 2004 in dem Bistro „Arkade Jaques-Offenbach“, Promenade 1, 56130 Bad Ems, erteilt.

Trier, den 11. Dezember 2003

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. W i ß

17.

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2004
(Trabrennverein Dinslaken e.V./
Spiel- und Gaststätte „Champions-Treff“,
Koblenz)

Dem Trabrennverein Dinslaken e.V., Bärenkampallee 25, 46535 Dinslaken, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes mit Bescheid vom 11. Dezember 2003 die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für das Jahr 2004 in der Spiel- und Gaststätte „Champions-Treff“, Carl-Zeiss-Straße 10, 56070 Koblenz, erteilt.

Trier, den 11. Dezember 2003

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. W i ß

18.

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2004
(Trabrennverein Dinslaken e.V./
Spielhalle „Mac Play“, Dierdorf)

Dem Trabrennverein Dinslaken e.V., Bärenkampallee 25, 46535 Dinslaken, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes mit Bescheid vom 11. Dezember 2003 die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für das Jahr 2004 in der Spielhalle „Mac Play“, Neuwieder Straße 11, 56269 Dierdorf, erteilt.

Trier, den 11. Dezember 2003

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. W i ß

19.

Satzungsänderung der „Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms“ mit Sitz in Alzey

Genehmigung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt die vom Kreistag Alzey-Worms in seiner Sitzung am 16. Dezember 2003 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung der

„Stiftung für Weiterbildung und Kultur im Landkreis Alzey-Worms“
mit Sitz in Alzey

in Form einer Zweckerweiterung.

Danach erhält Paragraph 2 Abs. 1 der Satzung folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1:

Zweck der Stiftung ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung der außerschulischen und außerberuflichen Weiterbildung im Landkreis, die Förderung der Kultur im Allgemeinen und der Musikkultur im Besonderen sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Letzteres wird insbesondere verwirklicht durch die Herausgabe des Heimatjahrbuches des Landkreises Alzey-Worms.“

Die Entscheidung ergeht aufgrund des § 22 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des

Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Trier, den 18. Dezember 2003

- 23/154-05 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Dolores S c h n e i d e r - P a u l y

Hinweis:
Die Genehmigung der Satzungsänderung wurde der Stiftung am 23. Dezember 2003 zugestellt.

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

20.

**Bekanntgabe
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**
(ZEUS GmbH & Co Reinsfeld KG,
Scheibelstraße 13, 54421 Reinsfeld)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag (hier: Biogasanlage zur energetischen Verwertung von Gülle, Bioabfällen und nachwachsenden Rohstoffen) der ZEUS GmbH & Co Reinsfeld KG, 54421 Reinsfeld, Scheibelstraße 13, in der Gemarkung Reinsfeld, Flur 33 Flurstück Nr.: 1/17, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 314-23-235-1/2003).

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 18. Dezember 2003

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus K ä l b e r e r

21.

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze
(Antragsteller: RWE Umwelt
Südwest GmbH,
Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10,
65205 Wiesbaden),

Bekanntmachung der
Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5,
56068 Koblenz

1. Die RWE Umwelt Südwest GmbH, 65205 Wiesbaden, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung und Erweiterung (hier: Kapazitätserhöhung) der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von

besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in der Gemarkung Wüschheim, Flur 1, Flurstück 6/1, 1/13, 5/6.

Die erweiterte Anlage soll voraussichtlich im Juli 2004 in Betrieb genommen werden.

Hierfür ist gemäß §§ 16 Abs. 1 und 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 8.12, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie der §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zuständig.

2. Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme kann den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen: 314-23-140-1/2001-01 entnommen werden, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Die Antrags- und Planunterlagen liegen aus vom 27. Januar 2004 bis 26. Februar 2004 einschließlich bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Dienstgebäude Neustadt 21, 56068 Koblenz
Dienstzimmer Nr. 313
Dienstzeiten:
montags bis donnerstags:
9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

und bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Simmern, Brühlstraße 2, 55469 Simmern
Dienstzimmer Nr. 404
Dienstzeiten:
montags bis freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
montags und donnerstags zusätzlich:
14.00 - 16.00 Uhr

3. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, oder der o. g. Gemeindeverwaltung erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **11. März 2004** einschließlich erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin findet am **Mittwoch, dem 12. Mai 2004, ab 10.00 Uhr**, im **Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Simmern, Brühlstraße 2, 55469 Simmern**, statt.

Sollten die vorliegenden Einwendungen an diesem Tag nicht abschließend erörtert werden können, wird der Erörterungstermin am **Donnerstag, dem 13. Mai 2004, ab 10.00 Uhr**, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

5. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Zustellungen kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass Name und Anschrift vor der o. g. Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Koblenz, den 6. Januar 2004

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus K ä l b e r e r

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

22.

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, zugunsten

des Wasserversorgungsverbandes für das
Selz-Wiesbach-Nahe-Appelbach-Gebiet
auf der Gemarkung Gau-Algesheim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245) und der §§ 13 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 309) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 8. März 1979 - Az. 566-311-MB-Gau-Algesheim/1 - zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten des Wasserversorgungsverbandes für das Selz-Wiesbach-Nahe-Appelbach-Gebiet (jetzt: Wasserversorgung Rheinhessen GmbH, Bodenheim) für die der öffentlichen Wasserversorgung dienende Wassergewinnungsanlage, bestehend aus 4 Brunnen, bezeichnet als Brunnen 1 bis 4, auf der Gemarkung Gau-Algesheim, Flur 2, 3, 4, 30 und 31, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 12, am 2. April 1979, wird aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 8. Dezember 2003

-31/566-311-MB-Gau-Algesheim/1-

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf N e u m a n n
Vizepräsident

Kreisverwaltungen

23.

Genehmigung der Satzungsänderung der „Kynos Stiftung Hunde helfen Menschen“ mit Sitz in Mürlenbach

Die Kreisverwaltung Daun genehmigt die vom Vorstand der

„Kynos Stiftung Hunde helfen Menschen“
mit Sitz in Mürlenbach

in seiner Sitzung am 20. Oktober 2003 beschlossenen Änderungen der Stiftungssatzung in Form einer Neufassung. Diese Neufassung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Kynos Stiftung „Hunde helfen Menschen“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen: Kynos Stiftung „Hunde helfen Menschen“.

(2) Es ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Der Sitz ist in Mürlenbach.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke (gemäß Absatz 2) und gemeinnützige Zwecke (gemäß Absatz 3) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung behinderter Menschen durch Bereitstellung eines ausgebildeten Behindertenbegleithundes für motorisch behinderte Menschen (wie z. B. Rollstuhlfahrer), um ihnen bei der Bewältigung ihres Lebens eine wichtige Hilfestellung zu geben. Weitere Aufgaben sind die Betreuung von alten und kranken Menschen mittels Therapiehunden, die Versorgung von fast erblindeten bzw. blinden Menschen mit Blindenführhunden, die Unterstützung von stark hörgeminderten bzw. tauben Menschen mittels Hör- und Signalhunden sowie die Unterstützung aller Maßnahmen zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses von Menschen zu Hunden.

(3) Ein weiterer Zweck der Kynos Stiftung „Hunde helfen Menschen“ ist die Pflege der kynologischen Sammlung der Familie Dr. Dieter Fleig (Bronzefiguren, Porzellane, Gemälde, Bücher). Diese Sammlung wird als Leihgabe an das 1. Internationale Hundemuseum Europas der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Bei allen geförderten Projekten soll eine konzeptionelle Mitgestaltung und Einflussnahme von Seiten der Stiftung gewährleistet sein.

(6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Jedoch darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden. Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß § 4 Abs. 3 noch verbleibender Überschuss (Nettoüberschuss), dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden (vgl. § 58 Abs. 1 und 2 AO).

(7) Durch diese Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder auf ein formloses Inausichtstellen bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern gestützt werden. Auch mehrfache Gewährung von Stiftungsleistungen führt nicht automatisch zu einem Rechtsanspruch von Leistungen. Er kann ferner nicht durch Berufung auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftungsgründer haben insgesamt 100 % der Geschäftsanteile der Firma Kynos Verlag Dr. Dieter Fleig GmbH sowie einen Teildarlebensanspruch an die Stiftung übertragen, gemäß Schenkungsurkunde vor dem Notariat Simonis in Hillesheim (UR-Nr.: 1447/98).

(2) Das Bestreben der Stiftung ist, auch weitere Stifter und Sponsoren zu finden, um so zusätzliche finanzielle Mittel für die Stiftung zu gewinnen.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(4) Die Stiftung kann sich im Rahmen des gemeinnützigkeitlich bzw. mildtätigkeitlich Zulässigen an anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen, deren Zielrichtung dem in § 2 definierten Stiftungszweck im Wesentlichen entspricht.

§ 4 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten zwölf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Zusätzlich ist eine Vorausplanung für das kommende Wirtschaftsjahr zu erstellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach der genannten Erstellungsfrist der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

(3) Die Stiftung darf ihre Mittel in Rücklagen ansammeln, soweit dies im Rahmen der Steuerbegünstigung zulässig ist (z. B. § 58 Nr. 6, 7a und 7b AO).

(4) Die Stiftung kann ihren Netto-Überschuss teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Zielrichtung dem in § 2 definierten Stiftungszweck im Wesentlichen entspricht, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

(5) Die Stiftung kann einen Teil - jedoch höchstens 30 % (in Worten: dreißig Prozent) ihres Jahresüberschusses - dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stiftungsgründer zu unterhalten. Bei vorliegender Pflegebedürftigkeit der Stiftungsgründer haben diese einen Rechtsanspruch auf Unterhaltsleistung im Rahmen dieser 30 %-Regelung. Die Pflegebedürftigkeit ist in entsprechender Anwendung des § 33 b (6) EStG nachzuweisen.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und wird für drei Jahre bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Frau Helga Fleig ist als Gründungsvorstand gemäß § 6 Abs. 2 der ursprünglichen Satzung und auf Lebenszeit bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Beirates und den Mitgliedern des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bzw. bei Ausscheiden des Vorsitzenden, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt. Eine zur Wahl vorgeschlagene Person ist für sich selbst vor erfolgter Wahl nicht stimmberechtigt.

Vorstandsmitglieder können - Frau Helga Fleig (Ausnahme § 7 Abs. 3) ausgenommen - von diesem Gremium jederzeit aus wichtigem Grund (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) abberufen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Beirates sein.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung der Stiftung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand beschließt, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder (anwesenden bzw. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung).

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben entsprechend der jeweils gültigen Reisekostenverordnung. Die Kosten sind im Interesse der Stiftung so gering wie möglich zu halten.

(5) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes und der Stiftungssatzung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, des Stiftungszweckes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes,
- die Führung der Geschäfte der Stiftung,
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Überwachung der Geschäftsführung des im Besitz der Stiftung befindlichen Kynos Verlages Dr. Dieter Fleig GmbH,
- Entscheidungen über die Vergabe von Stiftungs- und Fördermitteln,
- Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde,
- sowie die Anstellung und Entlassung von Arbeitskräften.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Über alle Sitzungen ist ein schriftliches Sitzungsprotokoll anzufertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die gefassten Beschlüsse sowie die Stimmabgaben sind anschließend von allen Mitgliedern schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse gemäß § 10 können nur in Sitzungen gefasst werden.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen und wird für drei Jahre gewählt. Die Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Beirates (sofern kein geborenes Mitglied) erfolgt entsprechend der Regelung für den Vorstand (siehe § 6 Abs. 1 der Satzung), wobei jedoch der Vorsitzende des Beirates den Vorsitz führt. Ein Mitglied des Beirates kann nicht Vorstandsmitglied sein.

(2) Geborene Mitglieder des Beirates sind:

- a) Ein leitender Mitarbeiter des Kynos Verlages Dr. Dieter Fleig GmbH. Die Entsendung hat durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung des Verlages zu erfolgen.
- b) Ein Vorstandsmitglied des Fördervereines der Kynos Stiftung Hunde helfen Menschen e.V. in Mürlenbach. Das Beiratsmitglied ist vom Vorstand des Fördervereines zu bestimmen. Die Entsendung des Beiratsmitgliedes ist schriftlich rechtskräftig unterzeichnet durch den Verein anzuzeigen.

Neben der Möglichkeit der Abberufung nach Absatz 1 können die geborenen Mitglieder auch von dem sie entsendenden Verlag bzw. dem Förderverein zurückgezogen (abberufen) werden.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

(4) Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:

- Mitwirkung bei der Bestellung des Stiftungsvorstandes,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,

- Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung,
- Kontrolle über die vom Vorstand vergebenen Fördermittel,
- Berufung von besonders fachkundigen Beratern, die als Beratungskuratorium mit ihrer besonderen Sachkunde den Vorstand und den Beirat beraten,
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Haushalt- und Wirtschaftsführung,
- Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
- Der Beirat hat darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates.

(6) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich bzw. so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bzw. der Tagesordnungspunkte beantragen, zusammentreten. Zu den Beiratssitzungen wird mit einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Einladung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Beiratsvorsitzenden. Über die Sitzung ist ein schriftliches Sitzungsprotokoll anzufertigen.

§ 10
Vetorecht der Gründer,
Satzungsänderung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstands. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so können Vorstand und Beirat mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimme des Gründungsvorstandes, Frau Helga Fleig, oder gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde, eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

(4) Bei Auflösung der Stiftung beschließen die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde mit einfacher Mehrheit, an welche gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zielrichtung dem Stiftungszweck nahe kommt, das Vermögen der Stiftung zufallen soll. Sollte keine Einigkeit darüber erzielt werden können, so entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde abschließend.

Die Entscheidung der Kreisverwaltung Daun als Stiftungsaufsicht ergeht aufgrund des § 21 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Daun, den 29. Dezember 2003

Kreisverwaltung Daun
Im Auftrag
Josef S a x l e r

24.

**Auflösung des Wasser- und
Bodenverbandes Limbach-Griesenbach
Öffentliche Bekanntmachung**

Die Kreisverwaltung Neuwied - untere Wasserbehörde - gibt Folgendes bekannt:

Verfügung:

1. Der Auflösungsbeschluss des Wasser- und Bodenverbandes Limbach-Griesenbach vom 10. Mai 1991 wird aufsichtsbehördlich genehmigt.
2. Der Wasser- und Bodenverband Limbach-Griesenbach wird mit Wirkung vom 29. Februar 2004 aufgelöst.
3. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Peter Schäfer, Auf dem Mergel 7, 53567 Asbach, wird für die Dauer eines Jahres zum Liquidator bestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Neuwied, Ref. 7-73, Augustastraße 7-8, 56564 Neuwied, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Aufforderung:

1. Gläubiger des aufzulösenden Verbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung bei der Kreisverwaltung Neuwied - untere Wasserbehörde - anzumelden.
2. Alle Personen, die noch Unterlagen des Verbandes besitzen, werden aufgefordert, diese der Kreisverwaltung Neuwied - untere Wasserbehörde - zu übergeben.

Dieser Verwaltungsakt gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Verwaltungsakt von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Neuwied, den 17. Dezember 2003

- 7-73-145/01 (5) - gi -

Kreisverwaltung Neuwied
Untere Wasserbehörde
In Vertretung
Dr. Heinz-Jürgen Scheid
2. Kreisbeigeordneter

25.

**Gebietsänderung
zwischen der Ortsgemeinde Wüschheim
(Verbandsgemeinde Simmern)
und der Ortsgemeinde Reckershausen
(Verbandsgemeinde Kirchberg)**

Beschluss

Gemäß § 10 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung wird hiermit aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte Simmern und Kirchberg sowie der Ortsgemeinderäte Wüschheim und Reckershausen das Grundstück Flur 1 Flurstück-Nr. 19/23 aus der Gemarkung Reckershausen in die Gemarkung Wüschheim übertragen.

Die Gebietsänderung wird wirksam am 1. Februar 2004.

Simmern, den 15. Dezember 2003

- 20.0-004/10 Nr. 733 -

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
Bertram F l e c k
Landrat

Hochschulen

26.

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
in den Studiengängen
Automatisierungs- und Energietechnik,
Ingenieurinformatik sowie
Nachrichten- und
Telekommunikationstechnik
des Fachbereichs
Elektrotechnik/Informationstechnik
der Fachhochschule Kaiserslautern**
Vom 26. August 2003

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik/Informationstechnik der Fachhochschule Kaiserslautern hat aufgrund des § 72, Abs. 2 Nr. 1 und des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9), am 3. Juli 2002 die nachfolgende Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Automatisierungs- und Energietechnik, Ingenieurinformatik sowie Nachrichten- und Telekommunikationstechnik vom 8. November 1999 (StAnz. 2000, S. 1469), zuletzt geändert am 14. Dezember 2001 (StAnz. 2002; S. 111) beschlossen.

Diese Änderung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 26. August 2003 angezeigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:
Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Abweichungen beschließen.

Artikel 2

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Wahlpflichtfächer, die der Fachbereich im folgenden Semester voraussichtlich anbieten wird, werden 4 Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bekannt gemacht. Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtfach, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtfach gemäß der Prüfungsordnung anmelden. Es können maximal zwei belegte Wahlpflichtfächer ausgewählt werden. Die vorgeschriebene Mindestzahl an Semesterwochenstunden ist einzuhalten. Die Abwahl belegter Wahlpflichtfächer muss vor der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung erfolgt sein.

Artikel 3

Diese Änderung der Studienordnung tritt drei Monate nach Anzeige beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2002/2003 das Grundstudium bzw. das Hauptstudium aufnehmen.

Kaiserslautern, den 26. August 2003

Prof. Dr. rer. nat. Uwe K r ö n e r t
Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik/Informationstechnik
der Fachhochschule Kaiserslautern

27.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Maschinenbau mit angewandter Informatik
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**
Vom 17. Dezember 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 29. Oktober 2003 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. Dezember 2003, Az.: 1537, Tgb. Nr. 175/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11. Oktober 2001 (StAnz. S. 2123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. September 2003 (StAnz. S. 2351), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die erste Wiederholung von Fach- oder Teilfachprüfungen der Diplomvorprüfung, die von anderen Fachbereichen der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, soll jeweils im nächsten, sie muss spätestens im übernächsten Prüfungsabschnitt absolviert werden.“

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 17. Dezember 2003

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau
und Verfahrenstechnik
der Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. P. S t e i n m a n n

28.

**Ordnung
für das Studium und die Prüfung
im Masterstudiengang
„Biomedizin“
des Fachbereichs 21 - Biologie -
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**
Vom 1. Oktober 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität am 20. November 2002 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ des Fachbereichs 21 der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2003, Az: 1537 Tgb-Nr. 107/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums, Mastergrad

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Koordinator

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Organisation und Struktur des Studiums

§ 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

§ 7 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweis

§ 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

§ 9 Studienumfang, Studienfächer

§ 10 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung

§ 11 Studienberatung

III. Prüfung

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 14 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

§ 15 Masterarbeit

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

§ 17 Bewertung der Masterarbeit und der prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Abschlussnote

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 In-Kraft-Treten

Anhang: Module im Masterstudiengang „Biomedizin“

Berechnung der Abschlussnote

I. Allgemeines

**§ 1
Ziel des Studiums, Mastergrad**

(1) Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 2 Abs. 1) sollen durch den Masterstudiengang die für eine stärker wissenschaftlich orientierte berufliche Tätigkeit in den gewählten Fachgebieten der Biologie und Medizin erforderlichen vertieften Fachkenntnisse vermittelt sowie die Fähigkeit erworben werden, wissenschaftliche Ergebnisse zu erarbeiten und in englischer Sprache angemessen zu kommunizieren.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Biomedizin“ können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung verfügen. Die besondere Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossenen Bachelorprüfung in einem biomolekular oder zellbiologisch orientierten oder biomedizinischen Studiengang einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Studienabschlusses oder
2. Nachweis eines mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossenen Diplom- oder Staatsexamensstudiums der Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder eines gleichwertigen Studienabschlusses und
3. Nachweis von Englischkenntnissen, die zur Lektüre englisch-sprachiger Fachliteratur und aktiven Teilnahme an englisch-sprachigen Lehrveranstaltungen befähigen; der Nachweis erfolgt durch eine der folgenden Alternativen:
 - Zeugnis über eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene mindestens fünfjährige schulische Ausbildung in Englisch
 - Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl von 550 bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL)
 - einen gleichwertigen Nachweis
 - eine Kenntnisüberprüfung bei einer oder einem Lehrenden des Fachbereichs in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden.
4. Darüber hinaus bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Einzelfallprüfung.

(2) Das Zulassungsverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang „Biomedizin“ erfolgt gemäß der geltenden Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus vier Professorinnen oder Professoren - davon eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender -, einem studentischen Mitglied, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studiennachweise und die Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Leistungskontrolle auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Koordinator

Ein Mitglied des Fachbereichs wird vom Fachbereichsrat als Koordinator für den Masterstudiengang „Biomedizin“ gewählt. Der Koordinator berät die im Rahmen des Studienganges Biomedizin kooperierenden Einrichtungen in sämtlichen die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Masterstudienganges betreffenden Fragen. Die Einrichtungen sind gehalten, Empfehlungen des Koordinators zu berücksichtigen bzw. vor grundlegenden Entscheidungen seine Empfehlung einzuholen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang „Biomedizin“ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland absolviert worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer und die Studienleistungen übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Biomedizin“ an der Universität Mainz im Wesentlichen

entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss eine Wissensstandsprüfung festlegen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

II. Organisation und Struktur des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. Näheres ist im Anhang 1 bezeichnet. Das 2. Studienjahr umfasst neben Lehrveranstaltungen vor allem die Anfertigung der Masterarbeit. Jedes Modul wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Die erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Masterarbeit sind in der Regel innerhalb der vorgegebenen 2 Studienjahre zu erbringen.

(4) Hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

- durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von maximal einem Jahr. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(6) Anhang 1 enthält Empfehlungen für eine sinnvolle Abfolge der verpflichtenden Lehrveranstaltungen.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweis

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jedes Modul gemäß § 6 Abs. 2 ist mit Kreditpunkten (Credits = CP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Sämtliche Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 2 sind prüfungsrelevant. Sie sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig und werden gemäß § 17 bewertet. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 2 anteilig in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Die Bewertung mündlicher Leistungsüberprüfungen wird den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Leistungsüberprüfungen mündlich mitgeteilt. Die Bewertung schriftlicher Leistungsüberprüfungen erfolgt innerhalb von vier Wochen und wird den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von CP für eine prüfungsrelevante Studienleistung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei einer abschließenden Leistungsüberprüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Kolloquien, Testaten, mündlichen Prüfungen oder Klausuren.

(4) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ attestierte Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. Zusätzlich kann die Leistungsüberprüfung eines der Module ein zweites Mal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung oder eine zweite Wiederholung gemäß Satz 2 oder 3 nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. § 6 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der CP sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits CP erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer CP oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen innerhalb des Studienganges werden unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 1.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Studienmoduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fachübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten in gegenseitigem Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen können keine anrechenbaren Credits im Rahmen der in § 6 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 9

Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 70 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Credits (CP) nachgewiesen werden (siehe Anhang), davon entfallen 50 CP auf die Masterarbeit.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Fachbereich stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Für die Wahllehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 5) wird ein Umfang von insgesamt 8 SWS empfohlen.

§ 10

Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Koordinator setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Im Regelfall erfolgt die Anmeldung am Ende des Vorsemesters. Die Anmeldung zur letzten Lehrveranstaltung eines Moduls beinhaltet auch die Verpflichtung zur Teilnahme an der Leistungsüberprüfung des Moduls.

(2) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne triftigen Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit sowie auf die Regelung des § 6 Abs. 3 hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

§ 11

Studienberatung

(1) Für den Masterstudiengang „Biomedizin“ wird vom Fachbereich Biologie eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
3. nach einem Wechsel des Studienorts,
4. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
5. nach Überschreiten der Regelstudienzeit nach § 6 Abs. 1.

Über den Besuch der Studienfachberatung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Studienjahr findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Masterstudiengang sowie die Studienanforderungen im Einzelnen gibt.

(3) Zusätzlich zur Studienfachberatung bietet der Fachbereich Biologie nach Maßgabe vorhandener Mittel Tutorien an, die neben der fachlichen Unterweisung auch eine Beratung in allen das Fachstudium sowie das Studium an der Universität Mainz allgemein betreffenden Fragen beinhalten. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

III. Prüfung

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet „Biomedizin“ erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

1. Leistungsüberprüfungen zu den in Anhang 1 vorgeschriebenen Modulen; dabei ist zu jedem Modul eine prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 7 Abs. 2 zu erbringen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(3) Die Leistungsüberprüfungen finden einmal im Semester statt. Form und Termine der Leistungsüberprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Veranstaltern des jeweiligen Moduls festgesetzt und mindestens zwei Wochen vor der Leistungsüberprüfung den Prüflingen in geeigneter Form bekannt gegeben. Gegenstand der Leistungsüberprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Prüfungsrelevante Studienleistungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Schriftliche Leistungsüberprüfungen dauern 1 Stunde, mündliche 30 Minuten.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen oder die Bachelorarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzuschließen, gestattet ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Leistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Bei mündlichen Leistungsüberprüfungen ist zudem die Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erforderlich, die oder der eine Niederschrift über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung anfertigt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Modul gemäß Anhang 1 die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer bestellbar sind hauptamtlich am zuständigen Fachbereich tätige und das Prüfungsfach vertretende Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können nur dann Prüferin bzw. Prüfer sein, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit den Betreuenden (erster Gutachter oder erste Gutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag ist nach Möglichkeit stattzugeben; er begründet aber keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prü-

fenden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Leistungsüberprüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfer und Beisitzende gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 14 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer:
1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Biomedizin“ an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
 2. mindestens 50 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist in der Regel nach Abschluss der Vorlesungszeit des ersten Studienjahres zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach „Biomedizin“ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Biomedizin oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Arbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Biomedizin an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr bzw. ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, selbständig ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Biomedizin“ mit wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 5 kompetent zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit zu beraten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 2 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Masterarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich Biologie oder der Universität Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person in Kooperation betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, so setzt der Prüfungsausschuss den Beginn der Masterarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Anfertigung in Englisch wird empfohlen. In jedem Falle muss sie eine Zusammenfassung in Deutsch und in Englisch enthalten.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt acht Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss dem Fachbereich Biologie der Universität Mainz als selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender angehören und soll Professorin oder Professor sein.

(10) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\pm 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(11) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer/seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die prüfungsrelevanten Studienleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistung regelt § 7 Abs. 4, die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit § 15 Abs. 11.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Masterstudiengang „Biomedizin“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt wurden.

(4) Eine bestandene Masterarbeit oder prüfungsrelevante Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang „Biomedizin“ nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17
Bewertung der Masterarbeit
und der prüfungsrelevanten
Studienleistungen,
Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit und der prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 oder 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 und die Note der Masterarbeit mit den jeweiligen Credits (Leistungspunkten) multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert (vgl. Anhang 2). Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notenwert	
bis 1,5 einschl.	= sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	= gut,
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die jeweiligen Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag im Zeugnis der der Gesamtnote der Masterprüfung und der Note jedes Moduls entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte, für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Leistung er-

bracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco.

Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Aus dem DS gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Leistungsüberprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige prüfungsrelevante Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt bei nicht termingerechter Abgabe der Masterarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, oder gegebenenfalls amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht der Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner prüfungsrelevanten Studienleistung oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Erbringung prüfungsrelevanter Studienleistungen ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungsüberprüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Leistungsüberprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer prüfungsrelevanter Studienleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder der Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterar-

beit, der darauf bezogenen Gutachten und der Niederschriften über die mündlichen Leistungsüberprüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung oder der Bewertung der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 1. September 2003

Der Dekan
des Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor
Dr. Harald P a u l s e n

29.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche
11 - Philosophie/Pädagogik
12 - Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 - Philologie II
15 - Philologie III
16 - Geschichtswissenschaft
21 - Biologie
22 - Geowissenschaften
23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
26 - Sport

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 10. Dezember 2003

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, am 21. Juli 2003 die folgende Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 24. November 2003, Az.: 1537 Tgb.Nr. 165/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Anhang 1 zu § 6 Abs. 2 und 6 und § 12 Abs. 2:
Module des Master-Studiengangs „Biomedizin“

	Semesterempfehlung	SWS	CP
Modul 1 (Biologie der Wirbeltiere) V: Wirbeltiere S: Wirbeltiere Ü: Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere	1.	12 2 2 8	12 2 2 8
Modul 2 (Humane Anatomie und Neurobiologie) V: Anatomie des Menschen (mit Demonstrationen) V: Neurobiologie des Menschen	1.	4 2 2	4 2 2
Modul 3 (Projektarbeit Biologie) Wahlweise in einer der einschlägigen Arbeitsgruppen der Anthropologie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie oder Zoologie	1.	14	14
Modul 4 (Projektarbeit Medizin) Wahlweise in einer der einschlägigen Arbeitsgruppen der Theoretischen oder Klinischen Medizin	2.	14	14
Modul 5 (Klinische Medizin) V: Einführung in die Innere Medizin I Ü: Klinische Medizin V: Einführung in die Innere Medizin II	2.-3.	14 3 8 3	14 3 8 3
Modul 6 (Theoretische Medizin) V: Pharmakologie oder Toxikologie V: Med. Mikrobiologie, Virologie oder Immunologie S: Ausgewählte Themen aus der Theoretischen Medizin	2-3.	6 2 2 2	6 2 2 2
Ergänzende Pflichtveranstaltungen V/Ü: Einführung in die Strahlenkunde V/Ü: Projektleiter Gentechnologie V: Ethik in Medizin und Biologie V: Versuchstierkunde	3.-4	6 2 2 1 1	6 2 2 1 1
Modul 7 (Masterarbeit) experimentell, in Medizin oder Biologie, 8 Monate, mit 1 Monat Verlängerungsmöglichkeit	3.-4.		50
		70	120

CP = Credit Points; SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

Anhang 2 zu § 17 Abs. 2:

Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung:

$$\frac{(\text{Note } 1 \times \text{CP } 1) + (\text{Note } 2 \times \text{CP } 2) + \dots + (\text{Note } n \times \text{CP } n)}{120 (= \sum \text{ aller CP})}$$

Artikel 1

Anhang 1 „Fächerkatalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern“ der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (StAnz. S. 1798), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. November 2003 (StAnz. S. 2576) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „Fachbereich 13 Philologie I“ wird bei Fach „1 Deutsche Philologie“ in Satz 1 hinter dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich neu eingefügt:

„- deskriptive Sprachwissenschaft mit historischer Sprachwissenschaft“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2003

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang G i r k e

30.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 12. Dezember 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert

durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 - Evangelische Theologie - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. Juni 2003 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 3. Dezember 2003, Az.: 1537 Tgb. Nr. 173/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. März 2000 (StAnz. S. 599, ber. S. 1667) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums, ein breites Grundlagenwissen zu erwerben, erreicht worden ist.“
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat und die verbindliche Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,“
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. je ein Proseminar in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament und Kirchengeschichte und Systematische Theologie besucht hat und dabei zwei mindestens mit „ausreichend“ benotete Proseminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muss, die im Dekanat angemeldet und danach innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde; eine nicht bestandene Proseminararbeit kann einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden,“
3. § 9 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. eine Klausur im Fach Altes Testament oder Neues Testament,“
4. In § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits das zweite Fachsemester im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben, können sich nach der Ordnung für die Zwischenprüfung vom 13. März 2000 (StAnz. S. 599) in der ursprünglichen Fassung prüfen lassen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der erstmaligen Meldung zur

Zwischenprüfung vorzulegen; nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann sie nicht widerrufen werden. Das Wahlrecht kann längstens bis zum Abschluss des Wintersemesters 2005/06 ausgeübt werden.

Mainz, den 12. Dezember 2003

Der Dekan
des Fachbereichs 02
- Evangelische Theologie -
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Walter Dietz

31.

Studienordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Design und Informatik an der Fachhochschule Trier

Vom 1. September 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der zuständige Ausschuss des Fachbereichs Design und Informatik der Fachhochschule Trier am 10. Juli 2002 die folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Design und Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen.

Sie wurde am 22. August 2002 dem fachlich zuständigen Ministerium angezeigt.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

§ 4 Leistungsnachweise

II. Studieninhalte

§ 5 Umfang des Studiums

§ 6 Unterrichtssprache

§ 7 Modularisierung

§ 8 Studienplan

§ 9 Vertiefungsrichtungen

§ 10 Auslandssemester

III. In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung gehört zu der Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Design und Informatik an der Fachhochschule Trier vom 13. November 2002 und gilt für Studierende, die nach dieser Prüfungsordnung studieren.

§ 2

Ziele des Studiums

Der Master of (Computer) Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar, welcher auf den im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut. Im Masterstudium werden die wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten erworben, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahieren-der und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat.

(2) Studierende können von dem oder der Lehrenden von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie die im Modulhandbuch genannten Voraussetzungen zur Teilnahme offensichtlich nicht erfüllen.

§ 4

Leistungsnachweise

(1) Während des Studiums werden von den Studierenden Leistungsnachweise gefordert. Sie werden insbesondere erbracht durch Klausuren, Übungen, Laborversuche, Laborversuchsberichte, Seminare, Prüfungsgespräche, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien, Referate. Hierbei muss gewährleistet sein, dass es sich um eine selbständige Leistung handelt. Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung des bzw. der Einzelnen erkennbar sein.

(2) Art und Wichtung der zu erbringenden Leistungen liegen in der Verantwortung der betreffenden Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen. Hierüber sind die Studierenden rechtzeitig zu informieren.

(3) Leistungsnachweise werden in der Regel einmal pro Semester angeboten. Dies gilt nicht für Leistungsnachweise, die an den Ablauf einer Lehrveranstaltung gebunden sind.

II. Studieninhalte

§ 5

Umfang des Studiums

Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Jahre (vier Semester). Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt bis zu 60 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Wahlbereich bis zu 8 SWS.

§ 6

Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch, Lehrveranstaltungen können aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Modularisierung

(1) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Anrechnungspunkten versehene Einheit, die durch einen Leistungsnachweis oder eine Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

(2) Falls sich eingebrachte Module inhaltlich wesentlich überschneiden, z.B. bei an anderen Hochschulen absolvierten Modulen, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der anzurechnenden ECTS-Punkte entsprechend reduzieren.

§ 8

Studienplan

(1) Der Anlage 1 sind die nachzuweisenden Module und ein sinnvoller Studienablauf zu entnehmen.

(2) Durch die Wahl der Vertiefungsrichtung, des Projektstudiums, des Seminars und der Abschlussarbeit soll eine Spezialisierung in selbst gewählten Schwerpunkten erreicht

werden. Bei der Auswahl sollen die Studierenden darauf achten, dass ein sinnvolles Ganzes entsteht, und sich diesbezüglich von den Lehrenden beraten lassen.

(3) In den Wahlfächern sollen zusätzliche, insbesondere fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl aus dem gesamten Lehrangebot einer Hochschule gewählt werden.

(4) Im Projektstudium im dritten Studienhalbjahr sollen die Studierenden an einer Aufgabenstellung aus der Praxis das bisher Gelernte anwenden, erweitern und vertiefen. Dabei soll eine intensive Betreuung durch die Hochschule erfolgen.

(5) In einem Seminar sollen die Studierenden lernen, ihre Kenntnisse durch Literaturstudien zu vertiefen, die erworbenen Kenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in einem kurzen Bericht zu beschreiben.

(6) Im vierten Studienhalbjahr sollen die Studierenden selbständig eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Informatik als Abschlussarbeit lösen.

§ 9
Vertiefungsrichtungen

(1) Jede Vertiefungsrichtung umfasst drei feste Module, ein frei wählbares Modul und ein thematisch zugehöriges Projektstudium.

(2) Die wählbaren Vertiefungsrichtungen und die jeweils zugeordneten Module werden vom Fachbereichsrat festgelegt.

(3) Auf Antrag können einzelne Studierende sich eine individuell gestaltete Vertiefungsrichtung vom Studienfachberater genehmigen lassen.

§ 10
Auslandssemester

Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 1 genehmigen. Im dritten Semester kann daher statt der gemäß Anlage 1 zu erbringenden Leistungen auch ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) im Ausland absolviert werden. Dieses umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

III. In-Kraft-Treten

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt drei Monate nach Anzeige bei dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die nach der Prüfungsordnung vom 23. November 2002 (StAnz 2003/1, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Trier, den 1. September 2002

Der Dekan
des Fachbereichs Design und Informatik
der Fachhochschule Trier
Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Gestaltung
Prof. Dr.-Ing. Fritz Nikolai R u d o l p h

Anlage 1: Module des Master-Studienganges Informatik

Fächer	ECTS				
	Halbjahr	1a	1b	2a	2b
Module					
Grundlagen der Informatik		5			
Berechenbarkeit und Komplexität		5			
Software Engineering		15			
Formale Methoden im Software-Engineering		5			
Software-Qualitätssicherung		5			
Mensch-Maschine-Interaktion		5			
Vertiefungsrichtung		15		5	
Jede Vertiefungsrichtung umfasst drei feste Module und ein frei wählbares Modul		15		5	
Praxisprojekte				25	30
Projektstudium mit Kolloquium				25	
Abschlussarbeit mit Kolloquium					30
Fachseminar			5		
1 Modul			5		
Mathematik		5			
Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik		5			
Allgem. und Betriebswirtschaftl. Grundl.		5	10		
Englisch		5			
Betriebswirtschaft			5		
Wahlfächer			5		
Summen		30	30	30	30

Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den obigen Vorgaben genehmigen.

32.

**Ordnung zur Änderung
der Bibliotheksordnung
der Universität Trier**

Vom 10. Dezember 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. November 2003 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Organisation und die Benutzung der Bibliothek der Universität Trier (Bibliotheksordnung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bibliotheksordnung der Universität Trier vom 30. September 2003 (StAnz. S. 2362) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 6 enthält folgende Fassung:

„(6) Personen, die der Universität nicht angehören, haben sich durch Vorlage ihres Personalausweises auszuweisen.“

2. § 13 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Solange die entliehenen Materialien nicht von anderer Seite vorgemerkt werden, verlängert sich die Leihdauer automatisch bis maximal zwölf Wochen. Für Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer sowie wissenschaftliche Mitarbei-terinnen und Mitarbeiter der Universität Trier verlängert sich die Leihdauer auto-matisch bis maximal 52 Wochen, sofern die entliehenen Materialien nicht von anderer Seite vorgemerkt werden. Eine Verlängerung der Leihfrist über die Gül-tigkeitsdauer des Benutzungsausweises hinaus ist nicht möglich.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Ordnung zur Änderung der Bibliotheks-ordnung tritt am Tage nach der Bekannt-machung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2003

Professor Dr. Peter S c h w e n k m e z g e r
Präsident der Universität Trier

Sonstige Veröffentlichungen

33.

**Bekanntmachung
des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004**

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Parteien und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politi-schen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereini-gungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europä-ischen Union (sonstige politische Vereini-gungen) werden hiermit aufgefordert, dem

**Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems**

möglichst frühzeitig, spätestens am **8. April 2004 bis 18 Uhr**, die jeweiligen Listen für ein Land einschließlich der erforderlichen Un-terlagen schriftlich einzureichen (§ 11 Abs. 1 Europawahlgesetz - EuWG).

Gemeinsame Listen für alle Länder sind dem

**Bundeshwahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

spätestens am **6. April 2004 bis 18 Uhr**, einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 18 Abs. 1 EuWG).

1. Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 EuWG nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit nicht veränderbaren Listenwahlvorschlägen.

Nach § 8 Abs. 1 EuWG können Wahlvorschläge von Parteien (im Sinne des Parteiengesetzes) und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden. Unter sonstigen politischen Vereinigungen sind Zusammenschlüsse von deutschen und ausländischen Parteien, supranationalen Vereinigungen auf europäischer Ebene oder aus Anlass der Direktwahl gegründeten Wählervereinigungen zu verstehen.

Listenvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Dies entscheidet die Partei (Bundesverband oder, falls nicht vorhanden, die nächstniedrigen Gebietsverbände oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle) oder die sonstige politische Vereinigung eigenverantwortlich. Tritt eine Partei in mehreren Ländern mit jeweils einer Liste an, gelten sie als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 2 Abs. 2, § 8 Abs. 2 EuWG). Der Ausschluss von Listenverbindungen hat die Vertrauensperson und ihr Vertreter durch gemeinsame Erklärung dem Bundeshwahlleiter spätestens am 66. Tag (8. April 2004) vor der Wahl bis 18 Uhr mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 EuWG). Der Bundeswahlausschuss entscheidet am 48. Tag (26. April 2004) vor der Wahl über diese Erklärungen. Die Zurückweisungsgründe sind in § 14 Abs. 2 Satz 1 EuWG genannt. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben (§ 14 Abs. 6 EuWG).

1.2 Aufstellungsverfahren

Bei der Wahl der Bewerber für die jeweilige Liste ist ein Kernbestand an demokratischen Verfahrensregeln einzuhalten. So muss die geheim zu erfolgende Wahl über die Kandidaten letztendlich auf die für die Europawahl wahlberechtigten Parteimitglieder zurückzuführen sein. Folglich sind die Bewerber entweder durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine allgemeine bzw. besondere Vertreterversammlung, deren Delegierte ebenfalls aufgrund einer geheimen Wahl der Mitglieder bestimmt wurden, zu wählen.

Jedes Parteimitglied hat dabei in der Versammlung das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen. Den Bewerbern ist von der Versammlung die Möglichkeit einzuräumen, sich durch ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Neben jedem Bewerber kann für dessen Ausscheiden ein nach demokratischen Regeln zu wählender Ersatzbewerber aufgeführt werden.

Nach § 10 Abs. 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlungen nicht früher als 18 Monate und die Wahl der Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht. Die Wahl des Europäischen Parlaments steht im Jahr 2004 an. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf demnach nicht vor dem 1. Juli 2002 erfolgen und die Wahl der Bewerber nicht vor dem 1. April 2003 vorgenommen werden.

1.3 Anforderung an die Bewerber von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen

Die Bewerber bzw. Ersatzbewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 6 a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist ein Deutscher, der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- Wählbar ist auch ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- Zudem müssen die Bewerber ihre Zustimmung gemäß § 9 Abs. 3 EuWG zu der Kandidatur schriftlich erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber aufgestellt ist. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag kandidieren. Darüber hinaus ist es zulässig, dass ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt wird. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land auftreten; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber aufgeführt werden.

Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden.

1.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Einzelheiten über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind § 9 EuWG und § 32 Europawahlordnung (EuWO) zu entnehmen.

Wahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 9 Abs. 1 EuWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern

sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

In dem Wahlvorschlag müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 9 Abs. 2 EuWG). Hat ein Bewerber mehrere Vornamen, so sind alle Vornamen anzugeben, jedoch braucht nur der Rufname ausgeschrieben zu werden. Wird der Rufname unterstrichen, erscheint allein dieser auf dem Stimmzettel. Der angegebene „Dokortitel“ wird ebenfalls auf dem Stimmzettel als Bestandteil des Namens verwendet. Der Professorentitel stellt lediglich eine Berufsangabe dar. Die Angabe eines Künstlernamens ist zulässig, sofern er auch im Melderecht verwandt wird. Im Übrigen kann er als Zusatz neben dem bürgerlichen Namen aufgeführt werden.

1.5 Unterschriften zu den Wahlvorschlägen

Gemäß § 9 Abs. 4 EuWG müssen Listen für einzelne Länder von Parteien von den Vorständen der Landesverbände oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 EuWG).

Listen für das Land Rheinland-Pfalz von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von mindestens 2000 Wahlberechtigten des Landes, gemeinsame Listen für alle Länder von 4000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Gültige Unterschriften können nur auf amtlichen Formblättern geleistet werden. Auf Anforderung werden die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land vom Landeswahlleiter und für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeshwahlleiter kostenfrei geliefert.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

1.6 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

Gemäß § 11 Abs. 2 EuWG sind dem Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 5 EuWG),
 - für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
 - für Unionsbürger die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie dort nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6 b Abs. 4 Nr. 2 und 4 EuWG) oder dass ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6 b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 EuWG von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind,
 - für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6 EuWG), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind,
- in den Fällen des § 9 Abs. 5 EuWG die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4 EuWG) sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

1.7 Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann gemäß § 12 Abs. 2 EuWG nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. In den Fällen des § 9 Abs. 5 EuWG kann auch die Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihm persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung den Wahlvorschlag zurücknehmen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann gemäß § 12 Abs. 1 EuWG ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Des Nachweises eines Aufstellungsverfahrens nach § 10 EuWG bedarf es nicht. Der Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es in diesem Falle nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14 EuWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

2. Zulassung der Wahlvorschläge

2.1 Beseitigung von Mängeln

Der zuständige Wahlleiter überprüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 EuWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 13 Abs. 2 EuWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
- die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen; es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
- die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,
- die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 1 a, 1 b, 1 c, 2 und 4 erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.
- Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14 EuWG) ist gemäß § 13 Abs. 3 EuWG jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

2.2 Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag (14. April 2004) vor der Wahl über die Zulassung der Listen für das betreffende Land, der Bundeswahlausschuss über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder. Zu der Sitzung sind die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind; es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union die Wahlbewerbung eines Deutschen mit, so ist dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. An die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge zu hören. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.

2.3 Beschwerdemöglichkeit

Weist der Landeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag (22. April 2004) vor der Wahl getroffen werden (§ 14 Abs. 4 EuWG).

Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am 48. Tag (26. April 2004) vor der Wahl öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG).

3. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung der Europawahl 2004 sind:

- Das Europawahlgesetz vom 16. Juli 1978 (BGBl. I S. 709) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 2003 (BGBl. S. 1655).
- Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1995).
- Die Europawahlordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1472).

4. Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Dienststelle des Landeswahlleiters:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Statistisches Landesamt
Mainzer Straße 14 - 16
56130 Bad Ems

Telefon: 0 26 03 71-23 80
Telefax: 0 26 03 71-41 30
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Dienststelle des Bundeswahlleiters:

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65180 Wiesbaden

Telefon: 06 11 75-1
Telefax: 06 11 72-40 00
E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de
Internet: www.destatis.de/wahlen

5. Vordrucke

1. Die zur Einreichung einer Liste für ein Land erforderlichen Vordrucke
- Liste für ein Land,
 - Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land,
 - Vordrucke für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land,
 - Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt zum Ausschluss der mehrfachen Wahlbewerbung,
 - Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber,
 - Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger,
 - Versicherungen an Eides statt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 c EuWG,
 - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Liste für ein Land und
 - Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung

werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

2. Die zur Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder erforderlichen Vordrucke
- gemeinsame Liste für alle Länder,
 - Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Listen für alle Länder,
 - Versicherungen an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für die Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Listen für alle Länder,
 - Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt zum Ausschluss der mehrfachen Wahlbewerbung,
 - Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber,
 - Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger,
 - Versicherungen an Eides statt gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 c des Gesetzes,
 - Bescheinigung der Wählbarkeit von Deutschen für ihre Wahlbewerbung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die gemeinsame Liste aller Länder und
 - Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung

werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bad Ems, 18. Dezember 2003

Der Landeswahlleiter
In Vertretung
Dr. Stephan D a n z e r

34.

**Auflösung
des Laufsportvereins Bad Kreuznach e.V.**

Der Laufsportverein Bad Kreuznach ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Bad Kreuznach, den 2. Januar 2004

Die Liquidatorin:
Karin K ü h n
Gebrüder-Baruch-Straße 28
55543 Bad Kreuznach

35.

**Verordnung
zur Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
für die Schürffassung „Klingergraben“
und den Tiefbrunnen „Hahnergraben“
der Gemeinde Aarbergen,
Ortsteil Rückershausen,
Rheingau-Taunus-Kreis**

Vom 15. September 2003

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10), wird Folgendes verordnet:

**§ 1
Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Schürffassung „Klingergraben“ und des Tiefbrunnens „Hahnergraben“ zugunsten der Gemeinde Aarbergen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2
Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (Engere Schutzzonen),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten i.M. 1 : 10 000 und 1 : 2000 (Karten 1 und 2), in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,

Zonen II = (Engere Schutzzonen) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,

Zone III = (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Zone III ist in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert. Die Trennung ist durch eine violettfarbene Linie markiert.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt,

dem Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen,
Rathaus,
65326 Aarbergen,

und der Verbandsgemeinde Hahnstätten,
Austraße 4,
65623 Hahnstätten

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
Untere Wasserbehörde,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
Katasteramt,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises,
Gesundheitsamt,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,

dem Hessischen Landesamt
für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Dienstleistungszentrum
für Landwirtschaft,
Gartenbau und Naturschutz,
Kölnische Straße 48-50,
34117 Kassel,

dem Landrat
des Landkreises Limburg-Weilburg,
- Hauptabteilung Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz -,
Am Renngraben 7,
65549 Limburg,

dem Hessischen Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Landwirtschaft,
Forsten, Naturschutz,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden,
Lessingstraße 16-18,
65189 Wiesbaden.

**§ 3
Aufzählung der Flurstücke,
Fluren und Gemarkungen**

I. Schutzzonen I

Die Schutzzone I für die Schürffassung „Klingergraben“ erstreckt sich auf Flur 25, Flurstück 50 (teilweise) der Gemarkung Rückershausen.

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen „Hahnergraben“ erstreckt sich auf Flur 25, Flurstück 31 (teilweise) der Gemarkung Rückershausen.

II. Schutzzonen II

Die Schutzzone II für die Schürffassung „Klingergraben“ erstreckt sich jeweils teilweise auf Flur 25 der Gemarkung Rückershausen und Flur 6 der Gemarkung Kettenbach.

Die Schutzzone II für den Tiefbrunnen „Hahnergraben“ erstreckt sich jeweils teilweise auf die Fluren 25, 26 und 27 der Gemarkung Rückershausen.

III. Schutzzone III

Die Schutzzone III für die Schürffassung „Klingergraben“ und den Tiefbrunnen „Hahnergraben“ erstreckt sich auf Flur 25, 26 und 27 (jeweils teilweise) der Gemarkung Rückershausen, Flur 6, 7, 8 und 9 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kettenbach, Gemeinde Aarbergen, Land Hessen,

Flur 35, 36 und 37 (jeweils teilweise) der Gemarkung Burgschwalbach, Verbandsgemeinde Hahnstätten, Land Rheinland-Pfalz.

§ 4 Verbote in der Zone III

In der gesamten Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
- das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse Gewähr leisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - erteilt ist,
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs -) stehen,
- das Ablagern von radioaktiver oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.
- Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,

- der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
- das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
- die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
- das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
- das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
- das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird,
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden.
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,

- das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III A / III entsprechen,
- militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
- Flächen für Motorsport,
- das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
- das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
- die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, dass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5 Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
- Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
- das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
- Parkplätze und Sportanlagen,
- Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,

- 8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- 9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
- 10. Sprengungen,
- 11. das Vergraben von Tierkörpern,
- 12. das Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
- 13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
- 14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
- 15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
- 16. Kompostierungsanlagen,
- 17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
- 18. Kleingärten,
- 19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6
Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

- 1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
- 2. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
- 3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- 4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7
Verbote und Gebote
für die landwirtschaftliche
Grundstücksnutzung in der Zone III

A) Einzugsgebiet des Tiefbrunnens „Hahnergraben“

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung im nördlichen Teil der Zone III folgende Verbote und Gebote:

- 1. Es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,

- 2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
- 3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen,
- 4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
- 5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
- 6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz hinzuzuziehen.

- 7. Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünnten oder unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden. N-haltiger Mineraldünger darf auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünnten Flächen ausgebracht werden.
- 8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

B) Einzugsgebiet der Schürffassung „Klingergraben“

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung im südlichen Teil der Zone III folgende Verbote und Gebote:

- 1. Es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen.
- 2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
- 3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen,

- 4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
- 5. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
- 6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz hinzuzuziehen,

- 7. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

- 8. Gülle, Jauche, Klärschlamm dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünnten oder unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden. N-haltiger Mineraldünger darf auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünnten Flächen ausgebracht werden,
- 9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
- 10. soweit nach Ziffer 8 und 9 die Ausbringung zulässig ist, dürfen mit Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
- 11. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist,
- 12. soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen,
- 13. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,

14. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
15. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
16. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
17. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- bzw. Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.
- Gezielte Maßnahmen sind:
- Anbau von Untersaaten,
 - Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung,
 - Nachbau von N-Zehrern, wie z.B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
 - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung,
18. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm (> 30 % Trockensubstanz) bis zu 150 kg Gesamt-N/ha Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha Jahr nicht überschritten werden,
19. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen:

Organischer Dünger	kg-N/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230
kg-N/10 m³	
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	40
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30
kg-N/t	
Nassklärschlamm	15
Klärschlamm entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

- Schweinegülle
60 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr,
 - Rindergülle
50 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr,
 - Jauche
90 % im Ausbringungsjahr,
- Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
- Stallmist
40 % im Ausbringungsjahr,
30 % im Folgejahr,
 - Nassschlamm
50 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr,
 - entwässerter Schlamm
40 % im Ausbringungsjahr,
30 % im Folgejahr,
 - Bio-Abfallkompost
35 % im Ausbringungsjahr,
(einschl. Grüngut) 25 % im Folgejahr,
20. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,
21. soweit eine Beifütterung der Tiere mit Kraftfutter erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet,
22. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,
23. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.
- Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgende Verbote:

1. die Beweidung,
2. die organische Düngung, mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

In der Zone II des Tiefbrunnens „Hahnergraben“ ist die Beweidung nicht verboten.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

- A) Einzugsgebiet des Tiefbrunnens „Hahnergraben“
- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen im nördlichen Teil der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. Es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
2. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
4. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.

Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz hinzuzuziehen,

5. Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünenden Flächen ausgebracht werden. N-haltiger Mineraldünger darf auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünenden Flächen ausgebracht werden,
6. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

- B) Einzugsgebiet der Schürffassung „Klingergraben“

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern

sern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen im südlichen Teil der Zone III folgende Verbote und Gebote:

- Es gelten die in § 4 genannten Verbote. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 4 Nr. 13 und 14 für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen hingewiesen,
- die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
- Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz hinzuzuziehen,

- Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünenden oder unmittelbar nach der Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden. N-haltiger Mineraldünger darf auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünenden Flächen ausgebracht werden,
- soweit nach Ziffer 4 die Ausbringung zulässig ist, dürfen nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
- Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
- Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
- Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
- im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
- die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Dabei ist von folgender Stickstoffmenge auszugehen:

Organischer Dünger	kg-N/100 dt
Rindermist	50
Schweinemist	60
Schafmist	80
Pferdemist	40
Putenmist	230
Masthühnchenmist	250
Mischmist	50
Hühnertrockenkot	230

	kg-N/10 m3
Hühnergülle	65
Rindergülle	40
Rindergülle-Mais	45
Bullengülle	45
Schweinegülle	60
Mischgülle	50
Mischgülle Bullen/Schweine	50
Mischgülle Rinder/Schweine	50
Rindergülle m. Didin	40
Schweinejauche	40
Rinderjauche	20
Mischjauche	30

	kg-N/t
Nassklärschlamm	15
Klärschlamm entwässerter	30
Bio-Abfall-Kompost	12
Kompost	10

Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:

- Schweinegülle
60 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr,
- Rindergülle
50 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr,
- Jauche
90 % im Ausbringungsjahr,

Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:

- Stallmist
40 % im Ausbringungsjahr,
30 % im Folgejahr,
- Nassschlamm
50 % im Ausbringungsjahr,
20 % im Folgejahr,
- entwässerter Schlamm
40 % im Ausbringungsjahr,
30 % im Folgejahr,
- Bio-Abfallkompost
35 % im Ausbringungsjahr,
(einschl. Grüngut)
25 % im Folgejahr,

- zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes,

- zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.

Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf,

- für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngplan aufzustellen,
- die Düngung ist gemäß dem Düngplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs (z.B. durch Bodenprobe) durchzuführen,

- vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

- bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen,

- beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch vor dem 15. Dezember unzulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen,

- das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgende Verbote:

- die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung sowie der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
- die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
- die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden im Wasserschutzgebiet eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote in §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

- die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- die Fassungsbereiche einzäunen,
- Beobachtungsstellen einrichten,

4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13
Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6

§ 7 Abschnitt A)	Nr. 1 bis 5, Nr. 7 und 8,
Abschnitt B)	Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 18, Nr. 20, Nr. 21 und 23,

§ 8,	
§ 9 Abschnitt A) Abs. 3	Nr. 1 und 3, Nr. 5 und 6,
Abschnitt B) Abs. 3	Nr. 1 und 2, Nr. 4 bis 9, Nr. 12 und 14, Nr. 16 bis 18,

§ 10,
§ 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in

§ 7 Abschnitt A)	Nr. 6,
Abschnitt B)	Nr. 6 und 7, Nr. 22,
§ 9 Abschnitt A) Abs. 3	3 Nr. 4,
Abschnitt B) Abs. 3	Nr. 3, Nr. 11, Nr. 13 und 15

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Absatz 1 Nr. 19 und Absatz 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15
Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 26, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz in Kraft.

Darmstadt, den 15. September 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
D i e k e
Regierungspräsident

36.

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
der Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände
in Darmstadt**

Vom 24. September 2003

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 23. Mai 2002 (StAnz. für das Land Hessen vom 21. Oktober 2002, Nr. 42, Seite 4062; StAnz. für Rheinland-Pfalz vom 21. Oktober 2002, Nr. 39, Seite 2469) wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Satzung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers“.
 - b) In der Angabe zu § 48 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - c) Im Dritten Teil, Abschnitt II wird die Angabe „§ 52a Verjährung“ neu aufgenommen.
 - d) Die Angabe zu § 60 wird hinter dem Wort „Finanzbedarfs“ um die Worte „im Abrechnungsverband I“ ergänzt.
 - e) Es wird die Angabe „§ 77a Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet“ neu aufgenommen.
2. § 1 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
„³Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse nicht im Wettbewerb zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen.“
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c werden hinter den Worten „(§ 62 Abs. 1),“ die Worte „den Pflichtbeitragssatz (§ 62 Abs. 1),“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „dem Verwaltungsausschuss der Kasse“ gestrichen und hinter den Worten „ermitteln und“ die Worte „dem Verwaltungsausschuss“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „das“ hinter dem Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „ein“ ersetzt, sowie anstelle des Wortes „geltende“ das Wort „geltendes“ eingesetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird dem Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:
„; in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welchem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (§ 55) eine Mitgliedschaft oder ob nur eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird“
- b) In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigten, die freiwilligen Beiträge und den Stand seiner jeweiligen Anwartschaft und das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ durch die Worte „Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt „oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a) keine/n versicherungspflichtige/n Beschäftigte/n mehr beschäftigt“.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „ausscheidende Mitglied“ die Worte „aus dem Abrechnungsverband I“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert sowie die Sätze 5 bis 9 eingefügt:

„²Dabei ist als Rechnungszins der Durchschnittszins der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. ³Bei Ermittlung des Barwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen der Gehälter und Renten in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v. H.“

„⁵Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertrag-

- licher Änderungen. ⁶Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ⁷Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ⁸Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁹Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 7 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „fortgesetzt“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
9. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherungsnehmer/in“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. l wird anstelle des Punktzeichens das Wort „, oder“ angefügt und folgende Buchstaben m und n aufgenommen:
- „m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Mitglied von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können, oder
- n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft zur Durchführung der Entgeltumwandlung auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 1. In dem verbleibenden Satz werden hinter dem Wort „wird“ die Worte „in den Fällen von Absatz 1 Buchst. m“ eingefügt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird zu Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:
- „(2) ¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der

Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a werden hinter den Worten „des Arbeitgebers“ die Worte „in den Abrechnungsverbänden I und II“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt „²Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „beginnt“ das Wort „frühestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten“ gestrichen und es werden folgende neue Sätze 2 und 3 aufgenommen: „²Ausgeschlossene Leistungen können wieder eingeschlossen werden. ³Risikoänderungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderungen werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist“ gestrichen. Es folgt folgender Satz 2 aufgenommen: „²Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand ist.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im Satz 1 hinter dem Wort „Versicherungsnehmer/in“ die Worte „zum Ende der Beschäftigung oder“ eingefügt; ferner werden der 2. Halbsatz von Satz 1 sowie der Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „¹Ist die/der Versicherte selbst Versicherungsnehmer/in, werden im Falle der Kündigung die eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen erstattet, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht worden sind. ²Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer, behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung der Beiträge verlangt; insoweit gilt Satz 1 entsprechend.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und hinter dem Wort „Versicherungsfalles“ werden die Worte „in der freiwilligen Versicherung“ eingefügt.
- b) Ferner wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versi-

cherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. ²Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“

17. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden hinter den Worten „Pflichtversicherung und“ die Worte „Anwartschaften aus“ eingefügt. Ferner werden im folgenden Satz 2 hinter dem Wort „Versorgungspunkten“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

18. In § 28 Abs. 1 wird in Satz 4 das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen“.

19. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Gruppenüberleitung und
Kassenwechsel des Arbeitgebers

(1) ¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Mitglieder und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. ²Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Mitglieds entsprechend.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Gruppenüberleitungen sowie eines Kassenwechsels im Sinne von Absatz 1 sind in Überleitungsabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.“

20. In § 34 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „unter gemeinüblicher Rundung berechnet“ durch folgende Formulierung ersetzt „gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert“.

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. ²Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „fehlende Kalendermonate“ das Wort „(Zurechnungszeit)“ eingefügt.

22. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.

23. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter den Worten „wenn bei“ das Wort „einer/“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 als eigener Unterabsatz eingefügt:
„⁴Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte - ohne Bonuspunkte nach § 66 - aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“
- d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.

24. In § 39 Abs. 1 wird folgender Satz 3 als eigener Unterabsatz aufgenommen:

„³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“

25. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „abgefunden“ die Worte „, Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten, sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert wurden, jedoch nur auf Antrag“ eingefügt. Ferner wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden; überschreiten dabei die verbleibenden Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.“

26. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nr. 1 c hinter dem Wort „Übergangskrankengeld“ das Wort „, Unterhaltsgeld“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) der Bezug einer Teilrente,“
- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird vor den Worten „die erneute Eheschließung“ der Buchstabe „a)“ eingesetzt und daran anschließend der folgende Buchstabe b eingefügt:
„b) der Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge

aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,“

- d) Der Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.
- e) In dem bisherigen Absatz 4 werden vor den Worten „nicht nachkommt“ die Worte „oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen,“ eingefügt.

27. § 50 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abtreten werden.“

28. In § 52 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die freiwillige Versicherung.“

29. Folgender § 52a wird eingefügt:

„§ 52a Verjährung

(1) Ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Kasse beim Berechtigten gehemmt.

(3) ¹Lehnt die Kasse gegenüber dem Berechtigten den geltend gemachten Anspruch ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. ²Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.“

30. In § 53 Abs. 2 Buchst. a wird hinter dem Wort „Umlagen“ das Wort „, Pflichtbeiträge“ eingefügt.

31. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55 Getrennte Verwaltung

(1) ¹Für die Pflichtversicherung wird ein Abrechnungsverband I und II und für die freiwillige Versicherung ein weiterer Abrechnungsverband geführt. ²Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. ³Ein Arbeitgeber, der am 24. September 2003 Mitglied der Kasse ist, gehört dem Abrechnungsverband I an.

(1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln. ³Die §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist dem Abrechnungsverband I zuzuführen.

(2) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden die Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen geson-

dert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt. ³Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“

32. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 1 hinter dem Wort „Pflichtversicherung“ das Wort „(Abrechnungsverband I)“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und die freiwillige Versicherung ist jeweils eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.“

33. In § 57 Satz 1 werden hinter den Worten „Fehlbeträgen in“ die Worte „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.

34. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter den Worten „Überschuss in“ die Worte „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 neu aufgenommen:
„²Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Abs. 2 gebildete Teildeckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I).“

35. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Reicht die Verlustrücklage in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Kasse den Pflichtbeitrag (§ 62) erhöhen, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 2 werden die Worte „kann die Kasse einen zusätzlichen Beitrag erheben“ durch die Worte „gilt Absatz 1 entsprechend“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Worte „Maßnahme nach Absatz 1 wird“ werden durch die Worte „Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden“ ersetzt.

36. In der Überschrift zu § 60 werden hinter dem Wort „Finanzbedarfs“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.

37. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs.1),“
- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

38. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Umlagen“ das Wort „/Pflichtbeiträge“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Im Abrechnungsverband II wird der Pflichtbeitrag als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(West bzw. Ost)“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 6 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Sanierungsgelder“ die Worte „Pflichtbeiträge und Zusatzbeiträge“ eingefügt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist – unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.“
39. § 63 erhält folgende Fassung:
- „(1) Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 6,2 v. H. hinausgeht.
- (2) ¹Sanierungsgelder können erhoben werden, solange das Kassenvermögen am Ende des Deckungsabschnittes ohne Berücksichtigung von Sanierungsgeldern den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. ²Bei der Ermittlung des Barwerts sind ein Rechnungszins von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und 5,25 v. H. während des Rentenbezugs sowie eine Anpassung der Renten ab Rentenbeginn von 1 v. H. jährlich zu berücksichtigen.“
40. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und hinter dem Wort „Zusatzbeiträge“ werden die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge werden für jede/n Versicherte/n angesammelt und getrennt von den sonstigen Einnahmen geführt.“
41. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsjahr“ die Worte „jeweils getrennt für den Abrechnungsverband I und II“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Soweit“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Soweit“ das Wort „dort“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
- „²Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.“
- c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
42. In § 67 wird Absatz 3 gestrichen.
43. In § 69 Abs. 3 Buchst. b wird die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
44. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „in Versorgungspunkte“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt. Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.“
45. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Berechtigten“ durch die Worte „die/den Berechtigte/n“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „eine Rente“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:
- a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung von der/dem Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.“
- e) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001
- a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,
- erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.“
46. In § 74 wird der Absatz 3 gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 3.
47. In § 76 werden die Worte „schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002“ durch die Worte „für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch“ ersetzt und vor dem Wort „zusätzlich“ die Worte „in diesem Arbeitsverhältnis“ eingefügt.
48. Es wird folgender § 77a eingefügt:
- „§ 77a
Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet
- ¹Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung eine Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.“
49. In § 78 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b 1. Alternative“ durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b“ ersetzt.
- § 2
In-Kraft-Treten
- ¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 24 am 1. Juli 2003 und § 1 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7, Nr. 8 Buchst. a und c, Nr. 12 Buchst. a, Nr. 30 bis 37, Nr. 38 Buchst. a, b und d, Nr. 40 Buchst. a und Nr. 41 Buchst. a am 24. September 2003 in Kraft.
- Darmstadt, den 24. September 2003
- Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
R u h r
- Der Direktor
der Versorgungskasse
S c h i l l i n g

**Genehmigung
der Satzung zur 1. Änderung
der Satzung
der Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände
in Darmstadt**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Sozialministerium genehmige ich die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt, die der Verwaltungsausschuss am 24. September 2003 beschlossen hat.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2003

- IV 32 - 54 1 04 -

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Im Auftrag
M a n n - S i x e l

37.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Rheinhessisches Schullandheim
Miltenberg/Main
für das Haushaltsjahr 2004
Öffentliche Bekanntmachung**

I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz (Art. 27) vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504) und § 7 der Verbandsordnung am 1. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	253 200,- EUR
in der Ausgabe auf	253 200,- EUR
im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	9000,- EUR
in der Ausgabe auf	9000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Als Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2004 ein Betrag von 98 000,- EUR erhoben, und zwar von den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen jeweils 49 000,- EUR.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10 000,- EUR festgesetzt.

II.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit von Mittwoch, 21. Januar 2004 bis einschließlich Donnerstag, 29. Januar 2004 in den Geschäftsräumen der Verbandsmitglieder Land-

kreis Alzey-Worms, Kreisverwaltung Alzey-Worms in Alzey, Ernst-Ludwig-Straße 36 und Landkreis Mainz-Bingen, Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim, Georg-Rückert-Straße 11, Zimmer 422, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Ingelheim, den 19. Dezember 2003

Zweckverband
Rheinhessisches Schullandheim
Miltenberg/Main
- Sitz Alzey -
Geschäftsstelle:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Claus S c h i c k
Landrat, stellvertr. Verbandsvorsteher

38.

**Änderung der Gebührensatzung
der Landwirtschaftlichen
Untersuchungs- und Forschungsanstalt
Speyer**

Der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz hat am 19. Dezember 2003 aufgrund der §§ 6, 14 Bezirksordnung (BezO) in der Fassung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und § 17 Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit §§ 1,2,7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer, Eigenbetrieb des Bezirksverbands Pfalz (LUFA Speyer) vom 19. Januar 1999 wie folgt beschlossen:

§ 1
Änderungen

Es wird

1. **In Abschnitt A: Bodenuntersuchungen**

- 1.1 unter Ziffer 1.4.3 „9“ durch „10“ ersetzt.
1.2 unter Ziffer 1.6 „77“ durch „80“ ersetzt.
1.3 unter Ziffer 1.15 „36“ durch „55“ ersetzt.
1.4 unter Ziffer 1.16 „51“ durch „61“ ersetzt.
1.5 nach Ziffer 1.17 folgende Ziffer neu eingefügt:
„1.18 Pflanzenverfügbare Nährstoffe wie P, K, MG, B 9 €.“
1.6 unter Ziffer 2.1 „28“ durch „29“ ersetzt.
1.7 unter Ziffer 2.2 „20“ durch „21“ ersetzt.

2. **In Abschnitt B: Düngemitteluntersuchungen**

2.1 unter Ziffer 7.1 „9“ durch „11“ ersetzt.

3. **In Abschnitt C: Futtermitteluntersuchungen**

- 3.1 unter Ziffer 1.1.1 „10“ durch „11“ ersetzt.
3.2 unter Ziffer 2.1.2 „43“ durch „48“ ersetzt.
3.3 unter Ziffer 6.4.2 „10“ durch „12“ ersetzt.
3.4 unter Ziffer 6.6.1 „18“ durch „21“ ersetzt.
3.5 unter Ziffer 6.6.1.2 „13“ durch „15“ ersetzt.
3.6 unter Ziffer 8.10.3 „82“ durch „84“ ersetzt.
3.7 unter Ziffer 9.4 „73“ durch „75“ ersetzt.

4. **In Abschnitt D: Saatgutuntersuchungen**

- 4.1 unter Ziffer 1.5.1 „9“ durch „10“ ersetzt.
4.2 unter Ziffer 1.7.1 „25“ durch „30“ ersetzt.
4.3 unter Ziffer 1.7.2 „18“ durch „20“ ersetzt.

- 4.4 unter Ziffer 2.1.1 „15“ durch „16“ ersetzt.

5. **In Abschnitt G: Standardböden**

- 5.1 unter Ziffer 1.3 „41“ durch „43“ ersetzt.
5.2 nach Ziffer 1.4 folgende Ziffer neu eingefügt:
„1.5 Sterilisation des Bodens , je Behältnis bis 25 kg 5 €.“

6. **In Abschnitt H: Rückstandsuntersuchungen auf Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmittel**

- 6.1 unter Ziffer 1.1 „134“ durch „140“ ersetzt.
6.2 unter Ziffer 1.2 „62“ durch „65“ ersetzt.
6.3 unter Ziffer 1.3 „134“ durch „140“ ersetzt.
6.4 unter Ziffer 1.4 „134“ durch „140“ ersetzt.
6.5 unter Ziffer 1.5 „279“ durch „293“ ersetzt.
6.6 unter Ziffer 1.6 „100“ durch „105“ ersetzt.
6.7 unter Ziffer 1.7 „129“ durch „136“ ersetzt.
6.8 unter Ziffer 1.8 „134“ durch „140“ ersetzt.
6.9 unter Ziffer 1.9 „155“ durch „163“ ersetzt.
6.10 unter Ziffer 2.8 „131“ durch „138“ ersetzt.
6.11 unter Ziffer 3.1 „161 € bis 805 €“ durch „250 €“ ersetzt.
6.12 unter Ziffer 4.1 „188 € bis 255 €“ durch „195 € bis 270 €“ ersetzt.
6.13 unter Ziffer 4.4 „215 € bis 402 €“ durch „226 € bis 420 €“ ersetzt.
6.14 unter Ziffer 8.1 „14“ durch „15“ ersetzt.
6.15 unter Ziffer 8.2 „27“ durch „28“ ersetzt.

7. **In Abschnitt I: Getreideuntersuchungen**

- 7.1 unter Ziffer 2.3 „9“ durch „10“ ersetzt.
7.2 unter Ziffer 3 „26“ durch „28“ ersetzt.
7.3 unter Ziffer 4 „20“ durch „22“ ersetzt.

8. **In Abschnitt L: Untersuchung von Industrie- und Siedlungsabfällen**

- 8.1 unter Ziffer 3.2.3 „22“ durch „23“ ersetzt.
8.2 unter Ziffer 3.3.2 „19“ durch „21“ ersetzt.
8.3 unter Ziffer 3.4.1 „18“ durch „20“ ersetzt.

9. **In Abschnitt M: Untersuchungen auf Umweltchemikalien**

- 9.1 unter Ziffer 1.1.1 „129“ durch „140“ ersetzt.
9.2 unter Ziffer 1.1.2 „134“ durch „145“ ersetzt.
9.3 unter Ziffer 1.2.1.1 „116“ durch „140“ ersetzt.
9.4 unter Ziffer 2.5.1.1 „86“ durch „90“ ersetzt.
9.5 unter Ziffer 2.5.1.2 „66“ durch „69“ ersetzt.
9.6 Ziffer 3 umgewandelt in Ziffer 3.1.
9.7 nach Ziffer 3.1 folgende Ziffer neu eingefügt:
„3.2 in Futtermittel 350 €.“
9.8 unter Ziffer 9.1 „134“ durch „141“ ersetzt.
9.9 unter Ziffer 9.2 „43“ durch „45“ ersetzt.

10. **In Abschnitt N: Probeentnahmen**

- 10.2 unter Ziffer 1.1.5 „8“ durch „nach Aufwand“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Kaiserslautern, den 6. Januar 2004

Bezirksverband Pfalz
Joachim S t ö c k l e
Bezirkstagsvorsitzender

39.

**Jahresabschluss 2002
der Landwirtschaftlichen
Untersuchungs- und Forschungsanstalt
Speyer**

Der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz
hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2003
in Zweibrücken unter TOP 8 Folgendes be-
schlossen:

„Der Bezirkstag stellt den Jahresabschluss
2002 der LUFA Speyer
mit einem Bilanzgewinn
in Höhe von 23 043,08 EUR
und einer Bilanzsumme
von 11 934 696,24 EUR
fest und stimmt einer Verwendung des Bi-
lanzgewinns zur Finanzierung von Investi-
tionen im Wirtschaftsjahr 2003 zu.“

Hinweis:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der
Bestätigungsvermerk sowie der Bestäti-
gungsbericht liegen von Dienstag, dem
20. Januar 2004 bis einschließlich Freitag,
dem 30. Januar 2004 bei der Zentralver-
waltung des Bezirksverbands Pfalz, Bis-
marckstraße 17, 67655 Kaiserslautern,
Zimmer Nr. 213, während der Dienststun-
den (Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis
12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich
aus.

Kaiserslautern, den 6. Januar 2004

Bezirksverband Pfalz
Joachim S t ö c k l e
Bezirkstagsvorsitzender

40.

**Feststellung der Jahresrechnung 2001
des Bezirkverbands Pfalz und Entlastungserteilung**

Die Haushaltsrechnung 2001 wurde durch Beschluss des Bezirkstags vom 19. Dezember 2003
wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
1	2	3	4
Soll-Einnahmen	56.255.040,15	4.215.733,71	60.470.773,86
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	3.186.788,73	3.186.788,73
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	3.692,67	1.225.000,87	1.228.693,54
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	56.251.347,48	6.177.521,57	62.428.869,05
Soll-Ausgaben	55.281.114,23	3.097.546,92	58.378.661,15
Hierin enthaltene Überschüsse nach § 40 Abs. 3 S. 2 GemHVO: Vermögenshaushalt: 814.230,48 EUR			
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.072.951,57	3.262.343,23	4.335.294,80
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	102.718,32	182.368,58	285.086,90
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	56.251.347,48	6.177.521,57	62.428.869,05
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Der Bezirkstag erteilte dem Vorsitzenden des Bezirkstags und den beiden stellvertretenden
Vorsitzenden des Bezirkstags, soweit sie den Bezirkstagsvorsitzenden vertreten haben, Ent-
lastung für das Haushaltsjahr 2001.

Hinweis:
Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2001 und der Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 liegen zur Einsicht-
nahme von Dienstag, dem 20. Januar 2004 bis einschließlich Freitag, dem 30. Januar 2004 bei
der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern,
Zimmer Nr. 213, während den Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils 9.00 Uhr bis
12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.
Kaiserslautern, den 6. Januar 2004

Bezirksverband Pfalz
Joachim S t ö c k l e
Bezirkstagsvorsitzender

41.

**Bundesstraße (B) 47,
Umstufungen in Hettenleidelheim**

- **Aufstufung der Kreisstraße (K) 35 zur B 47**
- **Aufstufung der Verbindungsarme der Lan-
desstraße (L) 453 zur B 47**
- **Abstufung der B 47 zur K 35**
- **Abstufung der B 47 zur Gemeindestraße**

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz

I. Aufstufung

Die im Gebiet der Gemeinden Hettenlei-
delheim und Wattenheim, Landkreis Bad
Dürkheim verlaufende K 35, Ortsumge-
bung Hettenleidelheim und die Verbin-
dungsarme der L 453 haben in den nach-
folgend bezeichneten Abschnitten in-
folge Neubewertung des klassifizierten
Straßennetzes im Gebiet der Gemeinde
Hettenleidelheim die Verkehrsbedeutung
einer Bundesstraße.

Sie erhalten daher **mit Wirkung vom
1. Januar 2004** die Eigenschaft einer Bun-
desfernstraße (§ 2 Nr. 3 a i.V.m. § 1 Abs. 1
Bundesfernstraßengesetz - FStrG -) und
werden als Bundesstraße Teil der **B 47**.

I.1 K 35, Ortsumgehung Hettenleidelheim
(Landkreis Bad Dürkheim) zur B 47
Die aufgestufte Strecke verläuft
ab Station 0,003
von Netzknoten (NK) 6414 080 A
bis Station 2,105
nach NK 6414 081 = 2,102 km

ab Station 0,000
von NK 6414 081
bis Station 0,196
nach NK 6414 082 = 0,196 km

ab Station 0,000
von NK 6414 082
bis Station 1,060
nach NK 6414 083 = 1,060 km

Die Länge dieser aufgestuften
Strecke beträgt = 3,358 km.

I.2 Verbindungsarme der L 453 zur B 47
Die aufgestuften Verbindungsarme ver-
laufen
im Netzknotenbereich
6414 081 A-B = 0,051 km

im Netzknotenbereich
6414 082 A-B = 0,053 km

Die Länge der aufgestuften
Verbindungsarme beträgt = 0,104 km.

II. Abstufung

Im Zusammenhang mit der v.g. Aufstu-
fung hat die im Gebiet der Gemeinden
Hettenleidelheim und Wattenheim ver-
laufende B 47 in den nachfolgend be-
zeichneten Abschnitten nicht mehr die
Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Sie wird daher gemäß § 2 Abs. 4 FStrG
mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wie
folgt zu Straßen nach Landesrecht abge-
stuft:

II.1 Zur Kreisstraße
(Teilstrecke der K 35, Landkreis Bad
Dürkheim)
ab Station 0,003
von NK 6414 080 B
bis Station 0,331
nach NK 6414 040 = 0,328 km

ab Station 0,000
von NK 6414 040
bis Station 0,433
nach NK 6414 031 = 0,433 km = 0,761 km.

II.2 Zur Gemeindestraße der Gemeinde Hettenleidelheim

ab Station 0,000
von NK 6414 031
bis Station 0,515
nach NK 6414 032 = 0,515 km

ab Station 0,000
von NK 6414 032
bis Station 0,390
nach NK 6414 084 = 0,390 km = 0,905 km.

Die Gesamtlänge der abgestuften Strecken beträgt = 1,666 km.

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 3 FStrG festgelegten Umfang auf die neuen Baulastträger über.

Die Auf- und Abstufungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz in Koblenz (Nebengebäude, Kastorpfaffenstraße 21) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Kastorhof 2, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 28. November 2003

- L-III-2-SP-IV/201 -

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Ernst Eggers
Horst Oltersdorf

42.

**Landesstraße (L) 425,
Umgehung Mainz-Hechtsheim-West**

- **Widmung „Teilstrecke und Verbindungsarm“**

- **Einziehung im Bereich der Rheinhessenstraße**

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz

I. **Widmung L 425**

Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Mainz, Stadtteil Hechtsheim im Bereich der Einmündung „Rheinhessenstraße“ (L 425) neu gebaute Teilstrecke der Umgehung Mainz-Hechtsheim - West einschließlich des Verbindungsarmes erhält **mit Wirkung vom 1. Januar 2004** die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz - LStrG -) und wird Teil der L 425.

Die gewidmete „Strecke“ der L 425 verläuft

ab Station 1,442
von NK (Netzknoten) 6015 141
bis Station 1,602 nach
NK 6015 158 fiktiv = 0,160 km

ab Station 0,000
von NK 6015 158 fiktiv
bis Station 0,265 nach
NK 6015 110 = 0,265 km
= 0,425 km

Der gewidmete „Verbindungsarm“ der L 425 verläuft

im Netzknotenbereich
6015 158 A-B = 0,255 km

Die Gesamtlänge der gewidmeten Strecke beträgt = 0,680 km.

II. **Einziehung L 425**

Die im v.g. Gebiet verlaufende L 425 alt ist im nachfolgend bezeichneten Abschnitt durch Verkehrsfreigabe und Widmung der neuen L 425 (Teilstrecke der Umgehung Mainz-Hechtsheim - West einschließlich Verbindungsarm im Bereich der Einführung „Rheinhessenstraße“) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie wird daher gemäß § 37 Abs. 1 LStrG **mit Wirkung vom 1. Januar 2004** eingezogen.

Die eingezogene Strecke verläuft

ab Station 1,442 von NK 6015 141
bis Station 1,790 nach NK 6015 110

Die Länge der eingezogenen Strecke beträgt = 0,348 km.

Die Widmungs- und Einziehungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz in Koblenz (Nebengebäude, Kastorpfaffenstraße 21) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Kastorhof 2, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 8. Dezember 2003

- L-III-2-WO-IV/201 -

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Ernst Eggers
Horst Oltersdorf

43.

**Änderung der Satzung der Stiftung
„Thea Kissel-Stiftung“
mit Sitz in Koblenz**

Genehmigung

Die Stadtverwaltung Koblenz genehmigt die vom Vorstand der Stiftung

„Thea Kissel-Stiftung“
mit Sitz in Koblenz

in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2003 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung. Danach erhält § 7 Satz 1 der Satzung folgende Fassung:

§ 7
Mitgliederzahl, Amtszeit und
Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 21 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161

Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

Koblenz, den 5. Dezember 2003

Stadtverwaltung Koblenz
Kämmerei- und Steueramt
Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

44.

**Neuaufstellung
des regionalen Raumordnungsplanes
der Region Mittelrhein-Westerwald;
Einbeziehung der Öffentlichkeit**

Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat am 9. Dezember 2003 gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes die öffentliche Auslegung des Entwurfs des regionalen Raumordnungsplanes - Teilplan Windenergienutzung - beschlossen. Dazu wird der Planentwurf mit Text und Karte

**vom 15. Januar 2004 bis einschließlich
27. Februar 2004**

bei den unten aufgeführten Stellen öffentlich ausgelegt. Er kann während der genannten Zeiten des Publikumsverkehrs (Öffnungszeiten) eingesehen werden. Der Planentwurf kann auch im Internet eingesehen werden unter

[http://www.sgd nord.rlp.de/
abt4/raumordnung/rau01.htm](http://www.sgd nord.rlp.de/abt4/raumordnung/rau01.htm).

Anregungen zu dem Planentwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - das heißt bis einschließlich Freitag, den 12. März 2004 - schriftlich oder in elektronischer Form an die

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
E-Mail:
planungsgemeinschaft@sgnord.rlp.de

vorgebracht werden. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Koblenz, den 17. Dezember 2003

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Albert Berg-Winters
Vorsitzender

Stellen der öffentlichen Auslegung

**Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, Zi. 210
56068 Koblenz
Mo - Do 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 9.00 - 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Koblenz

Bau-Beratungszentrum
Bahnhofstraße 47 (Hochhaus am
Hauptbahnhof, Erdgeschoss)
56068 Koblenz
Mo, Mi, Do 7.30 - 18.00 Uhr
Di, Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Kreisverwaltung Ahrweiler

Wilhelmstraße 24-30, Zi. 324
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1, Zi. 111
57610 Altenkirchen
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Mo - Mi 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, Zi. 408 (3. Stock)
56812 Cochem
Mo - Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Do 14.00 - 18.30 Uhr

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9, Zi. 409
56068 Koblenz
Mo - Do 8.30 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 13.00 Uhr

Kreisverwaltung Neuwied
Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 1. OG, Zi. 118, Abt. 10.100
56564 Neuwied
Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Di, Do 14.00 - 16.00 Uhr

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Ludwigstraße 5-3, Zi. E 13
55469 Simmern
Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 13.00 Uhr

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Insel Silberau, Zentralabteilung,
Zi. 318 und 320
56130 Bad Ems
Mo - Mi 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Do 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Peter-Altmeier-Platz 1, Zi. N 46
56410 Montabaur
Mo - Do 7.30 - 16.30 Uhr
Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Andernach
Rathaus, Stadtplanungsamt, Läufstraße 11, Zi. 316
56626 Andernach
Mo - Mi 8.00 - 14.00 Uhr
Do 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Lahnstein
Stadtbauamt, Rathaus Johannesstraße 16, Nebengebäude, Zi. 18
56112 Lahnstein
Mo - Mi 8.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Do 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Mayen
Rathaus, Rosengasse, 3. OG, Dienstzimmer Planung
56727 Mayen
Mo - Do 8.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.00 - 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Neuwied
Stadtbauamt - Planungsabteilung, II. OG, Zi. 265 (Anmeldung)
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied
Mo - Do 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.00 Uhr

45.

**Haushaltssatzung
der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
für das Jahr 2004**

Aufgrund der §§ 15 und 16 des Landesgesetzes für Raumordnung und Landesplanung in der aktuellen Fassung und des § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i.V.m. den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in

der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und des Beschlusses der Regionalvertretung vom 9. Dezember 2003, sowie der Erklärung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 29. Dezember 2003, Az.: 21/103-20 Ko, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen, wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	70 000,- EUR
in der Ausgabe auf	70 000,- EUR
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4000,- EUR
in der Ausgabe auf	4000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Zur Deckung der Ausgaben werden gemäß § 18 der Satzung festgesetzt:

- die von den Mitgliedern gemäß § 3 (1) der Satzung zu erhebende Umlage in Höhe von 0,04 EUR pro Einwohner (mathematisch gerundet auf die nächsten 50 Einwohner) und
- der von den Mitgliedern gemäß § 3 (2) der Satzung zu erhebende Beitrag in Höhe von 400,- EUR.

§ 3

Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 4

Die Einnahme- und Ausgabeansätze für Planungskosten und für Sitzungskosten sind in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragbar.

Für Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung und Fraktionsaufwand wird folgende Regelung getroffen:

(1) Die Mitglieder der Regionalvertretung, soweit sie ihr nicht kraft Amtes angehören, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien ein Sitzungsgeld in Höhe von 55,- EUR; ebenso für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die zweifache Zahl der Sitzungen der Regionalvertretung nicht übersteigen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 1 werden auf Antrag die Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung/Dienststelle und Sitzungsort erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt die oberste Stufe von § 5 (1) Landesreisekostengesetz (LRKG), bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges der jeweils gültige Satz für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge nach § 3 (1) LVO zu § 6 LRKG.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird Selbständigen und Freiberuflichen auf Antrag ein pauschaler Verdienstausfall in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes gezahlt.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für die Stellvertreter, wenn sie in der Funktion an Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160,- EUR. Die stellvertretenden Vorsitzenden, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,- EUR.

(6) Die Fraktionen erhalten für ihren Fraktionsaufwand aus Haushaltsmitteln der Planungsgemeinschaft einen jährlichen Zuschuss von 160,- EUR je Mitglied.

(7) Für die Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe werden auf Antrag die Fahrtkosten (gemäß Abs. 2) erstattet.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Koblenz, den 6. Januar 2004

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Albert Berg-Winters
Vorsitzender

Hinweis:

Der Haushaltsplan 2004 liegt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

46.

**Erste Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 18. Dezember 2003

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - hat der Kassenausschuss am 27. Mai 2003 sowie im schriftlichen Verfahren vom 12. August 2003 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. 2002 S. 540) wird wie folgt geändert:

I.

- § 1 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
„³Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse nicht im Wettbewerb zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen.“
- In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird hinter den Worten „den Umlagesatz (§ 62 Abs. 1)“, eingefügt „den Pflichtbeitragssatz (§ 62 Abs. 1),“
- In § 11 Abs. 2 wird das Wort „das“ hinter dem Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „ein“ ersetzt, sowie anstelle des Wortes „geltende“ das Wort „geltendes“ eingesetzt.
- § 13 wird wie folgt geändert
 - In Absatz 2 wird dem Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:
“, in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welchem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (§ 55) eine Mitgliedschaft oder ob nur eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird.“
 - In Absatz 4 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, den tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Betrag des Pflichtversicherten zur Umlage, die freiwilligen Beiträge und den Stand seiner

- jeweiligen Anwartschaft“ durch die Worte „Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1)“ ersetzt.
- c. In Absatz 4 Satz 2 Buchst. d wird hinter den Worten „der Entrichtung der“ das Wort „Beiträge“, eingefügt.
- d. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
- e. In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Umlagen- und Sanierungsgeldabrechnung“ ersetzt durch die Worte „Umlagen-, Sanierungsgeld- und Beitragsabrechnung“
- f. In Absatz 7 Satz 1 werden hinter den Worten „zur Abrechnung der“ das Wort „Beiträge“, eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a) keine/n versicherungspflichtige/n Beschäftigte/n mehr beschäftigt“.
- b. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „ausscheidende Mitglied“ die Worte „aus dem Abrechnungsverband I“ eingefügt.
- b. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert, sowie die Sätze 5 bis 9 eingefügt:
 „...²Dabei ist als Rechnungszins der Durchschnittszins der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. ³Bei Ermittlung des Barwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen der Gehälter und Renten in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v. H. ... ⁵Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen. ⁶Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ⁷Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ⁸Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁹Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 7 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.“
- c. In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „fortgesetzt“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
- d. Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
7. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherungsnehmer/in“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Buchst. 1 wird anstelle des Punktzeichens das Wort „ , oder“ angefügt und folgender Buchstabe m aufgenommen:
 „m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Mitglied von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können, oder“
- b. In Absatz 1 wird folgender Buchstabe n aufgenommen:
 „n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft zur Durchführung der Entgeltumwandlung auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.“
- c. In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 1. In dem verbleibenden Satz werden hinter dem Wort „wird“ die Worte „in den Fällen von Absatz 1 Buchst. m“ eingefügt.
9. In § 20 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
 „(2) Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a werden hinter den Worten „des Arbeitgebers“ die Worte „in den Abrechnungsverbänden I und II“ eingefügt.
- b. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet.“
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die freiwillige Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten“ gestrichen und es werden folgende neue Sätze 2 und 3 aufgenommen: „²Ausgeschlossene Leistungen können wieder eingeschlossen werden. ³Risikoänderungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderungen werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.“
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden die Worte „; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist“ gestrichen. Es wird folgender Satz 2 aufgenommen: „²Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand ist.“
- b. Absatz 2 wird gestrichen.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden im Satz 1 hinter dem Wort „Versicherungsnehmer/in“ die Worte „zum Ende der Beschäftigung oder“ eingefügt; ferner werden der 2. Halbsatz von Satz 1 sowie der Satz 2 gestrichen.
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „¹Ist die/der Versicherte selbst Versicherungsnehmer/in, werden im Falle der Kündigung die eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen erstattet, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht worden sind. ²Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer, behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung der Beiträge verlangt; insoweit gilt Satz 1 entsprechend.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a. Satz 1 wird zu Absatz 1 und hinter dem Wort „Versicherungsfalles“ werden die Worte „in der freiwilligen Versicherung“ eingefügt. Ferner werden die Worte „Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers“ durch die Worte „der/des Versicherten“ ersetzt.
- b. Ferner wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. ²Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“
15. In § 27 werden im Absatz 1 Satz 1 Buchst. b hinter den Worten „Pflichtversicherung und“ die Worte „der Anwart-

- schaften aus“ eingefügt. Ferner werden im folgenden Satz hinter dem Wort „Versorgungspunkten“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.
16. In § 28 Abs. 1 wird in Satz 4 das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen“.
17. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29
Gruppenüberleitung und
Kassenwechsel des Arbeitgebers
- (1) ¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Mitglieder und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. ²Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Mitglieds entsprechend.
- (2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Gruppenüberleitungen sowie eines Kassenwechsels im Sinne von Absatz 1 sind in Überleitungsabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.“
18. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „nach § 61 Buchst. a“ die Worte „oder b“ eingefügt.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „unter gemeinüblicher Rundung berechnet“ durch folgende Formulierung ersetzt: „gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert“
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. ²Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „fehlende Kalendermonate“ das Wort „(Zurechnungszeit)“ eingefügt.
21. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbemonats maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.
22. § 38 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird hinter den Worten „wenn bei“ das Wort „einer/“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 wird folgender Satz 4 als eigener Unterabsatz eingefügt:
„⁴Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte - ohne Bonuspunkte nach § 66 - aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“
- c. In Absatz 4 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.
23. In § 39 Abs. 1 wird folgender Satz 3 als eigener Unterabsatz aufgenommen:
„³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“
24. § 41 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „abgefunden“ statt des Punktes ein Semikolon gesetzt und es werden die Worte „Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten, sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EstG gefördert werden, jedoch nur auf Antrag“ eingefügt. Ferner wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind.“
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden; überschreiten dabei die verbleibenden Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.“
25. § 48 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird in Nr. 1 c hinter dem Wort „Übergangskrankengeld“ das Wort „, Unterhaltsgeld“ eingefügt.
- b. In Absatz 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „sowie“ folgender Buchstabe d angefügt: „d) der Bezug einer Teilrente,“
- c. In Absatz 1 Nr. 3 wird vor den Worten „die erneute Eheschließung“ der Buchstabe a) eingesetzt und daran anschließend der folgende Buchstabe b) eingefügt:
„b) den Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrente aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,“
- d. Der Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.
- e. In dem bisherigen Absatz 4 werden vor den Worten „nicht nachkommt“ die Worte „oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen,“ eingefügt.
26. § 50 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Absatz 1 abgetragen werden.“
27. In § 51 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „120 Umlagemonate“ ersetzt durch die Worte „120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate“
28. In § 52 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die freiwillige Versicherung.“
29. Folgender § 52 a wird eingefügt:
„§ 52 a
Verjährung
- (1) Ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- (2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Kasse beim Berechtigten gehemmt.
- (3) ¹Lehnt die Kasse gegenüber dem Berechtigten den geltend gemachten Anspruch ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. ²Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.“
30. In § 53 Abs. 2 Buchstabe a wird hinter den Worten „durch Umlagen,“ das Wort „Pflichtbeiträge,“ eingefügt.
31. § 55 erhält folgende Fassung:
„§ 55
Getrennte Verwaltung
- (1) ¹Für die Pflichtversicherung wird ein Abrechnungsverband I und II und für die freiwillige Versicherung ein weiterer Abrechnungsverband geführt. ²Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. ³Ein Arbeitgeber, der am 27. Mai 2003 Mitglied der Kasse ist, gehört dem Abrechnungsverband I an.
- (1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln. ³§§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist dem Abrechnungsverband I zuzuführen.
- (2) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt. ³Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“

32. § 56 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird in Satz 1 hinter dem Wort „Pflichtversicherung“ das Wort „(Abrechnungsverband I)“ eingefügt.
- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und die freiwillige Versicherung ist jeweils eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.“

33. In § 57 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Fehlbeträgen in“ die Worte „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.

34. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden hinter den Worten „Überschuss in“ die Worte „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.
- b. In Satz 2 werden hinter dem Wort „Teildeckungsrückstellung“ die Worte „in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I)“ eingefügt.

35. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Reicht die Verlustrücklage in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Kasse den Pflichtbetrag (§ 62) erhöhen, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird. ²Zur Deckung von Fehlbeträgen bei der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) kann die Kasse den Zusatzbeitrag (§ 64) - soweit ein solcher erhoben wird - erhöhen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

36. § 60 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden hinter dem Wort „Finanzbedarfs“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.

37. § 61 wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1),“
- b. Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zu den Buchstaben c) und d).

38. § 62 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird hinter dem Wort „Umlagen“ eingefügt „/Pflichtbeiträge“.
- b. In Absatz 1 werden hinter dem Wort „(Absatz 2)“ die Worte „; im Abrechnungsverband II wird der Pflichtbeitrag als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt“ eingefügt.
- c. In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(West bzw. Ost)“ eingefügt.
- d. Absatz 2 Sätze 6 und 7 wird wie folgt neu gefasst:
„⁶Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshilfegesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat das Mitglied für die Zeit der Beurlaubung - je nach Finanzierung - Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Sanierungsgelder an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Sa-

nierungsgelder erstattet. ⁷Für die Bemessung der Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Sanierungsgelder gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.“

- e. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist - unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 - zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“
- f. In Absatz 4 Satz 3 werden hinter den Worten „die zu tragende Umlagebelastung“ die Worte „bzw. der an die Kasse zu zahlende Beitrag“ eingefügt und die Worte „an die Zusatzversorgungseinrichtung“ werden gestrichen.

39. § 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, im Abrechnungsverband I ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 4,25 % hinausgeht.

(2) ¹Sanierungsgelder können erhoben werden, solange das Kassenvermögen am Ende des Deckungsabschnittes ohne Berücksichtigung von Sanierungsgeldern den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. ²Bei der Ermittlung des Barwerts sind ein Rechnungszins von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und 5,25 v. H. während des Rentenbezugs sowie eine Anpassung der Renten ab Rentenbeginn von 1 v.H. jährlich zu berücksichtigen.“

40. In § 64

- a. werden hinter dem Wort „Zusatzbeiträge“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
- b. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge werden für jede/n Versicherte/n angesammelt und getrennt von den sonstigen Einnahmen geführt.“

41. In § 65

- a. wird in der Überschrift das Wort „Zusatzbeiträgen“ durch das Wort „Beiträgen“ ersetzt
- b. wird in Satz 1 das Wort „Zusatzbeiträge“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt
- c. wird in Satz 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Sanierungsgelder“ werden die Worte „und Beiträge“ eingefügt
- d. in Satz 3 werden die Worte „an diesem Tage“ durch die Worte „am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes“ ersetzt.

42. § 66 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsjahr“ die Worte „jeweils getrennt für den Abrechnungsverband I und II“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Soweit“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Soweit“ das Wort „dort“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Umlagemonaten“ ersetzt durch das Wort „Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten“
- c. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„²Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.“

43. In § 67 wird

- a. Absatz 3 wie folgt gefasst:
„¹Einmalzahlungen können zugelassen werden, insbesondere
a) unter den Voraussetzungen der §§ 4, 5 TV-EUmw/VKA oder
b) soweit die monatliche Zahlungsweise nicht bzw. im Hinblick auf die staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) nicht rechtzeitig möglich ist.
²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b können abweichend von Absatz 2 Satz 2 die Zahlungen auch von dem/ von der Versicherungsnehmer/-in selbst unmittelbar per Überweisung an die Kasse geleistet werden.“
- b. Absatz 5 wird gestrichen.

44. § 69 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Buchst. b wird die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

45. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „in Versorgungspunkte“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt. Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.“

46. § 73 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Berechtigten“ durch die Worte „die/den Berechtigte/n“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „eine Rente“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.
- c. In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“
- d. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die

Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter; zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.“

e. Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001 a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten, erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.“

47. In § 74 wird der Absatz 3 gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 3.

48. In § 76 werden die Worte „schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002“ durch die Worte „für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch“ ersetzt und vor dem Wort „zusätzlich“ die Worte „in diesem Arbeitsverhältnis“ eingefügt.

49. Es wird folgender § 77 a eingefügt:

„§ 77 a
Sonderregelung für Beschäftigte
im Beitrittsgebiet

¹Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 108 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung eine

Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Absatz 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den im Eintritt des Versicherungsfalls bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.“

50. In § 78 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „bis zum 31. Dezember 2002“ die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b und“ eingefügt.

II.
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten I Nr. 43 a am 1. Januar 2003, I Nr. 4 a und Nr. 31 am 27. Mai 2003, I Nr. 23 und Nr. 25 b am 1. Juli 2003 und I. Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 c, e und f, Nr. 5, Nr. 6 a und c, Nr. 8 b, Nr. 10 a, Nr. 18, Nr. 27, Nr. 30, Nr. 32 - Nr. 37, Nr. 38 a, b, d und f, Nr. 40 a, Nr. 41 a, b und c sowie Nr. 42 a und b am 12. August 2003 (Datum der Beschlussfassung des Kassenausschusses im schriftlichen Verfahren) in Kraft.

Boppard, den 27. Mai 2003

Köln, den 12. August 2003

M a u b a c h
Vorsitzender des Kassenausschusses

H ü r t g e n
Schriftführer

Die vorstehende Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit Erlass vom 19. November 2003 - 3 - 31 - 3 - 38.42.20-3649/ 03(1)* genehmigt. Sie wird nach Artikel 8 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 1972/26. Januar 1973 (GVBl. RhPf. S. 385) bekannt gemacht.

Köln, den 18. Dezember 2003

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Der Leiter der Kasse
M o l s b e r g e r

* Soweit die Satzungsänderungen die Einführung eines Abrechnungsverbandes II in der Pflichtversicherung betreffen (Abschn. I Nrn. 2, 4a, c, e und f, 5, 6a bis c, 10a, 18, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38a, b und d, 39, 40a, 41a, bis 42a und b), gilt die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung des In-Kraft-Tretens einer entsprechend geänderten gesetzlichen Regelung zur Finanzierung im VKZVKG.

47.

**Haushaltssatzung
der Landeszentrale
für private Rundfunkveranstalter
für das Haushaltsjahr 2004**
(1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004)

Die Versammlung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter hat aufgrund der §§ 62 Abs. 1 Satz 2, 66 Nr. 3 und 15 des Landesrundfunkgesetzes vom 28. Juli 1992

(GVBl. S 247) in der Fassung vom 4. Juni 2002 (GVBl. S. 255) folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 erlassen:

I. Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2004 beläuft sich

in den Einnahmen
auf 7 183 352,81 EUR
in den Ausgaben
auf 7 183 352,81 EUR

II. Die Mittel für Medienforschung und Medienanalyse (Titel 528), für gemeinschaftliche Aufgaben der Landesmedienanstalten (Titel 532), der Zuschuss zum Medienkompetenzforum Süd-West (MKFS, Titel 641), zur Förderung der kommunikationstechnischen Infrastruktur (Titel 681) sowie für die Investitionsausgaben sind übertragbar.

Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben aus dem Gesamthaushalt sind zur Tilgung des Immobilienkredites (Titel 575 - Zins- und Tilgungsausgaben) zu verwenden.

Die bei den Titeln 681, 814 und 816 nicht verausgabten Mittel sind, soweit sie nicht zur Schuldentilgung benötigt werden, der Rücklage für Investitionen und Verbreitungskosten Offener Kanäle zuzuführen (Titel 914). Die Zuführung zu der Rücklage im Hinblick auf Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen ist in jedem Haushaltsjahr nur bis zu 70 % der Abschreibungssumme zulässig, die sich aus dem Anlagenverzeichnis zu den Investitionen in den Offenen Kanälen und den Medienkompetenznetzwerken ergibt.

Die darüber hinausgehenden, nicht in Anspruch genommenen Mittel sind dem Südwestrundfunk (Titel 710) zuzuweisen.

III. Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird auf 358 000,- EUR festgesetzt.

IV. Anordnungen zur Annahme oder zur Leistung von Zahlungen erteilen der Direktor bzw. die von ihm ermächtigten Mitarbeiter.

V. Deckungsfähigkeit und Koppelungsvermerke:

a) Es sind gegenseitig deckungsfähig:
- Titel 412 und Titel 413
- Titel der Obergruppe 42 - Personalaufwendungen- (Titel 425 bis Titel 452)
- Titel der Hauptgruppe 5 - Verwaltungsaufwendungen und Aufwendungen für Schuldendienst - mit Ausnahme der Titel 528, 529, 531 bis 533 und 542
- Titel 542 und Titel 814
- Titel 654 und Titel 817

b) Es sind einseitig deckungsfähig die Mehrausgaben bei Titel 651 gegen Minderausgaben bei Titel 914.

c) Mehrausgaben dürfen in der Hauptgruppe 6 (ohne Titel 681) und bei den Titeln 814 und 816 insgesamt gegen Mehreinnahmen bei Titel 112 geleistet werden.

VI. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie unvorhersehbar waren und unabweislich sind. Durch die Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Für die Entscheidung hinsichtlich über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist die Zuständigkeit des Direktors bis 25 500,- EUR im jeweiligen Einzelfall gegeben.

VII. Die Einnahmen aus der Verhängung von Bußgeldern (Titel 112) sind für die in § 61 Abs. 3 LRG genannten Förderungszwecke im Rahmen der Hauptgruppe 6 (ohne Titel 681) und im Bereich der Titel 814 und 816 zu verwenden.

VIII. Sperrvermerk:

Die geplanten Ausgaben zur Förderung der regionalen Fernsehveranstalter in Höhe von 200 000,- EUR können nur nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses für Haushalt, Wirtschaft und Finanzen geleistet werden.

Ludwigshafen, den 8. Dezember 2003

Renate P e p p e r
Vorsitzende der Versammlung
der Landeszentrale
für private Rundfunkveranstalter

48.

**Satzung zur Gewährleistung
des Jugendschutzes
in digital verbreiteten Programmen
des privaten Fernsehens
(Jugendschutzsatzung - JSS)**

Vom 8. Dezember 2003

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002 (GVBl. 2003, S. 26) erlässt die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Grundsatz

§ 3 Vorsperrung

§ 4 Freischaltung

§ 5 Sendezeitbeschränkung
beeinträchtigender Sendungen

§ 6 Pflichten des Anbieters

§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete private Fernsehangebote. Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

§ 2
Grundsatz

Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe dieser Satzung abweichen, wenn er die einzelne Sendung

1. nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt (Vorsperrung) und
2. sicherstellt, dass die Freischaltung nach Maßgabe dieser Satzung nur für die Dauer der Sendung möglich ist.

§ 3
Vorsperrung

(1) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung ist eine technische Vorkehrung, mittels derer der Anbieter eines Programms einzelne Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik dergestalt verschlüsselt, dass die gesperrte Sendung ohne individuelle Freischaltung durch den Nutzer weder für den direkten Fernsehempfang noch für die Aufzeichnung optisch oder akustisch wahrnehmbar ist.

(2) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Bei digital verbreiteten Programmen der privaten Anbieter muss die Vorsperrung zusätzlich zu einer etwaigen allgemeinen Verschlüsselung, mittels derer der generelle Zugang zu dem betreffenden Programmangebot beschränkt wird, erfolgen und sich in ihrer Ausgestaltung von dieser unterscheiden.
2. Die Freischaltung erfolgt nur hinsichtlich einer konkreten Sendung und nur für deren Dauer. Wird während der Sendung auf ein anderes Programm umgeschaltet, so kann die Rückkehr zu der freigeschalteten Sendung ohne erneute Entsperrung erfolgen. Nachfolgende vorgesperrte Sendungen dürfen ohne erneute Freischaltung nicht zugänglich sein.

§ 4
Freischaltung

(1) Die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung. Er besteht aus einer vierstelligen Ziffernfolge, die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt. Die Ziffernfolge für den persönlichen Jugendschutz-Code muss sich von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmangeboten ermöglicht wird, unterscheiden und darf nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten.

(2) Der Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt erfolgt durch Eingabe eines Pin-Codes, der identisch mit dem persönlichen Jugendschutz-Code ist.

(3) Dem Nutzer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Eingabe des ihm erteilten persönlichen Jugendschutz-Codes die Ziffernfolge zu ändern. Auch insoweit gilt Absatz 1 Satz 3.

(4) Bei dreimaliger Falscheingabe des persönlichen Jugendschutz-Codes ist eine Freischaltung für einen Zeitraum von 10 Minuten nicht möglich.

(5) Bei der Programmierung eines Aufzeichnungsgerätes zur Aufzeichnung einer vorgesperrten Sendung ist ebenfalls eine Freischaltung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

§ 5
Sendezeitbeschränkung
beeinträchtigender Sendungen

(1) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ausstrahlt.

(2) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr ausstrahlt.

(3) Für den entgeltpflichtigen Einzelabruf beeinträchtigender Sendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

§ 6
Pflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Vorsperrung und Freischaltung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorsperrung und Freischaltung verwandte Software regelmäßig aktualisiert wird und der Nutzer entsprechende Updates sowie begleitende Informationen zur Vorsperrung und ihrer Nutzung erhält.

(2) Der Anbieter teilt der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung vor Ausstrahlung mit, welche Sendungen der Vorsperrung unterliegen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ludwigshafen, den 8. Dezember 2003

Renate P e p p e r
Vorsitzende der Versammlung
der Landeszentrale
für private Rundfunkveranstalter

49.

**Auflösung des Fördervereins
für Krankenhaus- und Hausunterricht
in Rheinland-Pfalz e.V.**

Der Verein Förderverein für Krankenhaus- und Hausunterricht in Rheinland-Pfalz e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Cilly Fernekeß, Kischblütenweg 10, 55127 Mainz, und Eva Müller-Dieck, Lion-Feuchtwanger-Straße 47, 55129 Mainz, anzumelden.

Mainz, den 14. Dezember 2003

Die Liquidatoren

50.

**Auflösung des Vereins
„Stotterer-Selbsthilfe Mainz e.V.“**

Der Verein Stotterer-Selbsthilfe Mainz ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Rüdiger Mehler, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, anzumelden.

Mainz, den 18. Dezember 2003

Der Liquidator

51.

**Auflösung des Vereins
„Sozialwerk Waisenschutz und
Altenhilfe 1892 - Kreisverein Mainz e.V.“**

Der Verein „Sozialwerk Waisenschutz und Altenhilfe 1892 - Kreisverein Mainz e.V.“, Richard-Wagner-Straße 5, 55116 Mainz, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Mainz, den 19. Dezember 2003

Für die Liquidatoren:
Gerda L a n g e
Kaiser-Wilhelm-Ring 32
55116 Mainz

52.

**Auflösung des Vereins
Interessengemeinschaft
der IHK-Verweigerer Rheinhessen e.V.,
Mainz (Registernummer 14 VR 3198)**

Der Verein Interessengemeinschaft der IHK-Verweigerer Rheinhessen e.V., Mainz, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert,

ihre Ansprüche bei dem Liquidator Günter Wegelin, Rothweg 23, 55130 Mainz, anzu-melden.

Mainz, den 28. Dezember 2003

Der Liquidator

53.

**Bekanntmachung
der Sitzungstermine
des Landesjugendhilfeausschusses
Rheinland-Pfalz**

Die Sitzungen des Landesjugendhilfeaus-schusses im Jahr 2004 finden statt am

- Montag, 1. März 2004
- Montag, 10. Mai 2004
- Montag, 12. Juli 2004
- Montag, 20. September 2004
- Montag, 15. November 2004
- Montag, 20. Dezember 2004

Die Sitzungen finden in der Regel im Landtag von Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz, statt und beginnen um 10.00 Uhr.

Aktuelle Informationen über den jeweiligen Sitzungsort und den Sitzungsbeginn können bei der Geschäftsstelle des Landesjugend-hilfeausschusses, Telefon 0 61 31 / 9 67-4 28, E-Mail: Simon.Manfred@lsjv.rlp.de, abge-fragt oder dem Internet: www.lsjv.de ent-nommen werden.

Mainz, den 5. Januar 2004

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Landesjugendamt
Im Auftrag
Birgit Z e l l e r

54.

**Auflösung
der Rotband Matratzen Gemeinschaft e.V.**

Der Verein Rotband Matratzen Gemein-schaft e.V. mit Sitz Heidelberger Straße 18, 68535 Edingen-Neckarhausen, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Zum Liquidator ist bestimmt Werner Lieber-knecht, Heidelberger Straße 18, 68535 Edin-gen-Neckarhausen.

Mainz, den 8. Januar 2004

Der Liquidator

55.

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2004
des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Aufgrund des Artikels 4 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Ba-den-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969 und aufgrund des § 27 der Sat-zung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar - Körperschaft des öffentlichen Rechts - sowie der §§ 18 und 19 GKZ i.V. mit § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar am 17. Oktober 2003 für das Haushaltsjahr 2004 folgende Haushaltssatzung beschlos-sen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben
in Höhe von je 3 063 100,- EUR

- davon im
- | | |
|----------------------|-----------------|
| Verwaltungshaushalt | 2 712 600,- EUR |
| im Vermögenshaushalt | 350 500,- EUR |
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von -
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von -

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 250 000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach § 30 der Ver-bandssatzung auf 1 145 660,- EUR festgesetzt.

Mannheim, den 19. Januar 2004

Raumordnungsverband Rhein-Neckar
gez. Wolfgang P f ö h l e r
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde mit Ausnahme der im Haushaltsplan unter Haushaltsstelle 61.4600 veranschlag-ten Aufwandsentschädigungen, vom Wirt-schaftsministerium Baden-Württemberg mit Erlass vom 11. Dezember 2003, Az.: 5 R - 2446.2/41 bestätigt.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssat-zung liegen vom Tage dieser Veröffentli-chung an sieben Werktagen beim Raumord-nungsverband Rhein-Neckar, P 7, 20-21, 68161 Mannheim, zu jedermanns Einsicht aus.

56.

**Auflösung des Vereins
„F.E.h.R. - Förderverein zur Erforschung der
holistischen Rehabilitation e.V.“**

Der Verein „F.E.h.R. - Förderverein zur Er-forschung der holistischen Rehabilitation e.V.“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Uwe Potreck-König, In der Anbrück 15, 53489 Sinzig, und Paul Klein, Sonnenstraße 6, 53562 St. Katharinen, anzu-melden.

Sinzig, den 13. Dezember 2003

Die Liquidatoren

57.

**Haushaltssatzung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 16. Juli 1977, zuletzt geändert durch Be-schluss der Regionalversammlung vom 2. Ju-li 2002 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 35/2002), Seite 2209) hat die Regional-vertretung am 5. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 be-schlossen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 96 650,- EUR und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 79 328,75 EUR festgesetzt.

§ 2

Zur Deckung der Ausgaben werden gemäß § 17 der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier Umlagen und Beiträge erhoben und zwar

a) von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Satzung folgende Umlagen:

Stadt Trier	2942,- EUR
Landkreis Bernkastel-Wittlich	3475,- EUR
Landkreis Bitburg-Prüm	2932,- EUR
Landkreis Daun	1946,- EUR
Landkreis Trier-Saarburg	4177,- EUR
	15 472,- EUR

Die Berechnung der Umlagenhöhe er-folgt aufgrund der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2003 des Einwohnerinfor-mationssystems (EWOIS) gemäß § 29 Finanzausgleichsgesetz.

b) von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Satzung folgende Beiträge:

Industrie- und Handelskammer Trier	400,- EUR
Handwerkskammer Trier	400,- EUR
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	400,- EUR
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände RLP	400,- EUR
Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk RLP	400,- EUR
	2000,- EUR

Die Zahlungen der Umlagen und Beiträge sind von den Mitgliedern bis spätestens 30. April 2004 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Kassenkredite können bis höchstens 7500,- EUR aufgenommen werden.

§ 4

Der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 2500,- EUR zu entscheiden.

§ 5

1. Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachaus-schüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLorLuxRhein werden als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen Aufwandsentschädigun-gen gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden ge-zahlt:

a) Sitzungsgeld je Tag 30,- EUR

b) Fahrtkostenerstattung 0,30 EUR/km

Der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben.

2. Den Mitgliedern der Fraktionen der Re-gionalvertretung werden Aufwandsent-schädigungen gewährt, soweit Fraktions-sitzungen der Vorbereitung von Sitzun-gen der Regionalverwaltung dienen:

a) Sitzungsgeld à 30,- EUR (für höchstens 2 Fraktionssitzungen je 1 Regional-vertretungssitzung)

b) Fahrtkosten-entschädigung 0,30 EUR/km

3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
4. Den Fraktionen der Regionalvertretung werden Entschädigungen zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen gewährt:
- pro Mitglied und Jahr 30,- EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Trier, den 5. Dezember 2003

Planungsgemeinschaft Region Trier
Der Vorsitzende
Dr. G r o ß
Landrat

58.

**Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft Region Trier**

1. Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2003 dem Regionalvorstand und der Geschäftsstelle für das Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt. Die Kassen- und Haushaltsrechnung der Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2002 sowie der entsprechende Prüfbericht sind ebenso wie der Haushaltsplan der Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2004, beginnend am Tag nach der Veröffentlichung für die Dauer von sieben Werktagen in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Balduinstraße 6, 54290 Trier, Raum 8 und Raum 12, während der üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.
2. Eine Verletzung der Bestimmungen über
- a. Ausschlussgründe (§ 22 Gemeindeordnung) und
- b. die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung der Planungsgemeinschaft (§ 34 Gemeindeordnung)
- bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Haushaltssatzung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Planungsgemeinschaft in Verbindung mit § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Planungsgemeinschaft Region Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, geltend gemacht wird.

Trier, den 30. Dezember 2003

Planungsgemeinschaft Region Trier
Der Vorsitzende
Dr. G r o ß
Landrat

59.

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stiftung
„Rotary Club Worms Förderpreis Stiftung“
Genehmigung**

Gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes (StiftG) vom 22. April 1966 (GVBl.S. 95) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl.S. 325), wird die vom Vorstand der Stiftung „Rotary

Club Worms Förderpreis Stiftung“ am 8. Dezember 2003 beschlossene Satzung zur Änderung der Stiftung „Rotary Club Worms Förderpreis Stiftung“ vom 28. Juli 1997 genehmigt.

Der Text der Änderungssatzung ist in der Anlage zu dieser Genehmigung ersichtlich.

Worms, den 16. Dezember 2003

Stadtverwaltung Worms
K i s s e l
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung
„Stiftung Rotary Club Worms
Förderpreis - Stiftung“

Vom 28. Juli 1997

§ 1

Satzungsänderung

(1) In der Anlage 2 (Vergabegrundsätze), welche nach § 2 Abs. 1 Satz 6 der Stiftungssatzung Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist, wird in Ziffer 3 der Betrag über „5000,- DM“ in „2500,- EUR“ abgeändert.

(2) In der Anlage (Vergaberichtlinien), welche nach § 2 Abs. 1 Satz 6 der Satzung ebenfalls Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist, werden die Bestimmungen in Ziffer 3 Sätze 2 und 3 aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 8. Dezember 2003

W. N e u s s
(Vorsitzender)
G r ü n
P r i e ß

Öffentliche Ausschreibungen

60.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A
Vergabebekanntmachung gemäß § 17 VOL/A
- Lieferaufträge -

- I.1) Landesbetrieb
Straßen und Verkehr Cochem
Ravenéstraße 50
56812 Cochem
0 26 71 / 98 31 24
0 26 71 / 89 09
Thomas.Klasen@lsv-cochem.rlp.de
www.lsv.de

I.2)-I.4) siehe I.1)

- II.1.2) Kauf ☒ Miete ☐ Leasing ☐
Ratenkauf ☐ Andere ☐

II.1.5)-

II.1.6) Lieferung von Bitumenemulsion
und Sonderbindemittel

II.1.7) Straßenmeistereien des Landes-
betriebes Straßen und Verkehr
Cochem

II.1.9) nein

II.1.10) ja

II.2.1) ca. 10 Tonnen Bitumenemulsion
(U 60 K)

ca. 10 Tonnen Sonderbindemittel
(Haftkleber)

II.2.3) Lieferung auf Einzelabruf vom
1. April 2004 bis 31. Dezember 2004

III.1.1) Ab einem Auftragswert von 50 000,-
EUR, Bürgschaft in Höhe von 5 v.H.
der Auftragssumme

III.1.2) Abschlags- und Schlusszahlung nach
VOL/B und ZVB (VOL) - StB 99

III.1.3) Gesamtschuldnerisch haftende Ar-
beitsgemeinschaft mit bevollmäch-
tigtem Vertreter

IV.2) Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A
auf das unter Berücksichtigung al-
ler Umstände wirtschaftlichste An-
gebot erteilt.

IV.3.2) 3. Februar 2004, 15,- EUR

Der Betrag von 15,- EUR ist an die
Landesbank Rheinland-Pfalz in
Mainz (BLZ 550 500 00), Kto.-Nr.
110 137 247 mit dem Vermerk: AUS
11 Bit.Sond. zu leisten. Der Ein-
zahlungsbeleg ist der Anforderung
beizufügen. Das Entgelt wird nicht
erstattet. Die Vergabeunterlagen
werden erst nach Eingang des
Nachweises der Einzahlung ver-
sandt.

IV.3.3) 18. Februar 2004

IV.3.6) 19. März 2004

IV.3.7.1) entfällt

IV.3.7.2) siehe I.1) 18. Februar 2004, 10.30
Uhr

VI.4) Allg. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 31
VOB/A)
Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz, Kastorhof 2, 56068
Koblenz

Cochem, den 8. Januar 2004

Landesbetrieb
Straßen und Verkehr Cochem

61.

a) Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie
und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster

b) **Offenes Verfahren**

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Ort:
67653 Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 64

e) Vergabe-Nr.:
KL-003, KL-004, KL-005

Neubau einer psychiatrischen Klinik in
Kaiserslautern

Nr. Gewerk/Leistungsangaben

**003 Fassadenarbeiten mit
Sonnenschutzanlagen**
ca. 750 qm Elementfassade,
650 qm Pfosten-Riegel-Fassade,
60 Stück Einzelfenster,
660 qm Alu-Blechverkleidung,
ca. 740 qm Sonnenschutz-
Jalousetten

Schutzgebühr: 40,- EUR

Submission:
3. März 2004/13.00 Uhr

**004 Ausführung von
Dachabdichtungsarbeiten**
ca. 410 qm Flachdachabdichtungen
sowie zugehörige Leistungen

Schutzgebühr: 20,- EUR

Submission:
3. März 2004/14.00 Uhr

- 005 Ausführung von Dachdeckungs-, Klempnerarb.**
ca. 1280 qm Metalldeckung aus Alu-Profiltafeln sowie zugehörige Leistungen
- Schutzgebühr: 20,- EUR
- Submission:
3. März 2004/15.00 Uhr
- f) Aufteilung in Lose: nein
- h) Ausführungsfristen:
für KL-003: Beginn ca. 05/2004; Fertigstellung ca. 10/2004
für KL-004: Beginn ca. 05/2004; Fertigstellung ca. 08/2004
für KL-003: Beginn ca. 06/2004; Fertigstellung ca. 08/2004
- i) Letzter Anforderungstermin der Verdingungsunterlagen bis 13. Februar 2004, Versand ab 19. Januar 2004
Anschrift und Einsicht in die Planunterlagen:
Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Bauabteilung, Gebäude 2
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
- j) Zahlungsweise: per Überweisung auf Konto 240 bei der Sparkasse Südl. Weinstraße, BLZ 548 500 10 mit Angabe der Vergabenummer und der Baumaßnahme
Erstattung: nein
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Erstattungsbetrag auf dem Konto eingegangen ist.
- k) Ablauf der Angebotsfristen:
jeweils 2. Juni 2004
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme inkl. der Nachträge.
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- s) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) a –g VOB/A. Der Bieter hat auf Verlangen eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und der AOK vorzulegen.
Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Der Bieter hat auf Verlangen einen akt. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung, ausländ. Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
Die Anzeige wurde im EU-Ausschreibungsblatt veröffentlicht.
- t) Die Bindefrist endet am 2. Juni 2004
- w) Auskünfte erteilt: Architektenpartner Frankfurt, Herr Wissenbach, Tel. 0 69 / 9 43 44 20, Fax 0 69 / 94 34 42 50, Thomas Schumacher Dipl.Ing. (FH), Bauabteilung Pfalzkrlinikum, Tel. 0 63 49 / 9 00 14 50, Fax 0 63 49 / 9 00 14 59
- Klingenmünster, den 8. Januar 2004
- Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR

- 62.**
- a) Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
- b) **Offenes Verfahren**
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort: Pfalzkrlinikum, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- e) Vergabe-Nr.: **P 01-005, P01-006, P01-007**
Neu- und Umbau der Erwachsenenpsychiatrie im Pfalzkrlinikum in Klingenmünster, 1. Bauabschnitt, Gebäude 6
Nr. Gewerk/Leistungsangaben
- 005 Zimmererarbeiten**
ca. 33 cbm Bauholz liefern und abbinden, ca. 775 qm Dämmung, ca. 850 qm Schalung und Lattung
Schutzgebühr: 25,- EUR
Submission: 2. März 2004/13.00 Uhr
- 006 Dachdeckungs-, Abdichtungs-, Spenglerarbeiten**
ca. 850 qm Dacheindeckung mit Wellblechprofil, ca. 32 qm Dachabdichtung, ca. 100 m Kastenrinne
Schutzgebühr: 25,- EUR
Submission: 2. März 2004/14.00 Uhr
- 007 Fenster- und Verglasungsarbeiten**
ca. 200 qm Stahlfenster mit Sonnenschutzverglasung, ca. 260 qm Stahl-Glas-Fassade
Schutzgebühr: 40,- EUR
Submission: 2. März 2004/15.00 Uhr
- f) Aufteilung in Lose: nein
- h) Ausführungsfristen:
für P01-005: Beginn ca. 04/2004; Fertigstellung ca. 05/2004
für P01-006: Beginn ca. 04/2004; Fertigstellung ca. 06/2004
für P01-005: Beginn ca. 05/2004; Fertigstellung ca. 08/2004
- i) Letzter Anforderungstermin der Verdingungsunterlagen bis 13. Februar 2004, Versand ab 19. Januar 2004
Anschrift und Einsicht in die Planunterlagen:
Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bauabteilung, Gebäude 2, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- j) Zahlungsweise: per Überweisung auf Konto 240 bei der Sparkasse Südl. Weinstraße, BLZ 548 500 10 mit Angabe der Vergabenummer und der Baumaßnahme;
Erstattung: nein
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Erstattungsbetrag auf dem Konto eingegangen ist.
- k) Ablauf der Angebotsfrist:
jeweils 1. Juni 2004
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme inkl. der Nachträge.
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
- s) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) a –g VOB/A. Der Bieter hat auf Verlangen eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und der AOK vorzulegen.

- Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Der Bieter hat auf Verlangen einen akt. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung, ausländ. Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
Die Anzeige wurde im EU-Ausschreibungsblatt veröffentlicht.
- t) Die Bindefrist endet am 1. Juni 2004
- w) Auskünfte erteilt: Architekt H. Burkhard, Bad Bergzabern, Tel. 0 63 43 / 93 81 02, Fax 0 63 43/ 93 81 01, Thomas Schumacher, Bauabteilung Pfalzkrlinikum, Tel. 0 63 49 / 9 00 14 50, Fax 0 63 49 / 9 00 14 59
- Klingenmünster, den 8. Januar 2004
- Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR
- 63.**
- a) Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
- b) **Offenes Verfahren**
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort: Pfalzkrlinikum, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- e) Vergabe-Nr.: **P 01-008**
Neu- und Umbau der Erwachsenenpsychiatrie im Pfalzkrlinikum in Klingenmünster, 1. Bauabschnitt, Gebäude 6
Nr. Gewerk/Leistungsangaben
- 008 Trockenbauarbeiten**
ca. 1800 qm Gipskartonwände, ca. 1750 qm Gipskartondecken, ca. 1100 qm Akustikdecken
Schutzgebühr: 40,- EUR
Submission: 5. März 2004/12.00 Uhr
- f) Aufteilung in Lose: nein
- h) Ausführungsfristen:
Beginn ca. 05/2004; Fertigstellung ca. 02/2005
- i) Letzter Anforderungstermin der Verdingungsunterlagen bis 20. Februar 2004, Versand ab 26. Januar 2004
Anschrift und Einsicht in die Planunterlagen:
Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bauabteilung, Gebäude 2, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- j) Zahlungsweise: per Überweisung auf Konto 240 bei der Sparkasse Südl. Weinstraße, BLZ 548 500 10 mit Angabe der Vergabenummer und der Baumaßnahme;
Erstattung: nein
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Erstattungsbetrag auf dem Konto eingegangen ist.
- k) Ablauf der Angebotsfrist:
jeweils 4. Juni 2004
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme inkl. der Nachträge.
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

- s) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) a –g VOB/A. Der Bieter hat auf Verlangen eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und der AOK vorzulegen.
Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Der Bieter hat auf Verlangen einen akt. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung, ausländ. Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
Die Anzeige wurde im EU-Ausschreibungsblatt veröffentlicht.
- t) Die Bindefrist endet am 4. Juni 2004
- w) Auskünfte erteilt: Architekt H. Burkhard, Bad Bergzabern, Tel. 0 63 43 / 93 81 02, Fax 0 63 43 / 93 81 01, Thomas Schumacher, Bauabteilung Pfalzklini-kum, Tel. 0 63 49 / 9 00 14 50, Fax 0 63 49 / 9 00 14 59

Klingenmünster, den 8. Januar 2004

Pfalzkllinikum für Psychiatrie
und Neurologie AdÖR

64.

Öffentliche Ausschreibung
- § 17 Nr. 1 VOL/A

- a) Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)
Georg-Peter-Süß-Straße 2
67346 Speyer
Tel.: 0 62 32 / 6 25-12 20
Fax: 0 62 32 / 6 25-46 10
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Jahresvertrag für die Ausführung von Kanalreinigung und TV-Befahrung von kurzfristig zu untersuchenden Haltungen des Kanalnetzes in der gesamten Gemar-kung Speyer
- Die Ausschreibung umfasst im Wesentli-chen folgende Leistungen:
- | | |
|---------------|---|
| ca. 2000 m | Kanalreinigung
DN 200-DN 2000,
Eiprofil 500/
750-1000/1500 |
| ca. 2500 m | Kanaluntersuchung
durch TV-Inspektion
DN 200-DN 2000,
Eiprofil 500/750-
1000/1500 |
| ca. 300 Stück | Untersuchung
Hausanschlüsse |
- d) Aufteilung in Lose: nein
- e) Ausführungszeitraum: nach Auftragsver-gabe - 31. Dezember 2004
- f) Die Verdingungsunterlagen können vom 19. Januar 2004 bis 23. Januar 2004 ab-geholt werden bei: siehe a) Zimmer 126T
Die Verdingungsunterlagen können bis 23. Januar 2004 angefordert werden bei: siehe a)
- g) siehe a) Zimmer 126T
- h) Entschädigung für Verdingungsunterla-gen:
Abgabe einer Doppelfertigung gegen: Entrichtung von 5,- EUR brutto; zahlbar per Verrechnungsscheck.
Bei Versand zuzüglich 2,50 EUR brutto; zahlbar per Verrechnungsscheck.
Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

- i) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
bis 10. Februar 2004, 10.30 Uhr
- k) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme
- l) Zahlungen werden nach den Verdin-gungsunterlagen geleistet
- m) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bie-ter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit Angaben zu machen gemäß § 7 Nr. 4 der VOL/A.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundes-republik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet mit Ablauf des 31. März 2004
- o) Gemäß § 27 der VOL/A unterliegt der Bewerber mit der Abgabe seines Angebo-tes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.
- p) Anschrift für die Angebotsabgabe: siehe a)
- q) Die Angebote sind in deutsch abzufassen
- r) Bei der Eröffnung dürfen die Bieter und ihre Bevollmächtigten nicht zugegen sein.
- s) Rechtsform für den Fall von Bieterge-meinschaften: Gesamtschuldnerisch haf-tend mit bevollmächtigtem Vertreter
- t) Eröffnung der Angebote am 10. Februar 2004

Speyer, den 5. Januar 2004

Entsorgungsbetriebe Speyer

Stellenausschreibungen

65.

Im Bereich des Polizeidienstes ist demnächst bei dem
POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ
die

Leitung der Abteilung Polizeieinsatz

neu zu besetzen. Die Funktion umfasst auch die Abwesenheitsvertretung des Polizeipräsidenten; sie ist der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet.

Den Aufgabenbereich prägen folgende Tätigkeiten: Führung der Abteilung Polizeieinsatz, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beurteilung der Sicherheitslage im Präsidialbereich, Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten im Abteilungsbereich, Führen von direktionsübergreifenden Einsatzlagen und besonderen Lagen auf Weisung, Mitwirkung bei der Personalentwicklung.

Der Abschluss des Studiums an der Polizeiführungsakademie und eine mindestens achtjährige Verwendung in Führungsfunktionen des höheren Polizeidienstes bei unterschiedlichen Behörden und Einrichtungen werden vorausgesetzt.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden darüber hinaus erwartet: Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Selbständigkeit und Entschlusskraft,

Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick, hohe integrative Fähigkeit und Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen werden bis zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung erbeten an das

Ministerium des Innern und für Sport
Referat 342
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

66.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND JUGEND ist in der Abteilung 4 B „Grund-, Haupt,- Real-, Gesamt- und Sonderschulen, Regionale Schulen, Schulentwicklungsplanung“ ab sofort die Stelle

einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Die Beschäftigung soll bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis erfolgen. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 bzw. vergleichbare Angestellte.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. die Mitarbeit im Referat Qualitätsmanagement/ Qualitätsentwicklung an Schulen in Rheinland-Pfalz sowie die Unterstützung des Abteilungsleiters in seinen Funktionen als Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz im Schulausschuss der Kultusministerkonferenz (KMK) und als Vorsitzender des „Unterausschusses Lehrerbildung“ der KMK.

Erwartet werden:

- abgeschlossene Ausbildung für die gehobene nichttechnische Beamtenlaufbahn oder vergleichbare Angestelltenprüfung
- Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung
- gute Kenntnisse im Haushaltsrecht
- Interesse an bildungspolitischen und schulpädagogischen Fragen
- Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- gute EDV-Kenntnisse

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils unserer Beschäftigten an und sind dabei besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen werden bis zum 20. Februar 2004 erbeten an das

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
Personalreferat
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

67.
Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND JUGEND DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist ab 1. Oktober 2004 in der Abteilung 3 die Stelle
einer Referentin / eines Referenten
zu besetzen.
Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 15 bzw. vergleichbare Angestellte mit abgeschlossener juristischer Ausbildung (Zweites Staatsexamen).
Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die fachliche Zuständigkeit für:
- die Finanzierung des Baus von öffentlichen und privaten Schulen aller Schularten einschließlich der Sportstätten,
- die Koordination des Schulbauprogrammes
- die allgemeinen Angelegenheiten der Schulorganisation, Schulentwicklung und Standortplanung für Schulen aller Schularten,
- Rechtsangelegenheiten der Schulorganisation,
- Rechtsangelegenheiten bei pädagogischen Grundsatzfragen.
Die Tätigkeit schließt die Mitwirkung bei Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in o. g. Rechtsgebieten ein.
Bewerberinnen und Bewerber sollten ihre juristische Ausbildung mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben. Berufserfahrung ist von Vorteil.
Wir erwarten hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, Teamfähigkeit, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, aber auch Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen in der Zusammenarbeit mit verschiedensten Kooperationspartnern.
Die Aufgabenerfüllung erfordert die Bereitschaft zur Wahrnehmung einer größeren Zahl von eintägigen Dienstreisen.
Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Wir sind bestrebt, den Frauenanteil unserer Beschäftigten zu erhöhen und sind deshalb an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Nachweisen der Qualifikation werden bis 15. April 2004 erbeten an das

**Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
Personalreferat
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

68.
Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND JUGEND ist am 1. Oktober 2004 die Stelle
einer Referentin/eines Referenten
in der Abteilung 3 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Angelegenheiten des Schulsports für alle Schularten, die Genehmigung von Schulbüchern und die Zuständigkeit für die Ferienregelungen.
Zu den wesentlichen Aufgaben der Referentin/des Referenten zählen:
- Grundsatzfragen des Schulsports und der Bewegungserziehung
- Fragen des Sportunterrichts aller Schularten
- Förderung des Schulsports
- Koordination aller Fragen des Schulsports mit anderen Stellen
- Landessportbund, Sportbünde, Fachverbände, Deutscher Sportlehrerverband ua. -
- Ausschreibung und Organisation von Sportveranstaltungen für alle Schularten
- Entwicklung von curricularen Grundlagen für das Fach Sport in der Sek. I
- Betreuung des Bundeswettbewerbs der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“, der Bundesjugendspiele und Landesjugendspiele für Behinderte
- Planung der Lehrerfort- und -weiterbildung für das Fach Sport
- die Ausbildung der staatlich geprüften Sportlehrerinnen und -lehrer
- die Vertretung des Landes in Sportkommissionen auf überregionaler Ebene
- allgemeine Fragen der Genehmigung, Einführung und Verwendung von Schulbüchern, Lehr- und Lernmittel einschl. Richtlinien
- Bestellung von Schulbuchgutachterinnen und -gutachtern
- Herausgabe des Schulbuchkatalogs für alle Schularten
- die Ferien- und Schulzeitregelungen, Unterrichtsausfall aus besonderen Anlässen und Gedenktag

Wir suchen eine besonders qualifizierte Persönlichkeit mit der Fakultas für das Fach Sport und langjähriger Berufserfahrung.
Wir erwarten hohe Leistungsbereitschaft und Motivation, die Fähigkeit, Innovationsprozesse einzuleiten und durchzuführen sowie Durchsetzungsvermögen. Die Aufgabenerfüllung erfordert die Bereitschaft zur Wahrnehmung einer größeren Zahl von ein- und mehrtägigen Dienstreisen.

Kooperations- und Teamfähigkeit werden ebenso gefordert wie die Aufgeschlossenheit für die konstruktive Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Schulwesens.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich gewünscht. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15 oder vergleichbare Angestellte bis zur Vergütungsgruppe I a BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Nachweisen der Qualifikation werden bis zum 31. März 2004 erbeten an das

**Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
Personalreferat
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

69.
Bei dem DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM DLR MOSEL ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer
Diplom-Ingenieur/in für Weinbau
zu besetzen. Einstellungsvoraussetzung ist ein Hochschulstudium der Fachrichtung Weinbau und Oenologie oder Agrarwissenschaften mit dem Schwerpunkt Weinbau. Dienstorte sind Trier und Bernkastel-Kues.

Aufgabenfelder:
- Entwicklung von Beratungsstrategien für den Steillagenweinbau
- Einzel- und Gruppenberatungen für Weinbaubetriebe
- Lehrtätigkeit in der Berufsbildenden Schule Weinbau
- Konzeption des Versuchswesen
- Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die berufliche Praxis
- Weiterentwicklung der Mechanisierung für den Steillagenweinbau
- Moderation für Flächenmanagement und Bewirtschaftungsorganisationen
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
Neben einem fundierten Fachwissen zur Bewirtschaftung und zur Technik des Steillagenweinbaus sind Führungseigenschaften unverzichtbar. Eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und hohe Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen und vor allem Eigeninitiative, Kooperations- und Teamfähigkeit sind erforderlich. Im Hinblick auf internationale Kooperationspartner sind Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

Die Bezahlung richtet sich nach BAT bzw. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzung nach dem LBG.
Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Auf Wunsch werden wir die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung prüfen.
Im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes und der Frauenförderpläne strebt die Landesregierung Rheinland-Pfalz eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist an einer Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Januar 2004 erbeten an die
**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Personalreferat
Postfach 13 20
54203 Trier**

70.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD ist zum 1. August 2004 die Stelle der

Leitung des Referates 22
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz -
zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des höheren technischen Dienstes der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 BBesO inne haben.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Entschlussfreudigkeit, guter Auffassungsgabe, klarem Urteilsvermögen, guten Führungs-, Team- und Organisationsfähigkeiten, die durch praktische Erfahrungen nachgewiesen werden, sowie fundierten und vielseitigen Fachkenntnissen.

Langjährige Verwaltungserfahrungen bei verschiedenen Behörden im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung, darunter einer obersten Landesbehörde, sind erforderlich.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir streben eine Erhöhung des Frauenanteils unserer Dienststelle an und sind deshalb an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen - einschließlich Fortbildungs- und Tätigkeitsnachweisen - werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Personalreferat
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

71.

STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ in BAD EMS

Wir sind eine obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport mit derzeit rd. 400 Beschäftigten. Unter Einsatz neuester Informations- und Kommunikationstechniken erledigen wir Aufgaben der amtlichen Statistik im Rahmen eines modernen bürgerorientierten Informationsdienstes, der Verwaltungsautomation sowie alle Wahlen und Volksentscheide.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin

eine Volljuristin/einen Volljuristen

Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IIa BAT mit Aufstiegsmöglichkeit

Es erwartet Sie ein interessantes Aufgabenfeld in den Bereichen
- Rechtsangelegenheit/Datenschutz
Rechtsberatung und Erstellung von Gutachten im Rahmen der amtlichen Statistik, Vertretung des Amtes in

Widerspruch- und Klageverfahren, Vertragsgestaltungen, Datenschutzbeauftragte
- Personalangelegenheiten
Gutachtliche Stellungnahmen zu allen Rechtsfragen des Personalreferats, konzeptionelle Mitwirkung im Rahmen der Personalentwicklung.

Wir erwarten

- Fundierte juristische Kenntnisse (mindestens befriedigende Ergebnisse in beiden Staatsexamen)
- Gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht (insbesondere Datenschutzrecht, öffentlichen Dienstrecht), Arbeitsrecht bzw. Wirtschaftsrecht
- Berufserfahrung (von Vorteil, keine Bedingung)
- Altersgrenze 35 Jahre.

Zudem sind Sie kontaktfreudig, flexibel und besitzen Verhandlungsgeschick sowie Entscheidungsvermögen. Sie sollen die Fähigkeit mitbringen, teamorientiert zu arbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt ein Team von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperativ zu führen. Vorausgesetzt wird auch die Bereitschaft, die Modernisierung des öffentlichen Sektors hin zu einer kosten- und leistungsorientierten Verwaltung innovativ und tatkräftig zu unterstützen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (u.a. Lebenslauf, AG- und Stationszeugnisse, Zeugnisse des 1. und 2. Staatsexamens) richten Sie bitte bis zum 6. Februar 2004 an den

Präsidenten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Für tel. Vorabinformationen steht Ihnen Herr Dr. Danzer, Tel. 0 26 03 / 71 23 80, gerne zur Verfügung.

72.

Zum 1. Mai 2004 kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Archivdienstes am LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ

1 Archivreferendarin oder -referendar

eingestellt werden.

Die Bewerberinnen/der Bewerber muss

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder eines anderen geeigneten Fachgebietes an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder einer ersten Staatsprüfung abgeschlossen haben,
3. zu wissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt sein (Promotion),
4. gute Kenntnisse der lateinischen und französischen Sprache besitzen und

5. während des Hochschulstudiums an den für den Archivdienst notwendigen Vorlesungen und Übungen über die historische Hilfswissenschaften und über Rechtsgeschichte teilgenommen haben.

6. Höchstalter: 33 Jahre.

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er umfasst eine praktische Ausbildung am Landeshauptarchiv Koblenz sowie eine theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg.

Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung strebt das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur eine Erhöhung des Frauenanteils im wissenschaftlichen Archivdienst an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise etc.) bis spätestens 5. Februar 2004 an das

Landeshauptarchiv Koblenz
Landesarchivverwaltung
Karmeliterstraße 1/3
56068 Koblenz

73.

Zum 1. Oktober 2004 können in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes am LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ

4 Archivinspektoranwärterinnen oder -anwärter

eingestellt werden.

Die Bewerberinnen/ die Bewerber müssen

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzen oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,
3. ausreichende lateinische und französische Sprachkenntnisse besitzen und
4. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet sein.
5. Höchstalter: 32 Jahre.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er umfasst eine praktische Ausbildung am Landeshauptarchiv Koblenz (insgesamt 15 Monate), einen Lehrgang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Mayen (3 Monate), sowie einen archivtheoretischen Lehrgang (18 Monate) an der Archivschule Marburg.

Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung strebt das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur eine Erhöhung des Frauenanteils im wissenschaftlichen Archivdienst an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise etc.) bis spätestens 5. Februar 2004 an das

**Landeshauptarchiv Koblenz
Landesarchivverwaltung
Karmeliterstraße 1/3
56068 Koblenz**

74.

Zum 1. Oktober 2004 kann für die Laufbahn des höheren Dienstes an WISSENSCHAFTLICHEN BIBLIOTHEKEN in RHEINLAND-PFALZ ein/e

Bibliothekreferendarin/-referendar mit Fachrichtung Mathematik/Informatik

eingestellt werden. Da für diese Fachrichtung möglicherweise mit geringerer Resonanz zu rechnen ist, werden alternativ auch Bewerbungen mit der Fachrichtung Ingenieurwissenschaft, vorzugsweise E-Technik und Maschinenbau (nicht Bauingenieur), entgegen genommen. Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bewerbungen nur dann zum Zuge kommen, wenn für die Fachrichtung Mathematik/Informatik keine geeigneten Bewerbungen vorliegen.

Die Bewerberin/der Bewerber muss

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.
2. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung und - soweit üblich - mit einer entsprechenden Hochschulprüfung abgeschlossen haben und promoviert sein. In besonders begründeten Fällen kann ausnahmsweise von dem Erfordernis der Promotion abgesehen werden.
3. geistig, charakterlich und körperlich für den Beruf des höheren Bibliotheksdienstes geeignet sein und Aufgeschlossenheit für moderne Arbeitsmethoden mitbringen.
4. Die Bewerberinnen/Bewerber sollten nach Möglichkeit das 36. Lebensjahr und dürfen das 39. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung nicht überschritten haben.

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und umfasst einen praktischen Ausbildungsabschnitt an der Universitätsbibliothek Trier (bei Fachrichtung Ingenieurwissenschaft: Kaiserslautern)

und einen theoretischen Abschnitt an der Bayerischen Bibliotheksschule in München.

Bewerbungen können bis spätestens zum 15. Mai 2004 bei der

**Pfälzischen Landesbibliothek
Geschäftsstelle zur Durchführung der Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfung für den bibliothekarischen Dienst in Rheinland-Pfalz
Otto-Mayer-Straße 9
67346 Speyer**

eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf
2. Lichtbild
3. in amtlich beglaubigter Fotokopie:
 - das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium
 - das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung oder eine vergleichbare Hochschulprüfung
 - die Promotionsurkunde
4. gegebenenfalls ein Verzeichnis über wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Im Rahmen des Frauenförderprogrammes der Landesregierung strebt das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur eine Erhöhung des Frauenanteils im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

Nähere Auskünfte über Beruf und Ausbildung erteilt die o.g. Geschäftsstelle unter Telefon 0 62 32 / 90 06-244.

75.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION LUDWIGSHAFEN, PI Ludwigshafen 1, ist demnächst die Stelle der dritten Führungskraft

Leitung des Wechselschichtdienstes bei der Polizeiinspektion Ludwigshafen 1

neu zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung: Führung des Wechselschichtdienstes; Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe im Wechselschichtdienst; Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst; Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene.

Herausragende Befähigungen: Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum, Initiative, Selbständigkeit, Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft,

Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick und die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung werden erwartet.

Anforderungsprofil: Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe).

Eine vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst sowie Führungserfahrung oder Erfahrungen in herausgehobener Sachbearbeiterfunktion sind Voraussetzung. Wünschenswert sind zudem praktische Erfahrungen im Bereich selbständiger Einsatzbewältigung auf der Ebene einer Polizeiinspektion.

Die Bewerbung von Polizeibeamtinnen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Wahrnehmung der Funktion ist prinzipiell auch in Teilzeitform möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

76.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion neu zu besetzen:

Funktionsbezeichnung: Leiterin/Leiter des Sachbereiches Verdeckte Maßnahmen

Aufgabenbeschreibung: im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Führung des Sachbereichs, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter

Eigenständige Sachbearbeitung des übertragenen Bereichs in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter

Organisation, Koordination und Kontrolle der Einsatzaufträge

Planung und verantwortliche Umsetzung von Konzepten im Bereich VP-Einsatz, Verdeckte polizeiliche Maßnahmen und Zeugenschutz

Leitung von sachbereichsinternen Einsätzen oder sonstiger Einsätze auf Weisung

Anforderungsprofil: im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung

Vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst der Kriminalpolizei

Herausragende Befähigungen: Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Taktisches Verständnis, Erfahrung in der internen Organisation

Beherrschung der einschlägigen Rechtslage, der Ermittlungstaktiken und des polizeilichen Personen- und Objektschutzes

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Die Wahrnehmung der Funktion ist auch in Teilzeitform möglich. Interessierte Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit anzugeben.

Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung an

**Polizeipräsidium Westpfalz
PV 3
Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern**

erbeten.

77.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion neu zu besetzen:

Stelle einer Dienstgruppenleiterin/ eines Dienstgruppenleiters bei der Polizeiinspektion Landstuhl

Aufgabenbeschreibung: im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter

Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen und der Sachbearbeitung im Rahmen der Dienstgruppe

Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung

Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion / Polizeiautobahnstation außerhalb der allgemeinen Dienstzeit

Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter

Anforderungsprofil: im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei mit Führungsausbildung oder

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung

Dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen: Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Die Wahrnehmung der Funktion ist auch in Teilzeitform möglich. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit anzugeben.

Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung an

**Polizeipräsidium Westpfalz
PV 3
Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern**

erbeten.

78.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION MONTABAU ist ab sofort die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

Leiterin/Leiter der Polizeiinspektion Bad Ems

Die Stelle ist nach A 13 g. D. bewertet. Eine Beförderungsmöglichkeit steht jedoch unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Zuweisung.

Aufgabenbeschreibung: Führung der Polizeiinspektion; Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter; Beurteilung der Sicherheitslage im Dienstbezirk, Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Ebene der Polizeiinspektion, Führung von Einsätzen im Dienstbezirk.

Anforderungsprofil: Bewerber können sich Beamtinnen und Beamte mit Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei. Darüber hinaus sollten sich die Bewerberinnen/Bewerber langjährig in Führungsfunktionen des gehobenen

Polizeidienstes bewährt haben und eine angemessene Verwendungsbreite besitzen. Von daher richtet sich diese Ausschreibung ausschließlich an Leiter bzw. stellv. Leiter einer Polizeiinspektion oder Polizeiautobahnstation, Leiter eines Sachgebietes, Leiter eines Sachbereiches und an Polizeiführer vom Dienst.

Im Hinblick auf eine alternierende Besetzung der Polizeiinspektion Bad Ems sind wir an Bewerbungen von Beamtinnen/Beamten der Schutzpolizei besonders interessiert.

Herausragende Befähigungen: Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Ferner erwarten wir die Fähigkeit und Anwendung der leitbildorientierten und kooperativen Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Funktion kann sowohl unter fachlichen als auch zeitlichen Gesichtspunkten in Teilzeit ausgeübt werden. Interessierte Bewerberinnen/ Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit (50 % bis 80 %) anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogrammes besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10-12
56068 Koblenz**

79.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

Stellv. Leiterin/Leiter der Polizeiinspektion Hachenburg

Die Stelle ist nach A 12 bewertet. Eine Beförderungsmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Zuweisung.

Aufgabenbeschreibung: Führung des Kriminal- und Bezirksdienstes, Führung des Wechselschichtdienstes; Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter; Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Polizeiinspektion;

Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst; Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene; Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion.

Anforderungsprofil:
Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei. Darüber hinaus sollten sich die Bewerberinnen/ Bewerber langjährig in Führungsfunktionen des gehobenen Polizeidienstes bewährt haben und eine angemessene Verwendungsbreite besitzen.

Wegen der Bewertung der ausgeschriebenen Stelle richtet sich diese Ausschreibung an Beamtinnen und Beamte ab der Bes.-Gruppe A 11.

Im Hinblick auf eine alternierende Besetzung der Polizeiinspektion Hachenburg sind wir an Bewerbungen von Beamtinnen/Beamten der Kriminalpolizei besonders interessiert.

Herausragende Befähigungen:
Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.
Ferner erwarten wir die Fähigkeit und Anwendung der leitbildorientierten und kooperativen Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Funktion kann sowohl unter fachlichen als auch zeitlichen Gesichtspunkten in Teilzeit ausgeübt werden. Interessierte Bewerberinnen/ Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit (50 % bis 80 %) anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogrammes besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10-12
56068 Koblenz**

80.

Bei der POLIZEIDIREKTION WITTLICH/FÜHRUNGSGRUPPE DES POLIZEIPRÄSIDIUMS TRIER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters Kriminalitätsbekämpfung im Sachgebiet Einsatz

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:
Aufgabenspezifisches Aus- und Bewerten kriminalpolizeilicher Informationen;
Erstellen von kriminalpolizeilichen Lagebildern, Analysen und Statistiken;
Entwicklung/Mitwirkung bei der Erarbeitung/Umsetzung von Strategien und Konzeptionen zur präventiven bzw. repressiven Kriminalitätskontrolle;
Mitwirkung bei der Planung und Vorbereitung von Einsatzlagen auf Direktionsebene;
Erstellen von Berichten zu besonderen Kriminalitätsphänomenen und Präventionsmaßnahmen.

Anforderungsprofil:
Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei;
Dreijährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst;
Verwendung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Überdurchschnittliche Befähigung bezüglich:
Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, schriftliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum, Initiative, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit, Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.

Kriminalpolizeiliches und kriminaltaktisches Verständnis.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogrammes besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Bediensteten der Kriminalpolizei werden innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung erbeten an das

**Polizeipräsidium Trier
Sachgebiet PV 3
Salvianstraße 9
54290 Trier**

81.

Im FACHBEREICH RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN - FACHBEREICHSBIBLIOTHEK der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Akademischen Rätin - als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule - oder eines Akademischen Rates - als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule - (Bes.Gr. A 13 BBesG)

zu besetzen.

Aufgabengebiet:
Literaturauswahl, Literaturbeschaffung und wissenschaftliche Sacherschließung; Verwaltung des Etats; Aufgaben der Bibliotheksverwaltung; EDV-Planung (HeBIS-PICA, Windows 2000, NOS) in Abstimmung mit der Leitung der Universitätsbibliothek.

Voraussetzungen:
Neben der zweiten juristischen Staatsprüfung wird eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Hochschulverwaltung erwartet. Berufserfahrung im Bibliotheksbereich wird vorausgesetzt.

Die Fachbereichsbibliothek ist HeBIS-PICA-Direktteilnehmer und verfügt als juristische und wirtschaftswissenschaftliche Spezialbibliothek über ca. 400 000 Bände und ca. 700 laufende Zeitschriften. Sie ist mit weiteren 10,75 Planstellen, darunter 1,5 des höheren Dienstes, ausgestattet.

Die Akademische Rätin oder der Akademische Rat arbeitet mit der Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek zusammen.

Die Johannes Gutenberg-Universität ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 9. Februar 2004 an den

**Dekan des Fachbereichs 03
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz**

82.

FACHHOCHSCHULE WORMS
University of Applied Sciences

Wir suchen zum 1. August 2004 eine/n Auszubildende/n für den Beruf der/des

Verwaltungsangestellten

Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen:
- mindestens „Mittlerer Bildungsabschluss“
- gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- EDV-Grundkenntnisse
- Maschinenschreibkenntnisse
- Teamfähigkeit, Engagement und Zuverlässigkeit

Besondere Einstellungsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte:
- Interesse an den vielfältigen Aufgaben einer Hochschulverwaltung
- Aufgeschlossener Umgang mit Menschen
- Bereitschaft, sich fundierte Kenntnisse in verschiedenen Rechtsgebieten anzueignen

Neben verwaltungstypischen Tätigkeiten wird die Befähigung zum Umgang mit Gesetzen, Rechtsvorschriften und zum bürgerfreundlichen Verhalten vermittelt.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 27. Februar 2004 an:

**Kanzlerin der Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
67549 Worms**

Ansprechpartner bei Rückfragen:
Frau Barié, Tel.: 0 62 41 / 509-186

83.

Bei der KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE ist zum 1. Juni 2004 die Stelle **einer Volljuristin/eines Volljuristen** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Rechtsberatung für die Verwaltung, den Vorsitz im Kreisrechtsausschuss bei Widerspruchsverfahren sowie das Führen von Rechtsstreitigkeiten in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße versteht sich als moderne und in hohem Maße serviceorientierte Dienstleistungsbehörde für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Südliche Weinstraße (ca. 110 000 Einwohner). Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden überdurchschnittliche fundierte Fachkenntnisse erwartet, Berufserfahrung - bevorzugt im öffentlichen Dienst - ist vorteilhaft. Besonderen Wert legen wir auch auf ausgeprägte soziale, persönliche und methodische Kompetenzen. Dazu zählen wir insbesondere Engagement, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität und Verhandlungsgeschick.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II BAT. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Schriftliche Bewerbungen (keine E-Mails) mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Übersicht über den Ausbildungs- und beruflichen Werdegang, Schul- und Arbeitgeberzeugnisse, Weiterbildungs-Zertifikate, Rufnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können) bitten wir, bis 15. Februar 2004 an die

**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Personalreferat
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau**

zu richten.

84.

Bei der VERBANDSGEMEINDE EMMELSHAUSEN (Rhein-Hunsrück-Kreis) ist die Stelle der/des **hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters** zum 1. März 2005 wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber wird sich um die Wiederwahl bewerben.

Die Verbandsgemeinde Emmelshausen mit rd. 15 000 Einwohner liegt im Rhein-Mosel-Dreieck in reizvoller Mittelgebirgslandschaft mit verkehrsgünstiger Lage an der A 61. Zu ihr gehören die Sitzgemeinde Emmelshausen mit rd. 5000 Einwohner und weitere 24 Ortsgemeinden. Die Sitze im Verbandsgemeinderat sind wie folgt verteilt: CDU 17, SPD 9, Freie Wählergruppe 2.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 13. Juni 2004 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Emmelshausen für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 27. Juni 2004 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (13. Juni 2004) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 16/B 2 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/ Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 3. Mai 2004, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,

die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen - amtliches Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Emmelshausen - öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Es wird gewünscht, dass die/der künftige Stelleninhaberin/ Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Emmelshausen hat/nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden erbeten bis zum 16. Februar 2004 (keine Ausschlussfrist) an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Emmelshausen
Bürgermeisterwahl
z. Hd. des Wahlleiters
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen**

85.

DER BUNDESRECHNUNGSHOF

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird ? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den **Bundesrechnungshof in Bonn** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes** als

Prüfer/in im Bereich „Versorgungsausgaben“ im Prüfungsgebiet „Personalausgaben, Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Versorgung“ - Kennzeichen „2004-0002B“ -

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungen im Bereich der Versorgungsausgaben
- des Bundes für Beamte, Richter, Soldaten sowie für Minister, Parlamentarische Staatssekretäre und Abgeordnete
- des Bundeseisenbahnvermögens
- der Bundesanstalt für Arbeit
- der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
- beim Bundespensions-Service für Post und Telekommunikation e.V.

- der Unfallkasse Post und Telekommunikation
- der Rentenversicherungsträger und deren Verbände (§ 112 Abs. 1 BHO)
- der Zuwendungsempfänger
- Prüfungen des Kindergeldes für Versorgungsempfänger
- Planung von Prüfungsschwerpunkten, Erstellung von Prüfungskonzepten, Durchführung der Erhebungen, Erörterungen der Prüfungsergebnisse, Erstellung der Prüfungsberichte

Das Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen
- Mehrjährige Berufserfahrung und umfassende Kenntnisse im Bereich des Versorgungsrechts
- Überdurchschnittliche Beurteilungen
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Personalausgaben, des Beamten- und Besoldungsrechts
- Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts
- Kenntnisse der Informationstechnik
- Prüfungserfahrung wäre von Vorteil
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sie haben ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (in Ausnahmefällen auch A 12) BBesG inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit zum gegenseitigen Kennen lernen von 6 Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Qualifikation und Leistung bis zur Besoldungsgruppe A 13 BBesO
- Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus der öffentlichen Verwaltung. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss-,

Examens- und Arbeitszeugnisse, die letzten 3 Beurteilungen über Ihre bisherige Tätigkeit sowie der Rufnummer unter der Sie tagsüber erreichbar sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 31. Januar 2004** an den

**Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 81
53113 Bonn.**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (0 18 88) 721 - 2223 (Frau Melander). Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „www.bundesrechnungshof.de“.

86.

DER BUNDESRECHNUNGSHOF

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird ? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den **Bundesrechnungshof in Bonn** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes oder eine/n vergleichbare/n Angestellte/n** als

**Prüfer/in im Prüfungsgebiet
„Eisenbahnverkehrsverwaltung,
Schienenwegebau“
- Kennzeichen „2004-0003B“ -**

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Bereich „Eisenbahnverkehrsverwaltung, Schienenwegebau“
- Planung von Prüfungsschwerpunkten, Erstellung von Prüfungskonzepten, Leitung und Durchführung von Erhebungen , Erörterung der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und Erstellung der Prüfungsmitteilungen

Das Anforderungsprofil:

- Abschluss eines Fachhochschulstudium, möglichst mit technischem oder wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, mit überdurchschnittlichem Ergebnis
- Mindestens 5-jährige Berufserfahrung, möglichst im Bereich der DB AG, einer ihrer Vorgängerorganisationen oder im Eisenbahnbundesamt
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen

- Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, des Haushaltsrechts sowie Erfahrungen auf dem Gebiet der Innenrevision oder der Rechnungsprüfung wären von Vorteil
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung und -bearbeitung
- Gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sie haben ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (in Ausnahmefällen auch A 12) BBesG bzw. der Vergütungsgruppe IV a BAT inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit zum gegenseitigen Kennen lernen von 6 Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Qualifikation und Leistung bis zur Besoldungsgruppe A 13 BBesO bzw. eine vergleichbare Eingruppierung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
- Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus der öffentlichen Verwaltung. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss-, Examens- und Arbeitszeugnisse, die letzten 3 Beurteilungen über Ihre bisherige Tätigkeit sowie der Rufnummer unter der Sie tagsüber erreichbar sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 31. Januar 2004** an den

**Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 81
53113 Bonn.**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (0 18 88) 721 - 2223 (Frau Melander). Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „www.bundesrechnungshof.de“.

Bekanntmachungen der Gerichte

87.

Beschluss

Auf Antrag eines Gläubigers wird die Verwaltung des Nachlasses der am 16. 8. 2003 in Wissen, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Lydia Serafin geb. Radezke, geb. am 23. 3. 1909, angeordnet. Zum Verwalter wird Herr Joachim Tinz, Hauptstraße 53, 57584 Scheuerfeld, bestellt.

Betzdorf, den 7. Januar 2004

- 6 VI 6/04 - Das Amtsgericht

88.

Bescheid

I. Frau Astrid Koser, Hauptstraße 15, 76872 Steinweiler, wird die Erlaubnis erteilt, in Ilbesheim (Verbandsgemeinde Landau-Land) an fünf Tagen im Monat Sprechtage abzuhalten, und zwar als Rentenberaterin und als Versicherungsberaterin für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Rechtsschutzversicherungsverträgen, sowie bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Rechtsschutzversicherungsverträgen im Versicherungsfall. II. Frau Astrid Koser, Hauptstraße 15, 76872 Steinweiler, wird im Rahmen der ihr durch den Präsidenten des Amtsgerichts Karlsruhe mit Verfügung vom 24. April 2003 und 27. Oktober 2003 (371 a/OZ: 238) gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Rechtsberatungsgesetzes erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemäß § 157 Abs. 3 ZPO das mündliche Verhandeln vor den Amtsgerichten Germersheim, Kandel und Landau in der Pfalz gestattet, beschränkt auf Angelegenheiten nach § 53 b FGG (Versorgungsausgleichsverfahren).

Landau, den 17. Dezember 2003

- 371 E - 8/03 - XXX K -
Präsident des Landgerichts

Ausschlussurteile

89.

In der Aufgebotssache Kreissparkasse Alzey, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Bleichstraße 8, 55232 Alzey, Antragstellerin, hat das Amtsgericht in Alzey für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über das Recht, eingetragen im Grundbuch von Alzey Blatt 7312 Abteilung III Nr. 1 in Höhe von 2000,- DM. Eingetragene Eigentümer sind: a) Jasmin Brigitte Mercedes Kasselmann, geb. 31. 10. 1979; b) Jessica Raphaela Kasselmann, geb. 18. 8. 1982; c) Michael Marc Kasselmann, geb. 25. 6. 1988; in Erbengemeinschaft; wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Alzey, den 11. Dezember 2003

- 24 C 130/03 - Das Amtsgericht

90.

In der Aufgebotssache Volksbank Alzey eG, vertreten durch den Vorstand Erhard Schmitt und Wilhelm Gerlach, Hospitalstraße 15, 55232 Alzey, zu: 45059935/HW/

NEI, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht in Alzey für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über das Recht, eingetragen im Grundbuch von Bechtolsheim Blatt 2035 Abt. III Nr. 24 in Höhe von 150 000,- DM, Eigentümer ist Herr Egon Ehlenberger, geb. 22. 5. 1938 in Bechtolsheim, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Alzey, den 22. Dezember 2003

- 26 C 56/03 - Das Amtsgericht

91.

In der Aufgebotssache Bernhard Manfred Liebelt, Am Mühlbach 18, 56626 Andernach, Antragsteller, vertreten durch Dres. Steffens & Schuck, Karolingerstraße 10, 56626 Andernach, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Andernach auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kruft Blatt 5134 in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse Mayen in Mayen über 40 000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Antragsteller zu tragen.

Andernach, den 9. Dezember 2003

- 6 C 890/03 - Das Amtsgericht

92.

In der Aufgebotssache DZ Bank Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Bad Dürkheim durch die Direktorin des Amtsgerichts Hartloff am 16. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über 100 000,- DM (51 129,19 EUR) über die im Grundbuch von Erpolzheim Bl. 3 (Eigentümer die Winzergenossenschaft Kallstadt e.G.) in Abt. III Nr. 4 zugunsten der Antragstellerin eingetragene Grundschuld, verzinslich mit 11 % jährlich wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Bad Dürkheim, den 16. Dezember 2003

- 1 C 317/03 - Das Amtsgericht

93.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Aufgebotssache Alex Hans Peter Jacob in Bad Kreuznach. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Schweppenhausen Blatt 981 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Bausparkasse Mainz AG in Mainz eingetragene Grundschuld in Höhe von 18 200,- DM = 9305,51 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 17. Dezember 2003.

Bad Kreuznach, den 6. Januar 2004

- 2 C 1091/2003 - Das Amtsgericht

94.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Aufgebotssache Rhein-Mosel Wohnen GmbH in Mainz. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hüffelsheim Blatt 1657 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für die Kreissparkasse zu Bad Kreuznach jetzt Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach

eingetragene Grundschuld in Höhe von 6000,- DM = 3067,75 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 17. Dezember 2003.

Bad Kreuznach, den 6. Januar 2004

- 2 C 1321/2003 - Das Amtsgericht

95.

In der Aufgebotssache des Herrn Bernd Boeder, Hauptstraße 140, 53518 Adenau, Antragsteller, hat das Amtsgericht in Bad Neuenahr-Ahrweiler für Recht erkannt: Der Gläubiger bzw. Rechtsnachfolger der im Grundbuch von Adenau Blatt 3302 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragenen zinslosen Sicherungshypothek zu 5000,- DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26. November 2003

- 3 C 423/03 - Das Amtsgericht

96.

In der Aufgebotssache des Herrn Georg Kilens, Wall 4, 54576 Hillesheim, Antragsteller, hat das Amtsgericht in Bad Neuenahr-Ahrweiler für Recht erkannt: Die Gläubiger bzw. Rechtsnachfolger der im Grundbuch von Dümpelfeld Blatt 1104 in Abt. III Nr. 1 für die Eheleute Peter Strohe und Gertrud Strohe geb. Milbers in Dümpelfeld eingetragenen Restkaufpreissicherungshypothek zu 22 477,- DM werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26. November 2003

- 3 C 633/03 - Das Amtsgericht

97.

Das Sparbuch der Sparkasse Rhein-Nahe in Meisenheim mit der Sparbuch-Nr.: 3002641292, Kontoinhaber: Hedwig Lehmann, wird für kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Bad Sobernheim vom 22. Dezember 2003.

Bad Sobernheim, den 23. Dezember 2003

- 6 C 317/03 - Das Amtsgericht

98.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Monzingen Blatt 2719 in Abt. III unter der lfd. Nr. 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 45 000,- DM, nebst 15 v.H. Jahreszinsen, für die Volksbank Kirn-Sobernheim eG in Kirn, Briefnummer: 13158563, Eigentümerin: Jennifer Weichel geb. Zahn geschiedene Bender, geb. am 28. 10. 1968, wohnhaft in 55569 Monzingen, Bachstraße 5, wird für kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Bad Sobernheim vom 22. Dezember 2003.

Bad Sobernheim, den 22. Dezember 2003

- 6 C 349/03 - Das Amtsgericht

99.

In der Aufgebotssache Mainzer Volksbank, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 8917 in Abt. III unter der laufenden Nummer 1 für die Ingelheimer Genossenschaftsbank eGmbH in Ingelheim am Rhein (jetzt: Mainzer Volksbank eG, Mainz) eingetragene Grundschuld von 20 000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 12. Dezember 2003

- 3 C 368/03 - Das Amtsgericht

100.

In der Aufgebotssache 1. Sylvia Erika Reichenecker, 67269 Grünstadt, Antragstellerin, 2. Rainer Georgi, 68642 Bürstadt, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte: Hans Jürgen Baltes und Dr. Keim, Veronastraße, 55411 Bingen am Rhein, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Bingerbrück Blatt 832 in Abt. III unter der lfd. Nr. 2 für die Kreissparkasse Kreuznach in Bad Kreuznach (jetzt: Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen) eingetragene Hypothek von 13 500,- DM nebst Zinsen von mindestens 7 %, höchstens 10 % jährlich, fällig am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO, es besteht kein Widerspruchsrecht nach § 1160 BGB wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 12. Dezember 2003

- 3 C 480/03 - Das Amtsgericht

101.

Durch Urteil vom 22. Dezember 2003 ist das Sparkassenbuch lautend auf den Namen Frau Brunhilde Müller, Hitzelstraße 72, 50968 Köln, Nr. 200035130 der Volksbank RheinAhrEifel eG, für kraftlos erklärt worden.

Daun, den 22. Dezember 2003

- 3 C 369/03 - Das Amtsgericht

102.

Durch Urteil ist die im Grundbuch von Gefell Blatt 464 bezüglich des Grundstücks (Waldfläche Im Kirchenbüsch) Flur 6 Nr. 124 eingetragene Eigentümerin sowie deren Erben bzw. Rechtsnachfolger mit ihrem Eigentum ausgeschlossen worden.

Daun, den 22. Dezember 2003

- 3 C 528/03 - Das Amtsgericht

103.

In der Aufgebotssache BHW Bausparkasse AG, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Reinhard Wagner und Joachim Nüßler, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Gernersheim auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 13164767 Rheinland-Pfalz über 205 000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Sondernheim (Amtsgericht Gernersheim) Blatt 881 Abt. III Nr. 7 zugunsten der BHW Bausparkasse AG in Hameln, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Streitwert wird auf 20 963,- EUR festgesetzt.

Gernersheim, den 18. Dezember 2003

- 3 C 471/03 - Das Amtsgericht

104.

In der Aufgebotssache 1. Dipl.-Forstwirt Eckart Beutel, Kaltenborner Weg 16, 55743 Idar-Oberstein, Antragsteller, 2. Hedda Beutel, Pfingstborn 59, 67806 Rockenhausen, Antragstellerin, 3. Dr. Volker Beutel, Baumstraße 22, 55543 Bad Kreuznach, Antragsteller, 4. Wolfgang Beutel, Limburgstraße 27, 76829 Landau, Antragsteller, Vertreter: Notar Joachim Munzinger, Bahnhofstraße 13, 67269 Grünstadt, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht in Grünstadt am 16. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Kirchheim, Blatt 1614 in

Abt. III Nr. 2 eingetragenen Grundschuld zu 22 400,- DM zugunsten der Bausparkasse GdF Wüstenrot in Ludwigsburg wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. 3. Der Gegenstandswert wird auf 5000,- EUR festgesetzt.

Grünstadt, den 16. Dezember 2003

- 1 C 222/03 - Das Amtsgericht

105.

In der Aufgebotssache Elisabeth Conrad, Berggasse 15, 67269 Grünstadt, Antragstellerin, Vertreter: Paul Conrad, Böhlweg 53 b, 67316 Carlsberg, wegen Kraftloserklärung eines Sparbuchblattes hat das Amtsgericht in Grünstadt am 16. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Das Sparbuchblatt Nr. 2700103202 der Volksbank Grünstadt eG wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 3. Der Gegenstandswert wird auf 6000,- EUR festgesetzt.

Grünstadt, den 16. Dezember 2003

- 1 C 279/03 - Das Amtsgericht

106.

Der Grundschuldbrief Gruppe 9 Nr. 024223, für die Grundschuld zu 27 500,- DM, die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Otterbach Band 26 Blatt 1148 in Abt. III unter der lfd. Nr. 2 für die Badische Landesbausparkasse Karlsruhe eingetragen ist, ist für kraftlos erklärt (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 17. Dezember 2003, Az.: 6 C 16/03).

Kaiserslautern, den 19. Dezember 2003

- 6 C 16/03 - Das Amtsgericht

107.

Das Amtsgericht Koblenz hat am 12. Dezember 2003 ein Ausschlussurteil (Aktenzeichen: 143 C 837/03) mit folgendem wesentlichen Inhalt erlassen: 1. Der Grundschuldbrief (Gruppe 02 Nr. 7760004) über die für Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, nunmehr in den Grundbüchern von Arzheim Blatt 2590 und 2591 (ursprünglich im Grundbuch von Arzheim Blatt 1994) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 294 600,- DM, verzinslich mit 15 % jährlich, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 17. Dezember 2003

- 143 C 837/03 - Das Amtsgericht

108.

Der für die im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 3160 in Abt. III Nr. 3, heute eingetragen in Bad Hönningen Blatt 3983 in Abt. III Nr. 1 und Blatt 6582 in Abt. III Nr. 1, zugunsten des Schlossermeisters Matthias Schmitz in Bad Hönningen, dessen Rechtsnachfolgerin die Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz eG ist, über 5000,- DM nebst 10% Zinsen jährlich erteilte Grundschuldbrief wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 5. Dezember 2003

- 2 C 437/03 - Das Amtsgericht

109.

In der Aufgebotssache Lisemarie Horbach, Albertstraße 20, 79104 Freiburg, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein am 19. Dezember 2003 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief zu der im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen

am Rhein, Rheingönheim Blatt 1465 als Recht III/2 an dem Grundstück Flurstück 3364/6, zugunsten des Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft m.b.H., Hameln, eingetragene Grundschuld über 56 200,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 29. Dezember 2003

- 2 a C 23/03 - Das Amtsgericht

110.

In der Aufgebotssache Aareal Bank AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Jürgen Westphal u.a., Peter-Sender-Straße 30, 55252 Mainz-Kastel, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Neuwied für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief Nr. 02-09968401 über die im Grundbuch von Wollendorf Blatt 3308 Flurstück 18/7 zugunsten der Antragstellerin eingetragenen Grundschuld über 183 000,- DM wird gemäß § 1126 BGB im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 5. Dezember 2003

- 4 C 1307/03 - Das Amtsgericht

111.

In der Aufgebotssache 1. Thomas Wilhelm Prangenberg, Otto-Hahn-Straße 3, 56566 Neuwied, Antragsteller, 2. Maria Prangenberg, Otto-Hahn-Straße 3, 56566 Neuwied, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dilling, Pfarrstraße 44, 56564 Neuwied, 3. Johann Rainer Prangenberg, Diezer Straße 60a, 65549 Limburg, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Neuwied auf den Aufgebotstermin vom 17. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Gladbach Bl. 4708 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH in Ludwigsburg eingetragenen Briefgrundschuld zu 2600,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens werden den Antragstellern zu 1 und 2 zu je 1/2 auferlegt.

Neuwied, den 17. Dezember 2003

- 4 C 1316/03 - Das Amtsgericht

112.

In der Aufgebotssache Stadtparkasse Linz/Rhein, vertreten durch den Vorstand, Mittelstraße 22, 53545 Linz/Rhein, Antragstellerin, wegen: Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Neuwied auf den Aufgebotstermin vom 10. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Roßbach Bl. 1225 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Antragstellerin eingetragene Grundschuld zu 18 000,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Neuwied, den 10. Dezember 2003

- 4 C 1486/03 - Das Amtsgericht

113.

In der Aufgebotssache Ursula Maus, Kuckucksweg 24, 56130 Bad Ems, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Mädlich, Nordallee 10, 56112 Lahnstein, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Neuwied für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Oberbieber (Bl. 3695) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch-Hall eingetragene

Briefgrundschuld zu 8500,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Neuwied, den 11. Dezember 2003

- 4 C 1631/03 - Das Amtsgericht

114.

In der Aufgebotssache der Frau Elisabeth Hein geb. May, Gründelbach 58, 56329 St. Goar, und des Herrn Wolfgang May, Louise-Seher-Straße 26, 65582 Diez, wird das Sparkassenbuch Nr. 300 185 113, ausgestellt von der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück in Simmern, lautend auf Ria May, für kraftlos erklärt.

Simmern, den 11. Dezember 2003

- 3 C 654/03 - Das Amtsgericht

115.

In der Aufgebotssache 1. Anna-Elisabeth, genannt Anneliese, Contzen, geb. 1. 11. 1925, Hauptstraße 29, 53424 Remagen, 2. Edgar Degen und Ursula Degen geb. Baranowski, Rheinhöhenweg 53, 53424 Remagen-Oberwinter, Antragsteller, vertreten durch Herrn Notar Dr. jur. Anton Vormweg, 53489 Sinzig, UR-Nr. 710/2002 DU, hat das Amtsgericht Sinzig für Recht erkannt: 1. Die Gläubiger der im Grundbuch von Oberwinter Blatt 4091 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Darlehenshypothek in Höhe von 2000,- DM nebst 5 % Jahreszinsen, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.

Sinzig, den 17. Dezember 2003

- 14 C 408/02 - Das Amtsgericht

116.

In der Aufgebotssache des Herrn Hans Dieter Sieren und der Frau Elisabeth Sieren geb. Schneider, beide wohnhaft: Gernotstraße 8, 50739 Köln, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Vomweg, Barbarossastraße 19, 53489 Sinzig, UR. Nr. 1852/2002 wa, wird der Urteilstenor des Ausschlussurteils vom 21. Mai 2003 wegen offensichtlicher Unvollständigkeit von Amts wegen insoweit berichtigt, dass es im Urteilstenor (erster Satz) **richtig** lauten muss:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Oberbreisig in Abteilung III Nr. 1 **Blatt 1622** zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Landesbausparkasse) in Düsseldorf und Münster eingetragene Grundschuld in Höhe von 16 400,- DM nebst 12 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 19. Dezember 2003

- 10 C 1090/02 - Das Amtsgericht

117.

In der Aufgebotssache Ursula Ingrid Knobbe, geb. am 22. 5. 1943, Königsberger Straße 25, 53498 Bad Breisig, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Walter Schmidt, Am Kurpark 3, 53177 Bad Godesberg, hat das Amtsgericht Sinzig auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Niederbreisig Band 106 Blatt 3687 in Abt. III Nr. 2 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH in Höhe von 181 000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Sinzig, den 16. Dezember 2003

- 7 C 35/03 - Das Amtsgericht

118.

In der Aufgebotssache 1. Renate Leuther geb. Paulsen, geb. am 25. 11. 1930, Zeibstraße 12, 56656 Brohl-Lützing; 2. a) Gerhard Josef Leuther, Südstraße 10, 56659 Burgbrohl, geb. am 18. 11. 1954; 2. b) Klaus Leuther, Leyer Weg 7, 56656 Brohl-Lützing, geb. am 19. 2. 1957; 2. c) Annelie Ley geb. Leuther, Bonner Straße 36, 53507 Dernau, geb. am 7. 10. 1961; 2. d) Andrea Maria Doll geb. Leuther, Zeibstraße 12, 56656 Brohl-Lützing, geb. am 17. 7. 1964; Antragsteller; Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2 a) - d): Notar Hans Steffens, Wilhelmstraße 14, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat das Amtsgericht Sinzig auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Auf den Antrag der Antragsteller zu 2 a), 2 b) und 2 c) werden die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Niederlützingen Blatt 2460 in Abt. III Nr. 1 und 2 zugunsten der Brohler Volksbank eGmbH in Brohl eingetragenen Grundschulden in Höhe von 15 000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen und in Höhe von 5000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen für kraftlos erklärt. 2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen. 3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Sinzig, den 9. Dezember 2003

- 7 C 426/03 - Das Amtsgericht

119.

In dem Aufgebotsverfahren Herr Peter Wihl, Gudestraße 14, 53489 Sinzig, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Anton Vomweg, Barbarossastraße 19 a, 53489 Sinzig (1055/2003), hat das Amtsgericht Sinzig am 7. Januar 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Sinzig Blatt 4586 in Abt. 3 Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 17 000,- DM, 15 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO zugunsten der Dresdner Bank Aktiengesellschaft mit Sitz Frankfurt am Main, Filiale in Neuwied, eingetragen am 12. Oktober 1978 wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Sinzig, den 7. Januar 2004

- 14 C 737/03 - Das Amtsgericht

120.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 11. Dezember 2003 wurde der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 0284906 über die im Grundbuch von Rioll Blatt 1524 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 15 000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin Eisenbahnsparkasse Saarbrücken eGmbH, Saarbrücken, für kraftlos erklärt.

Trier, den 16. Dezember 2003

- 8 C 293/03 - Das Amtsgericht

121.

Der Berechtigte der im Grundbuch von Niederkail Blatt 998 in Abt. III Nr. 1 für Karl Levy-Fromm in Niederemmel eingetragenen unkündbaren Tilgungshypothek zu 190,- RM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 1. Dezember 2003

- 4 C 497/03 - Das Amtsgericht

122.

In dem Aufgebotsverfahren Antragstellerin: Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank, vertreten durch den Vorstand, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, betreffend den über die im Grundbuch von Rimschweiler Blatt 1075 in Abt. III lfd. Nr. 5 eingetragene

Grundschuld zu 100 000,- DM zugunsten der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, ausgestellten Grundschuldbrief hat das Amtsgericht Zweibrücken auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 2003 für Recht erkannt: 1. Der über die im Grundbuch von Rimschweiler Blatt 1075 in Abt. III laufende Nr. 5 zugunsten der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, eingetragene Briefgrundschuld von 100 000,- DM ausgestellte Grundschuldbrief wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zweibrücken, den 15. Dezember 2003

- 2 C 251/03 - Das Amtsgericht

Aufgebote

123.

Herr Dr. Karlheinz Schuster, Göttelmannstraße 42A in Mainz, vertreten durch die Notare JR Dr. Lohnes und Merz, mit Amtssitz in Mainz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief Nummer 4491521 in Höhe von 23 100,- DM = 11 810,84 EUR. Die Grundschuld ist eingetragen für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall im Grundbuch von Wendelsheim Blatt 981 Abt. III Nr. 1.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Freitag, dem 30. April 2004, 9.00 Uhr**, Saal 105 vor dem Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Alzey, den 16. Dezember 2003

- 21 C 394/03 - Das Amtsgericht

124.

Herr Gerhard Ernst Weinheimer, Am Zollhafen 4 in Mainz, Herr Markus Weinheimer, Weinbergstraße 32 in Sörgenloch, und Herr Thomas Weinheimer, Weinbergstraße 32 in Sörgenloch, vertreten durch Frau Notarin Rohde mit Amtssitz in Alzey, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief Nr. 03/0212288, in Höhe von 7413,73 EUR. Die Grundschuld ist eingetragen für die Bausparkasse Mainz AG in Mainz im Grundbuch von Albig Blatt 5454 Abt. III Nr. 1a.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Montag, dem 26. April 2004, 8.30 Uhr**, Saal 107 vor dem Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Alzey, den 16. Dezember 2003

- 26 C 121/03 - Das Amtsgericht

125.

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dieter Rampl und Dr. Stefan Jentzsch, Am Tucherpark 16, 80538 München, hat das Aufgebot des zu Verlust geratenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Wachenheim Blatt 2403 und 2414 in Abt. III Nr. 4 für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Aktiengesellschaft, München, einge-

tragene mit bis zu 15 % verzinsliche Grundschuld zu 51 129,19 EUR (100 000,- DM) zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 16. März 2004, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Bad Dürkheim, den 18. Dezember 2003
- 1 C 543/03 - Das Amtsgericht

126.

Herr Karl Romes, Hauptstraße 42, 53520 Müllenbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechtsnachfolger der Eigentümer des im Grundbuch von Müllenbach Blatt 760 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Müllenbach Flur 10 Nr. 3, Landwirtschaftsfläche 573 qm, Waldfläche 70 qm, beantragt. Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: a) Vinzenz Romes, Soldat beim 8. Rhein. Inf. Regt. Nr. 70 in Saarbrücken, b) Stefan Romes, Landwirt in Müllenbach, c) Philipp Romes in Müllenbach, d) Michael Romes in Müllenbach, e) Vinzenz Romes, Fruchthändler in Adenau, f) Stefan Romes, Gastwirt in Ahrdorf, g) Philipp Romes in Nordamerika, h) Philipp Jung, Landwirt in Müllenbach, i) Ehefrau des Fabrikarbeiters Peter Parsch Margaretha geb. Jung in Bonn, ohne Angabe eines Eigentumsverhältnisses.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 21. April 2004, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 106 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 30. Dezember 2003
- 3 C 816/03 - Das Amtsgericht

127.

Sophia Bärhausen geb. Seul, geb. 27. 6. 1935, Hardtstraße 19, 53426 Schalkenbach-Vinx, sowie Eheleute Frank Wirtz, geb. am 15. 4. 1967, und Britta Rollwagen-Wirtz geb. Rollwagen, geb. am 14. 4. 1967, beide Himmelsburgerstraße 139, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Ahrweiler Blatt 9836 in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler eingetragene, mit 12% verzinsliche Grundschuld zu 10 000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 10. März 2004, 12.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 207 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 11. Dezember 2003
- 3 C 1075/03 - Das Amtsgericht

128.

Rolf-Gerd Jarre, geb. am 21.8.1954, Im Klostergarten 7, 53489 Sinzig; Dr. Karl Hehl-ein, geb. am 14. 2. 1955, Johannes-Häbler-Straße 27, 53501 Grafschaft-Nierendorf; und Dr. Wolfgang Jarre, geb. am 24. 4. 1950, Achterkoppel 13, 23843 Bad Oldesloe; haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Ahrweiler Blatt 5489 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktienge-

sellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall eingetragene, mit 10% verzinsliche Grundschuld zu 54 900,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 17. März 2004, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 106 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 11. Dezember 2003
- 3 C 1087/03 - Das Amtsgericht

129.

Die Volksbank RheinAhrEifel eG, vertreten durch den Vorstand, Hauptstraße 119, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hönningen Blatt 1997 in Abt. III Nr. 1 für die Volksbank Bad Neuenahr-Ahrweiler eG in Bad Neuenahr-Ahrweiler eingetragene, mit 18 % verzinsliche Grundschuld zu 120 000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 3. März 2004, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 101, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 16. Dezember 2003
- 3 C 1091/03 - Das Amtsgericht

130.

Die Volksbank Lauterecken eG in 67742 Lauterecken, Hauptstraße 21, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Pacyna, 67240 Bobenheim-Roxheim, Wormser Landstraße 31, AZ: 120/03AP14, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Simmertal Blatt 1813 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 55 000,- DM (in Worten: fünfundfünfzigtausend Deutsche Mark) nebst 12 v.H. Jahreszinsen für den Feintäschner Hermann Holzhäuser, geb. 18. 4. 1940, aus Simmertal, Briefnummer: 4490036, beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 22. März 2004, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 5 (NG), anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Sobernheim, den 24. November 2003
- 6 C 383/03 - Das Amtsgericht

131.

Herr Engelbert Langer, geb. am 7. 1. 1940, wohnhaft in 51371 Leverkusen, Langenfelder Straße 239, vertreten durch Herrn Notar Richard Held in 55566 Bad Sobernheim, Saarstraße 7, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung der verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die jetzt im Grundbuch von Merxheim Blatt 4391 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 2198,56 EUR (in Worten: zweitausendeinhundertachtundneunzig - 56/100 Euro) nebst 10 v. H. Jahreszinsen, Briefnummer: 048869, und unter der lfd. Nr. 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 4703,89 EUR (in Worten: viertausendsiebenhundert-

drei-89/100 Euro) nebst 12 v. H. Jahreszinsen, Briefnummer: 130986, beide für die Sparkasse Rhein-Nahe Bad Kreuznach und Bingen in Bad Kreuznach, beantragt.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 8. März 2004, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 5 (NG), anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Grundschuldbriefe vorzulegen, da diese ansonsten für kraftlos erklärt werden können.

Bad Sobernheim, den 3. Dezember 2003
- 6 C 412/03 - Das Amtsgericht

132.

Die Gläubigerin Wüstenrot Bausparkasse AG, Leonberg, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Teil-Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Brachbach in Abt. III lfd. Nr. 7 eingetragene Grundschuld beantragt. Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 45 000,- DM, nebst 15 % Zinsen und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 5 % für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 25. März 2004, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 109, 1. Etage im Gerichtsgebäude vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 22. Dezember 2003
- 4 C 618/03 - Das Amtsgericht

133.

Die Eigentümer, Eheleute Herr Yakup Kilic und Frau Nurcan geb. Öztürk, haben das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Betzdorf Blatt 3013 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld beantragt. Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 59 500,- DM, nebst 6 % Zinsen für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landesbausparkasse) in Düsseldorf/Münster (nunmehr LBS Westdeutsche Landesbausparkasse).

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 10. März 2004, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 512, 5. Etage im Gerichtsgebäude anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, das diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 10. Dezember 2003
- 4 C 648/03 - Das Amtsgericht

134.

Herr Nikolaus Josef, genannt Klaus, Gundert, wohnhaft 56766 Ulmen-Vorpochen, Tulpenweg 1, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Ulmen Blatt 278 eingetragenen Grundstückes Bestandsverzeichnis Nummer 1 Flur 20 Nr. 50, Acker, Größe 354 qm, beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer I. Gundert, Johann, Ackerer zu Kölnischerhof, II. 1a) Gundert, Adam, ohne bekannten Aufenthalt, 1b) Gundert, Anna Margareta, Dienstmagd zu Cochem, 2. Oster, Karl Ehefrau, Katharina geb. Gundert zu Mayen, 3. Gundert, Johann, Ackerer zu Kölnischerhof, 4. Theisen, Josef Ehefrau, Anna Margareta geb. Gundert zu Mayen, zu II. Ziffer 1 - 4 in ungeteilter Erbengemeinschaft, sind verstorben.

Deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 3. April 2004, 12.00 Uhr**, vor dem unterzeichnenden Gericht, Saal 200, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Cochem, den 9. Dezember 2003

- 2 C 671/03 - Das Amtsgericht

135.

Die Stadt Katzenelnbogen, vertreten durch den Stadtbürgermeister Theo Priester in Katzenelnbogen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Katzenelnbogen Blatt 145 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 8 Flur 5 Flurst. 534, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Schotenheck, groß 308 qm; lfd. Nr. 9 Flur 5 Flurst. 535, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Schotenheck, groß 263 qm; beantragt. Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen Eheleute Spengler Heinrich Lenz II und Karoline geb. Zorn in Katzenelnbogen aufgrund ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft. Nach den Erkundungen des Bürgermeisters der Stadt Katzenelnbogen muss davon ausgegangen werden, dass die Eigentümer bereits vor oder kurz nach dem ersten Weltkrieg verstorben sind.

Die Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 25. Juni 2004, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Diez, Saal 1, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Diez, den 15. Dezember 2003

- 3 C 365/03 - Das Amtsgericht

136.

Frau Adelheid Walla, Germannstraße 4, 66894 Bechhofen, als Testamentsvollstreckerin für Ewald Cywinski, gestorben am 19. 6. 2003, zuletzt wohnhaft Bärenbach, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen und auf den Namen von Ewald Cywinski lautenden Sparbuches der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, Bankleitzahl: 562 500 30, Nr.: 160 011 84, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, 20. April 2004, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, 3. Obergeschoss, Zimmer 409 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Idar-Oberstein, den 7. Januar 2004

- 3 C 1051/03 - Das Amtsgericht

137.

Herr Bernd Straube, wohnhaft Gartenstraße 14, 78315 Radolfzell, als Betreuer für Ernst Bernhard Wilhelm Kessemeier, wohnhaft Seniorenpark am Osterholz, Obere Walke 26, 78333 Stockach, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Weierbach Blatt 1859 in Abt. III unter Nr. 1 für Erich Streuber, Kaufmann in Mülheim-Dümpten eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, 19. April 2004, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, 3. Obergeschoss, Saal 409 anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Idar-Oberstein, den 7. Januar 2004

- 4 C 869/03 - Das Amtsgericht

138.

Frau Irene Maria Jakobs geb. Winzig, Auf Bandels 27, 66679 Losheim am See, als Bevollmächtigte für Frau Annemarie Winzig, wohnhaft Achatstraße 4, 55743 Idar-Oberstein, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen und auf den Namen von Annemarie Winzig lautenden Sparbuches der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, Bankleitzahl: 562 500 30 Konto-Nr.: 143 513 66, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, 19. April 2004, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, 3. Obergeschoss, Zimmer 409 anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Idar-Oberstein, den 7. Januar 2004

- 4 C 1050/03 - Das Amtsgericht

139.

Frau Hildegard Ober geb. Rauchecker, geb. am 28. 9. 1933, Jahnstraße 77, 67659 Kaiserslautern, hat als Berechtigte das Aufgebot für den abhanden gekommenen, nachfolgend bezeichneten Grundschuldbrief beantragt: Grundschuldbrief zu 18 400,- DM nebst Nebenleistungen für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, eingetragen im Grundbuch von Erfenbach Bl. 1061 in Abt. III unter lfd. Nr. 2.

Der oder die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 24. März 2004, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 11, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, anberaumten Aufgebots-termin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 15. Dezember 2003

- 6 C 18/03 - Das Amtsgericht

140.

Frau Margarethe Kaiser geb. Habighorst, geb. am 2. 10. 1936, wohnhaft Winninger Straße 42 in 56072 Koblenz, Antragstellerin, vertreten durch Notar Peter Sebastiani, Friedrich-Ebert-Ring 4, 56068 Koblenz, UR.Nr. 1085/2003, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Metternich Blatt 5091 in Abt. III Nr. 1 für die Sparkasse Koblenz über 50 000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Donnerstag, 1. April 2004, 9.00 Uhr**, Saal 110 vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 1. Stock, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Koblenz, den 18. Dezember 2003

- 152 C 4033/03 - Das Amtsgericht

141.

Herr Ludwig Klingeisen, geb. 3. 2. 1936, wohnhaft: in 38670 Adeje/Tenerife, Jardines de Armenime Nr. 5, Postanschrift: c/o Ulrich Klingeisen, 56179 Vallendar, Weitersburger Weg 37, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Vallendar Blatt 865 Abt. III lfd. Nr. 1 zugunsten der Westdeutsche Landesbank-Girozentrale (Landesbauparkasse) in Düsseldorf und Münster

eingetragenen Briefgrundschuld über 18 500,- DM beantragt. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief verloren wurde, und dass die Grundschuld weder neu beliehen noch an Dritte abgetreten oder verpfändet wurde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 10. Mai 2004, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 112 anberaumten Aufgebotstermin ihre/seine Rechte geltend zu machen, und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Koblenz, den 20. November 2003

- 162 C 2676/03 - Das Amtsgericht

142.

Herr Erwin Grottke, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Horchheim Blatt 1374 Abt. III lfd. Nr. 23 zugunsten der Firma Reichert-Automaten, Goswin Reichert in Köblingen eingetragenen Briefgrundschuld über 200 000,- DM beantragt. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief verloren wurde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 30. März 2004, 9.00 Uhr**, Saal 112 vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermin ihre/seine Rechte geltend zu machen, und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Koblenz, den 11. Dezember 2003

- 411 C 3898/03 - Das Amtsgericht

143.

Die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, Mainz, Vordere Synagogenstraße 2, 55019 Mainz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde: Deutscher Grundschuldbrief über 30 000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Dausenau, Blatt 1377 Abt. III Nr. 3 für die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, Mainz (Landes-Bausparkasse Rheinland Pfalz) nebst 12 % Zinsen jährlich gemäß Bewilligung vom 25. Oktober 1977 eingetragen am 31. Oktober 1977 beantragt.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Dienstag, 31. Juli 2004, 8.30 Uhr**, Saal 29, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Lahnstein, den 9. Dezember 2003

- 2 C 744/03 - Das Amtsgericht

144.

Frau Dr. Else Wöllner, Hochstraße 23, 56355 Nastätten, hat im eigenen Namen und als Betreuerin für ihren Ehemann Dr. Dieter Wöllner das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief i.H.v. 58 600,- DM über die im Grundbuch von Nastätten Blatt 1645 in Abt. III unter Nr. 5 eingetragenen Grundschuld für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Montag, dem 22. März 2004, 8.30 Uhr**, Saal

29, anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Lahnstein, den 1. Dezember 2003
- 2 C 838/03 - Das Amtsgericht

145.
Frau Lülezer Sisko, Eisenbahnstraße 58, 76744 Wörth, hat hinsichtlich des angeblich verloren gegangenen Sparbuches Kontonummer: 137 335 814, Kontoinhaber: Lülezer Sisko, errichtet am 12. Februar 1991 bei der Raiffeisenbank Südpfalz eG, Geschäftsstelle Maximiliansau, jetzt VR Bank Südpfalz eG, 76829 Landau in der Pfalz, Geschäftsstelle Maximiliansau, Zahlungssperre nebst Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung dieses Sparbuches beantragt. Es wird hiermit das Verbot erlassen, an den Inhaber dieses Sparbuchs eine Leistung zu bewirken.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 3. März 2004, 12.00 Uhr**, im Saal 517 des Amtsgerichts 76829 Landau in der Pfalz anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung dieses Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 11. Dezember 2003
- 5 C 1758/03 - Das Amtsgericht

146.
In Sachen Eheleute Roland und Rosemarie Neubauer, Reginostraße 11 in Altrip, Antragsteller, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein am 10. Dezember 2003 beschlossen: Der Grundschuldbrief zu der im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen von Altrip Blatt 1304 als Recht III/5 an dem Grundstück, Flurstück 281/3 (anteilig) zugunsten der Raiffeisenbank Kreis Ludwigshafen - Süd, eGmbH, jetzt: VR Bank in Ludwigshafen, Limburgerhof, eingetragenen Grundschuld über 20 000,- Deutsche Mark wird aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 19. März 2004, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, EG, SS I, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 5. Januar 2004
- 2 a C 176/03 - Das Amtsgericht

147.
In Sachen Frank Stolle, Lisztstraße 168, 67061 Ludwigshafen, als Nachlasspfleger über den Nachlass der zwischen dem 7. 11. und 14. 11. 2002 verstorbenen Scherb Florentine Martha geb. Smolorz, Sudermannstraße 16, 67061 Ludwigshafen, Antragsteller, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein am 11. Dezember 2003 beschlossen: Die beiden Sparbücher der Deutschen Bank, ausgestellt auf Frau Florentine Martha Scherb, a) Sparbuch Nr.: 195 0253682 60 (Wert 135 224,- EUR); b) Sparbuch Nr.: 195 0253682 61 (Wert 115 448,- EUR); werden aufgeboten

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 19. März 2004, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, EG, SS I, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden können.

Ludwigshafen, den 5. Januar 2004
- 2 a C 260/03 - Das Amtsgericht

148.
In Sachen Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit dem Sitz in Mainz, Antragsteller, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein am 1. Dezember 2003 beschlossen: Die Grundschuldbriefe zu den im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen von Ludwigshafen Blatt 6490 als Rechte III/4 und III/5 an dem Grundstück, Flurstücke 4602/53 und 4602/54 zugunsten des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz eingetragenen Grundschulden über jeweils 100 000,- Deutsche Mark werden aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 12. März 2004, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, EG, SS I, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden können.

Ludwigshafen, den 15. Dezember 2003
- 2 a C 284/03 - Das Amtsgericht

149.
In Sachen Gerhard Fick, 67227 Frankenthal, Westliche Ringstraße 21, als Testamentsvollstrecker über den Nachlass des verstorbenen Hermann Rust in Mutterstadt, Antragsteller, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein am 4. Dezember 2003 beschlossen: Die Grundschuldbriefe (Nr. 0861735 und 2358268) zu den im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen von Mutterstadt Blatt 2255 als Recht III/8 an dem Grundstück Flurstück 1054/43 und 1054/44 zugunsten der Badischen Landesbausparkasse Karlsruhe, jetzt LBS Baden Württemberg, eingetragenen Grundschulden über 11 500,- Deutsche Mark und 11 400,- Deutsche Mark werden aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 12. März 2004, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, EG, SS I, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden können.

Ludwigshafen, den 5. Januar 2004
- 2 a C 417/03 - Das Amtsgericht

150.
Die VR-Bank Mainz eG, vertreten durch den Vorstand, Breite Straße 23-27, Mainz, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des a) Grundschuldbriefes bezüglich der Grundschuld in Höhe von 9000,- DM eingetragenen im Grundbuch von Finthen Blatt 9485 in Abt. III lfd. Nr. 1 (eingetragene Gläubigerin: VR-Bank Mainz eG, Mainz), sowie des b) Grundschuldbriefes bezüglich Grundschuld in Höhe von 20 000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Finthen Blatt 9485 in Abt. III lfd. Nr. 2 (eingetragene Gläubigerin: VR-Bank Mainz eG, Mainz), beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 3. März 2004, 9.00 Uhr**, Saal 322, 3. OG, im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Grundschuldbriefe vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden können.

Mainz, den 20. November 2003
- 84 C 257/03 - Das Amtsgericht

151.
Frau Ursula Auer, Neue Straße 4, 55262 Heidesheim, vertreten durch den Notar Alfred Fuchs, Georg-Rückert-Straße 17, 55218 Ingelheim, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Heidesheim Blatt 3784 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld über 25 000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich für die Kreis-Sparkasse Bingen (Rhein), jetzt: Sparkasse Rhein-Nahe Bad-Kreuznach und Bingen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 5. März 2004, 9.00 Uhr**, Zimmer 127, 1. OG, im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 20. November 2003
- 88 C 253/03 - Das Amtsgericht

152.
Die Volksbank RheinAhrEifel eG hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Rieden Blatt 1910 Abt. III Nr. 1 für die Raiffeisenbank Oberes Nettetal eGmbH in Kempenich eingetragene, mit 12 % Jahreszinsen verzinsliche Grundschuld zu 60 000,- DM sowie Abt. III Nr. 2 für die Raiffeisenbank Oberes Nettetal eGmbH in Kempenich eingetragene, mit 14 % Jahreszinsen verzinsliche Grundschuld zu 6000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **27. April 2004, 12.00 Uhr**, Saal 26 vor dem Amtsgericht Mayen anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Mayen, den 12. November 2003
- 2 C 1121/03 - Das Amtsgericht

153.
Der Notar Gunther Dilling, Pfarrstraße 64, 56564 Neuwied, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Bell Blatt 947 Abt. III lfd. Nr. 3 für die Raiffeisenkasse Bell eGmbH in Bell eingetragene, mit 10 % Jahreszinsen verzinsliche Grundschuld zu 4000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 21. April 2004, 12.00 Uhr**, Saal 26 vor dem Amtsgericht Mayen anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Mayen, den 19. Dezember 2003
- 2 C 1318/03 - Das Amtsgericht

154.
Auf Antrag der Grundstückseigentümer 1. Waltraud Müller geb. Deigentasch, wohnhaft in 67435 Neustadt-Lachen, Im Ringel 43, 2. Franz Deigentasch, wohnhaft 67487 Maikammer, Weinstraße Nord 52, 3. Ulrike Diehl geb. Deigentasch, wohnhaft 67454 Haßloch, Neustadter Straße 72, wird der abhanden gekommene Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 139 224 hinsichtlich der im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße von Neustadt Blatt 13007 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 19 500,- DM aufgeboten. Weiterhin wurde auch die Anordnung einer Zahlungssperre beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, 11. März 2004, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Sitzungssaal C 3, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an Inhaber der Urkunde eine Leistung zu bewirken.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. Dezember 2003

- 3 C 40/03 - Das Amtsgericht

155.

Frau Gunthild Hüther, Elisabethstraße 13, 66981 Münchweiler, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes: Gruppe 4 Nr. 44509 über 6300,- DM (3221,14 EUR), ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Münchweiler Blatt 540 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, als Gläubigerin, eingetragene Briefgrundschuld beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch eingetragen: Frau Gunthild Hüther, vorgeannt.

Es ergeht an den oder die Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, spätestens in dem auf **Mittwoch, 10. März 2004, 8.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, Sitzungssaal 148, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 10. Dezember 2003

- 1 C 399/03 - Das Amtsgericht

156.

Frau Emilie Semmet geb. Thäter, Friedrichstraße 40, 66955 Pirmasens, und Frau Birgit Trzybinsky geb. Semmet, ebenda, haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes: Gruppe 1 Nr. 1645 über 7479,66 DM (3824,29 EUR), ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Pirmasens Blatt 1083 in Abt. III unter lfd. Nr. 2, zugunsten der Bausparkasse Mainz AG in Mainz, als Gläubigerin, eingetragene Briefhypothek beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes sind im Grundbuch eingetragen: Frau Emilie Semmet geb. Thäter und Frau Birgit Trzybinsky geb. Semmet, vorgeannt, in Erbengemeinschaft.

Es ergeht an den oder die Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, spätestens in dem auf **Mittwoch, 10. März 2004, 8.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, Sitzungssaal 148, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 10. Dezember 2003

- 1 C 551/03 - Das Amtsgericht

157.

Frau Christa Helfrich geb. Behres, Winterbergstraße 4, 66996 Erfweiler, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes: Gruppe 4 Nr. 15124 über 3000,- DM (1533,88 EUR), ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Erfweiler Blatt 935 in Abt. III unter lfd. Nr. 1, zugunsten der Raiffeisenkasse Dahn e.G.m.b.H. in Dahn, nunmehr Raiffeisen- und Volksbank Dahn eG in Dahn, als Gläubigerin,

eingetragene Briefgrundschuld beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch eingetragen: Frau Christa Helfrich geb. Behres, vorgeannt.

Es ergeht an den oder die Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, spätestens in dem auf **Mittwoch, 10. März 2004, 8.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, Sitzungssaal 148, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 10. Dezember 2003

- 1 C 602/03 - Das Amtsgericht

158.

Herr Dieter Hartmann, Sportplatzstraße 13, 76848 Wilgartswiesen; Frau Christa Gräf, Kanalstraße 3, 76857 Albersweiler; Frau Martha Fleck, Am Heibertstein 3, 66999 Hinterweidenthal; Herr Paul Hartmann, Eberescheweg 4, 67067 Ludwigshafen, und Frau Tanja Maurer, Neufferstraße 12, 66953 Pirmasens; haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes: Gruppe 4 Nr. 136617 über 5100,- DM (2607,59 EUR), ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Wilgartswiesen Blatt 644 in Abt. III unter lfd. Nr. 2, zugunsten der Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft, Aktiengesellschaft in Königstein/Taunus, nunmehr Alte Leipziger Bauspar Aktiengesellschaft in Bad Homburg, als Gläubigerin, eingetragene Briefgrundschuld beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch eingetragen: Frau Luise Hartmann geb. Ackermann, verstorben am 15. 1. 2003.

Es ergeht an den oder die Inhaber dieser Urkunde die Aufforderung, spätestens in dem auf **Mittwoch, 10. März 2004, 8.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, Sitzungssaal 148, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 10. Dezember 2003

- 1 C 615/03 - Das Amtsgericht

159.

Herr Bernd Norbert Römer, Londoner Ring 39, 67069 Ludwigshafen, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Höheischweiler Blatt 531 eingetragene, nachfolgend aufgeführte Briefgrundschuld Gruppe 4 Nummer 191 671 über 9000,- DM Abt. III unter laufender Nummer 2 für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg (jetzt: Wüstenrot Bausparkasse AG in Ludwigsburg) beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes sind im Grundbuch a) Bernd Norbert Römer, geb. 10. 8. 1946, 67069 Ludwigshafen; b) Carmen Sybille Römer, 23. 7. 1949, 12159 Berlin; c) Suse König geb. Klesmann, geb. 23. 5. 1951, 66953 Pirmasens; d) Eva Becker geb. Klesmann, geb. 7. 7. 1952, 55218 Ingelheim; e) Silvia Christine Römer, 29. 11. 1953, 12159 Berlin; in Erbengemeinschaft eingetragen.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 31. März 2004, 10.30 Uhr**, Saal 148 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 30. Dezember 2003

- 3 C 501/03 - Das Amtsgericht

160.

Das Land Rheinland-Pfalz (Finanzverwaltung), vertreten durch das Finanzamt Pirmasens-Zweibrücken, hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefe, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Dahn Blatt 3300 eingetragenen, nachfolgend aufgeführten Briefgrundschulden a) Gruppe 02 Nummer 11682440 über 300 000,- DM Abt. III unter laufender Nummer 1 für das Land Rheinland-Pfalz (Finanzverwaltung), b) Gruppe 02 Nummer 11682441 über 300 000,- DM Abt. III unter laufender Nummer 2 für das Land Rheinland-Pfalz (Finanzverwaltung), c) Gruppe 02 Nummer 11682442 über 300 000,- DM Abt. III unter laufender Nummer 3 für das Land Rheinland-Pfalz (Finanzverwaltung), d) Gruppe 02 Nummer 13165777 ursprünglich über 900 000,- DM, jetzt noch gültig für 500 000,- DM Abt. III unter laufender Nummer 5a für das Land Rheinland-Pfalz (Finanzverwaltung), beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch die Firma Universitas Hospital- und Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co KG in Bad Nauheim eingetragen.

Der oder die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 31. März 2004, 10.30 Uhr**, Saal 148 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und die Grundschuldbriefe vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Pirmasens, den 22. Dezember 2003

- 3 C 524/03 - Das Amtsgericht

161.

Die Vereinigte Genossenschafts- und Raiffeisenbank Westpfalz eG als Rechtsnachfolgerin der Raiffeisenbank Pirmasens eG, Kaiserstraße 33, 66849 Landstuhl, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Merzalben Blatt 1435 und Blatt 1290 (zuvor eingetragen in Merzalben Blatt 139) eingetragene, nachfolgend aufgeführte Briefgrundschuld Gruppe 02 Nummer 5281740 über 17 895,22 EUR jeweils in Abt. III unter laufender Nummer 3 für die Raiffeisenbank Pirmasens eG beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch von Merzalben Blatt 1435 Herr Thomas Link, geb. 21. 1. 1963, 66976 Rodalben, eingetragen. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch von Merzalben Blatt 1290 Herr Udo Link, geb. 8. 9. 1966, Merzalben, eingetragen.

Der oder die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 31. März 2004, 10.30 Uhr**, Saal 148 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 30. Dezember 2003

- 3 C 543/03 - Das Amtsgericht

162.

Die Eurohypo Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 8920743 über die im Grundbuch von Lambertsberg Blatt 227 in Abt. III unter Nr. 6 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH eingetragene Grundschuld mit einem Kapitalbetrag in Höhe von 30 000,- DM, abgetreten mit Zin-

sen und mit Nebenleistung seit dem 26. November 1984 an die Pfälzische Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Ludwigshafen a. Rh., sodann abgetreten mit Zinsen und mit Nebenleistung seit dem 21. März 2000 an die RHEINHYP, Rheinische Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main, deren Rechtsnachfolgerin die Eurohypo Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ist.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Mittwoch, dem 23. Juni 2004, 9.00 Uhr**, Raum 118, vor dem Amtsgericht Prüm in 54595 Prüm unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Prüm, den 25. November 2003

- 6 C 5/03 - Das Amtsgericht

163.

Herr Ernst Belling, geb. am 2. 2. 1951, wohnhaft in 54617 Lützkampen-Welchenhausen, Dorfstraße Nr. 14, vertreten durch Notar Kuntz, mit dem Amtssitz in Waxweiler, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Welchenhausen Blatt 246 auf den Namen Landwirt Peter Jakoby in Welchenhausen eingetragenen Grundstücks Flur 1 Nr. 645/171, Grünland, am Harspelterpfad, 5,63 Ar groß, gemäß § 927 BGB beantragt.

Alle Personen, die Rechte an dem Grundstück geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Freitag, dem 26. März 2004, 9.00 Uhr**, Saal 118 vor dem Amtsgericht Prüm anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

Prüm, den 25. November 2003

- 6 C 478/03 - Das Amtsgericht

164.

Die Volksbank Alzey hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Morschheim Band 9 Blatt 296, Ackerland 5613 qm, Ackerland 3256 qm, Ackerland 11793 qm, Ackerland 1081 qm, Landwirtschaftsfläche 690 qm, Abt. III Nr. 1 für Volksbank Alzey, 55223 Alzey, eingetragene Hypothek/Grundschuld in Höhe von 125 000,- DEM (i.W. einhundertfünfundzwanzigtausend DEM) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 23. März 2004, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal III im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Rockenhausen, den 22. Dezember 2003

- 2 C 652/03 - Das Amtsgericht

165.

Margarethe Christmann geb. Lahr, Goldgraben 52, Rockenhausen, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Rockenhausen Band 45 Blatt 1911 Flurst.Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Luitpoldstraße 6, 291 qm, Abt. III Nr. 2 für Karlsruher LV AG eingetragene Hypothek/Grundschuld in Höhe von 120 000,- DEM (i.W. einhundertzwanzigtausend DEM) beantragt. Die Löschungsbewilligung vom 10. Januar 1995 liegt vor.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 23. März 2004, 10.15 Uhr**, Sitzungssaal III im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebots-

termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Rockenhausen, den 23. Dezember 2003

- 2 C 937/03 - Das Amtsgericht

166.

Frau Therese Blaschke geb. May, geb. am 2. 1. 1925, wohnhaft in 54441 Trassem, Saarburger Straße 19, Antragstellerin, vertreten durch: Notar Ansgar Hennen, Graf-Siegfried-Straße 79, 54439 Saarburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 4500195 über die im Grundbuch von Konz Blatt 4817 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 168 000,- DM (85 897,04 EUR) nebst 15 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO; für die eingetragene Gläubigerin, die Kreissparkasse Trier-Saarburg in Trier, beantragt.

Es ergeht an den Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 10. März 2004, 8.55 Uhr**, Saal 207, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Saarburg, den 11. Dezember 2003

- 5 C 550/03 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz.Nr. 48 vom 22. Dezember 2003 lfd. Nr. 16876.)

167.

Frau Heike Seifert geb. Ochs, wohnhaft in 55491 Niederweiler, Hauptstraße 11, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief über 6000,- DM (3067,75 EUR), Zinsen 11 % für die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück in 6540 Simmern, eingetragen im Grundbuch von Niederweiler (Hunsrück) Blatt 720 in Abt. III Nr. 1.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens in dem auf **Mittwoch, den 31. März 2004, 9.00 Uhr**, Saal 122 vor dem Amtsgericht Simmern, Schulstraße 5, anberaumten Aufgebotstermin unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Simmern, den 17. Dezember 2003

- 3 C 809/03 - Das Amtsgericht

168.

Die Eheleute Dieter Jung und Brigitte Jung geb. Vogt, wohnhaft 55471 Kümbdchen, Gartenstraße 16, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief über 28 000,- DM (14 316,17 EUR), Zinsen 15 % für die Bausparkasse Mainz AG in Mainz, eingetragen im Grundbuch von Kümbdchen Blatt 466 in Abt. III Nr. 2.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens in dem auf **Donnerstag, den 11. März 2004, 9.00 Uhr**, Saal 122 vor dem Amtsgericht Simmern, Schulstraße 5, anberaumten Aufgebotstermin unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Simmern, den 18. Dezember 2003

- 3 C 856/03 - Das Amtsgericht

169.

Die Eheleute Aloys Altenweg und Maria Altenweg geb. Rinker, beide wohnhaft Tannenweg 4, 56283 Gondershausen, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Gondershausen Blatt 1064 eingetragenen Grundstücks Flur 5 Flurstück 131, Verkehrsfläche, Schönecker Straße, 113 qm, beantragt (§ 927 BGB). Im Grundbuch ist als Mit-eigentümer eingetragen: Herr Josef Hammes, Ackerer in Gondershausen.

Der Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 9. März 2004, 8.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, Saal 118, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

St. Goar, den 15. Dezember 2003

- 3 C 571/03 - Das Amtsgericht

170.

1) Herr Peter Gerhard Hoffmann, Amselweg 30, 56154 Boppard; 2) Herr Tayfur Oktay Atinc, Oberstraße 89, 56154 Boppard; 3) Frau Fausta Maria Sclabi-Atinc, Oberstraße 89, 56154 Boppard; haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die für die Bausparkasse Mainz AG in Mainz im Grundbuch von Boppard Blatt 8780 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 4. März 2004, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, Saal 118, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

St. Goar, den 11. Dezember 2003

- 3 C 608/03 - Das Amtsgericht

171.

1. Norbert Wolfgang Zoz, Rue Victor Prost 4, L 6758 Grevenmacher; 2. Norbert Zoz-Balzer, Elbestraße 47, 45136 Essen; 3. Michaela Oertgen, Brunnenstraße, 54218 Essen; 4. Patrick Balzer, Elbestraße 47, 54136 Essen; Antragsteller; vertreten durch Notar Dr. Peter Wirth, Christophstraße 25, 54290 Trier, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhand- gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 6 Nr. 153595 über die, jetzt, im Grundbuch von Euren Blatt 3490 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 11 600,- DM nebst 7,5 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin BHW Bau- sparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln, beantragt.

Es ergeht an die Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 24. März 2004, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 305 a, III. OG, im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Trier, den 23. Dezember 2003

- 5 C 423/03 - Das Amtsgericht

172.

Eheleute Günther Merzkirch und Helga Merzkirch, Schwarzer Weg 18 A, 54293 Trier, Antragsteller, vertreten durch Notare Decku und Dempfle, 54290 Trier, haben das Aufge-

bot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 4 Nr. 167972 über die jetzt im Grundbuch von Ehrang Blatt 4248 Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld von 36 000,- DM nebst 6 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin Frau Klara Schroeder, Maarstraße 124, 54290 Trier, beantragt.

Es ergeht an die Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Freitag, den 12. März 2004, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 306, III. OG, im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Der Aufgebotsbeschluss vom 28. November 2003 wird wegen Schreibfehler von Amts wegen aufgehoben.

Trier, den 15. Dezember 2003
- 7 C 381/03 - Das Amtsgericht

173.

Frau Julia Hennen, Bahnhofstraße 44B, 54338 Schweich, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuchs der Sparkasse Trier Nr. 363280074 ausstellt auf die Antragstellerin beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 23. April 2004, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 305 a, III. OG, im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 6. Januar 2004
- 32 C 784/03 - Das Amtsgericht

174.

In der Aufgebotssache Wüstenrot Bausparkasse AG, vertreten durch den Vorstand, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, Antragstellerin, hat die Antragstellerin das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Altstadt Blatt 1577 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH in Ludwigsburg über 11 350,68 EUR nebst 8 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Freitag, den 19. März 2004, 9.00 Uhr**, Saal 106 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Westerburg, den 9. Dezember 2003
- 23 C 524/03 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

175.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Peter Baldauf, Idar-Oberstein, jetzt: Schafstraße 3 b, 64579 Gernsheim, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (Beschluss vom 5. November 2003).

Idar-Oberstein, den 3. Dezember 2003
- 7 N 8/98 - Das Amtsgericht

176.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinz Ammann, Inh. Firma R. Faber, 66887 Ulmet, Aktenzeichen des Amtsgerichts Kaiserslautern 1 N 41/92, soll mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlussverteilung nach § 161 KO vorgenommen werden. Bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO i.H.v. 20 270,87 EUR, wurden mit 20 270,87 EUR bedient, was einer Quote von 100 % entspricht. Inhaber dieser Vorrechtsforderungen waren 5 Gläubiger. Das Schlussverzeichnis, das diese Gläubiger und damit die zu berücksichtigenden Forderungen ausweist, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Kaiserslautern zur Einsichtnahme aller Beteiligten niedergelegt.

Kaiserslautern, im November 2003
Der Konkursverwalter:
Dr. iur. Robert Wieschemann
Rechtsanwalt

177.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Dieter Neu OHG, 67677 Enkenbach-Alsenborn, Aktenzeichen des Amtsgerichts Kaiserslautern 5 N 124/92, soll mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlussverteilung nach § 161 KO vorgenommen werden. Der verfügbare Massebestand beläuft sich nach Abzug der Masseschulden I (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 + 2 KO) und Massekosten auf 85 033,89 EUR. Bei der Verteilung sind zu berücksichtigen: Masseschulden II gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 90 703,44 EUR, die mit 85 033,89 EUR bedient werden sollen, was einer Quote von 93,75 % entspricht. Inhaber dieser Masseforderungen sind 87 Gläubiger. Das Verzeichnis, das diese Gläubiger und damit die zu berücksichtigenden Forderungen ausweist, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Kaiserslautern zur Einsichtnahme aller Beteiligten niedergelegt.

Kaiserslautern, im Dezember 2003
Der Konkursverwalter
Dr. iur. Robert Wieschemann
Rechtsanwalt

178.

In dem Konkursverfahren über den Nachlass des Herrn Erwin Cronauer, Kaiserslautern, Aktenzeichen des Amtsgerichts Kaiserslautern 3 N 6/94, soll mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlussverteilung nach § 161 KO vorgenommen werden. Der verfügbare Massebestand beläuft sich nach Abzug aller Masseschulden und Massekosten auf 2632,84 EUR. Bei der Verteilung sind zu berücksichtigen: Forderungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO mit 2632,84 EUR, die mit 2632,84 EUR bedient werden sollen, was einer Quote von 100 % entspricht. Die Ausschüttung erfolgte bereits im August 2000. Inhaber dieser Forderungen ist 1 Gläubiger. Das Schlussverzeichnis, das diesen Gläubiger und damit die zu berücksichtigenden Forderungen ausweist, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Kaiserslautern zur Einsichtnahme aller Beteiligten niedergelegt.

Kaiserslautern, im November 2003
Der Konkursverwalter:
Dr. iur. Robert Wieschemann
Rechtsanwalt

179.

In dem Anschluss-Konkursverfahren über den Nachlass des Erwin Cronauer, verst. zw. 23. und 26. 5. 1993, zuletzt wohnhaft gewesen in 67657 Kaiserslautern, Brahmstraße 12, wird die Vornahme der Schlussverteilung

genehmigt und Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen wird auf **Donnerstag, 5. Februar 2004, 10.50 Uhr**, Saal 13 im Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, bestimmt.

Kaiserslautern, den 9. Januar 2004
- 3 N 6/94 - Das Amtsgericht

180.

In dem Konkursverfahren Fritz Klein, Otterstraße 8, 67731 Otterbach, wird das Verfahren mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse eingestellt.

Kaiserslautern, den 17. Dezember 2003
- 3 N 121/94 - Das Amtsgericht

181.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Jutta Klein, jetzt verh. Straub, Heinrich-Heine-Platz 16, Landau, wird das Verfahren mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse eingestellt.

Kaiserslautern, den 17. Dezember 2003
- 1 N 122/94 - Das Amtsgericht

182.

In dem Nachlasskonkursverfahren über das Vermögen des Martin Schwarz, verst. am 11. 4. 1996, zuletzt wohnhaft: Winnweiler, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Kaiserslautern, den 17. Dezember 2003
- 2 N 74/96 - Das Amtsgericht

183.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Maxeiner & Kaiser GmbH, Schulstraße 14, 56130 Bad Ems, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Koblenz, 21 N 38/97, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen betragen in der Rangklasse 1: 989,41 EUR, in der Rangklasse 3: 256,67 EUR und in der Rangklasse 6: 113 527,36 EUR. Es ist kein Massebestand verfügbar.

Koblenz, den 17. Dezember 2003
J. Lieser
Konkursverwalter

184.

In dem Konkursverfahren über den Nachlass der Frau Barbara Johanna Michel, geb. Heibel, zuletzt wohnhaft in 56410 Montabaur, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Montabaur, 17 N 208/97, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in der Rangklasse 1: 755,99 EUR, in der Rangklasse 2: 6131,41 EUR, in der Rangklasse 3: 241,68 EUR und in der Rangklasse 6: 34 290,64 EUR. Es ist ein Massebestand von 16 853,56 EUR verfügbar.

Koblenz, den 9. Januar 2004
J. Lieser
Konkursverwalter

185.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Print Partner Weiterverarbeitung GmbH, Alter Postweg 1, 67346 Speyer, Geschäftsführer: Stefan Müller, Carl-Goerdeler-Straße 26, 67346 Speyer, wird nach Abhaltung des Schlusstermins und nach vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Ludwigshafen, den 18. Dezember 2003
- 3 N 78/98 - Das Amtsgericht

186.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma OBP Beratungs- und Schuldungsgesellschaft mbH & Co. KG, Im Remmerich 17, 56637 Plaidt, vertreten durch die OBP Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Rolf Dietrich und Harald Jöris ist nach Abhaltung des Schlusstermins mangels einer die Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Mayen, den 14. November 2003
- 10 N 75/98 - Das Amtsgericht

187.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des/der Firma Giesen Architekturbüro GmbH, Hermann-Geisen-Straße 4-10, 56203 Höhr-Grenzhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Giesen wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf **Montag, den 2. Februar 2004, um 9.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 47, Saal 111, 1. Stock.

Montabaur, den 11. Dezember 2003
- 17 N 219/96 - Das Amtsgericht

188.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der SCS-Multi-Haus-Raummodule-Container Handels- und Vertriebs GmbH i. L., Auf der Rüge 10, 57627 Hachenburg, vertreten durch: Walter Ebert, als Liquidator der Multi-Haus GmbH, Ingelheimer Straße 22, 09212 Limbach-Oberfrohna (Geschäftsführer), wird das Verfahren gemäß § 200 InsO am 23. Dezember 2003 aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Montabaur, den 23. Dezember 2003
- 14 N 25/98 - Das Amtsgericht

189.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WECO Metall- und Maschinenbau GmbH, Ottostraße 23, 54294 Trier, wird das Verfahren gemäß § 163 KO nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Trier, den 11. Dezember 2003
- 23 N 27/91 - Das Amtsgericht

190.

In dem Konkursverfahren SB Möbel Paradies GmbH, Bengel, wird Termin zur a) Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bestimmt auf **Mittwoch, 4. Februar 2004, 9.55 Uhr**, Zimmer 217, Gerichtsgebäude, Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich.

Wittlich, den 23. Dezember 2003
- 7 a N 23/98 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

191.

In der Güterrechtsregistersache der Eheleute Robert Frans Hans Schotte, geb. am 21. 2. 1954, wohnhaft in 3581 JH Utrecht (Niederlande), Oudwijkerveldstraat 69, und dessen Ehefrau Sigrid Müller-Schotte geb. Müller, geb. am 27. 10. 1968, wohnhaft in 56812 Cochem, Maria Hell 2, wurde durch Vertrag vom 15. März 2002 (UR.-Nr. 528/03 des Notars Bolle in Alzey) Gütertrennung vereinbart. Bemerkung: Berichtigung der hiesigen Eintragung vom 10. Juni 2003 hinsichtlich des Vornamens des Ehemannes.

Cochem, den 21. November 2003
- GR 436 - Das Amtsgericht

192.

1. Herrn Besnik Halitjaha, geb. am 13. 7. 1975, wohnhaft Falkenweg 2, 67346 Speyer, 2. Frau Lumnije Halitjaha geb. Memaj, geb. am 11. 10. 1978, wohnhaft Falkenweg 2, 67346 Speyer:

Durch Ehevertrag vom 22. August 2003 Urkunden-Register-Nummer: 1509/03 des Notars Fritz Baßler in Mutterstadt haben die Eheleute gemäß Artikel 15 Abs. 2 Ziffer 2 EGBGB für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt.

Speyer, den 16. Dezember 2003
- GR V 268/03 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

193.

Junggesellenverein Kempenich e.V., Kempenich.

Andernach, den 17. Dezember 2003
- VR 2595 - Das Amtsgericht

194.

Karate-Club Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V., Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Andernach, den 17. Dezember 2003
- VR 2596 - Das Amtsgericht

195.

Musikforum Kastellaun e.V., Sitz: Kastellaun.

Bad Kreuznach, den 5. Januar 2004
- VR 2366 - Das Amtsgericht

196.

Regentropfen e.V., Sitz Langenlonsheim.

Bad Kreuznach, den 6. Januar 2004
- VR 2367 - Das Amtsgericht

197.

Förderverein der Grundschule Bockenau e.V., Sitz Bockenau.

Bad Kreuznach, den 6. Januar 2004
- VR 2368 - Das Amtsgericht

198.

Kantinenverein des Finanzamts Simmern-Zell, Sitz Simmern.

Bad Kreuznach, den 6. Januar 2004
- VR 2369 - Das Amtsgericht

199.

Arbeitsloseninitiative - ALI - Bad Kreuznach e.V., Sitz Bad Kreuznach.

Bad Kreuznach, den 6. Januar 2004
- VR 2370 - Das Amtsgericht

200.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löslich e.V., in Löslich.

Bernkastel-Kues, den 28. November 2003
- 3 VR 778 - Das Amtsgericht

201.

Förderverein Sport und Kultur Piesport e.V., in Piesport.

Bernkastel-Kues, den 16. Dezember 2003
- 3 VR 779 - Das Amtsgericht

202.

Erlebniswelt e.V., mit Sitz in 55218 Ingelheim.

Bingen am Rhein, den 6. Januar 2004
- VR 1183 - Das Amtsgericht

203.

Camp-Help e.V., Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den 10. Dezember 2003
- VR 2393 Kai - Das Amtsgericht

204.

Präventions- und Rehabilitationssportverein Westpfalz e.V., Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den 15. Dezember 2003
- VR 2394 Kai - Das Amtsgericht

205.

Verein zur Unterstützung psychisch kranker Menschen e.V., Kaiserslautern.

Kaiserslautern, den 15. Dezember 2003
- VR 2395 Kai - Das Amtsgericht

206.

Winterhell-Freunde Kusel e.V., Kusel.

Kaiserslautern, den 2. Dezember 2003
- VR 1715 Kus - Das Amtsgericht

207.

Förderverein der Grundschule Nussbach e.V., Nussbach.

Kaiserslautern, den 19. Dezember 2003
- VR 1716 Kus - Das Amtsgericht

208.

Förderverein Sportverein Kaulbach-Kreimbach 03 e.V., Kreimbach-Kaulbach.

Kaiserslautern, den 19. Dezember 2003
- VR 1717 Kus - Das Amtsgericht

209.
Wolfsteiner Komödianten e.V., Wolfstein.
Kaiserslautern, den 19. Dezember 2003
- VR 1718 Kus - Das Amtsgericht

210.
Förderverein der Grundschule
Waldgrehweiler e.V., Waldgrehweiler.
Kaiserslautern, den 17. Dezember 2003
- VR 1822 Ro - Das Amtsgericht

211.
Karnevals Bruderschaft Nastede e.V.,
Nastätten.
Koblenz, den 25. November 2003
- 5 a VR 4405 - Das Amtsgericht

212.
Förderverein des Kindergartens
Spatzennest e.V., Koblenz.
Koblenz, den 20. November 2003
- 5 a VR 4709 - Das Amtsgericht

213.
Freie Wählergruppe
Arenberg-Immendorf e.V., Koblenz.
Koblenz, den 24. November 2003
- 5 a VR 4710 - Das Amtsgericht

214.
Beraterinitiative für den Mittelstand e.V.,
Koblenz.
Koblenz, den 20. November 2003
- 5 a VR 4711 - Das Amtsgericht

215.
Kantinenverein AsA-Shop e.V., Koblenz.
Koblenz, den 26. November 2003
- 5 a VR 4712 - Das Amtsgericht

216.
Förderverein Rotary Club
Koblenz-Ehrenbreitstein e.V., Koblenz.
Koblenz, den 11. Dezember 2003
- 5 a VR 4713 - Das Amtsgericht

217.
Segelförderkreis Brodenbach/Mosel e.V.
(SFBM), Brodenbach.
Koblenz, den 27. November 2003
- 5 a VR 4716 - Das Amtsgericht

218.
Verein gegen geheime Versuche
am Menschen e.V., Koblenz.
Koblenz, den 9. Dezember 2003
- 5 a VR 4717 - Das Amtsgericht

219.
Mittelrhein-Marathon e.V., Rhens.
Koblenz, den 10. Dezember 2003
- 5 a VR 4718 - Das Amtsgericht

220.
Terrarien- und Aquarienfreunde
Edesheim e.V., Sitz: 67483 Edesheim.
Landau, den 23. Dezember 2003
- VR 2744 - Das Amtsgericht

221.
Förderverein für Französisch (FfF) e.V.,
Sitz: 76872 Minfeld.
Landau, den 29. Dezember 2003
- VR 2745 - Das Amtsgericht

222.
Förderverein des Cäcilienvereins
Zeiskam e.V., Sitz: 67378 Zeiskam.
Landau, den 29. Dezember 2003
- VR 2746 - Das Amtsgericht

223.
Otterbachhexen Leimersheim e.V.,
Sitz: 76774 Leimersheim.
Landau, den 7. Januar 2004
- VR 2747 - Das Amtsgericht

224.
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Kölblingen, 56459 Kölblingen.
Montabaur, den 17. Dezember 2003
- 6 VR 2776 - Das Amtsgericht

225.
Die Holzheimer Schoppensänger,
65558 Holzheim.
Montabaur, den 18. Dezember 2003
- 6 VR 2777 - Das Amtsgericht

226.
Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Oberahr,
56414 Oberahr.
Montabaur, den 30. Dezember 2003
- 6 VR 2778 - Das Amtsgericht

227.
Bürgerliche Schützengesellschaft 1887 e.V.,
Pirmasens.
Der Verein ist verschmolzen im Wege der
Neugründung durch Übertragung des Ver-
mögens im Ganzen auf den Verein Sport-
schützenvereinigung 1887 Pirmasens e.V. mit
dem Sitz in Pirmasens (Amtsgericht Pirmasens;
VR 1611) aufgrund Verschmelzungsver-
trages vom 21. November 2003. Die Mitglie-
dersammlungen der übertragenden Verei-
ne haben dem Vertrag jeweils am 21. Novem-
ber 2003 zugestimmt.
Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung
in das Vereinsregister des übernehmenden
Vereins wirksam.
Pirmasens, den 15. Dezember 2003
- VR 358 - Das Amtsgericht

228.
Bürgerliche Schützengesellschaft 1887 e.V.,
Pirmasens.
Die Verschmelzung im Wege der Neugrün-
dung durch Übertragung des Vermögens im
Ganzen auf den Verein Sportschützenverei-
nigung 1887 Pirmasens e.V. mit dem Sitz in
Pirmasens wurde am 16. Dezember 2003 in
das Vereinsregister des Sitzes des neu ge-

gründeten Vereins eingetragen. Von Amts
wegen eingetragen gemäß § 19 Abs. 2 UmwG.
Der Verein ist erloschen.
Als nicht eingetragen wird noch veröffent-
licht:
Den Gläubigern des Vereins ist, wenn sie
binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem
die Eintragung der Verschmelzung in das
Vereinsregister nach § 19 Abs. 3 UmwG als
bekanntgemacht gilt, ihren Anspruch nach
Grund und Höhe schriftlich anmelden, Si-
cherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedi-
gung verlangen können.
Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch
nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass
durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer
Forderung gefährdet wird.
Pirmasens, den 16. Dezember 2003
- VR 358 - Das Amtsgericht

229.
Schützenclub Hubertus Pirmasens 1962
e.V., Pirmasens.
Der Verein ist verschmolzen im Wege der
Neugründung durch Übertragung des Ver-
mögens im Ganzen auf den Verein Sport-
schützenvereinigung 1887 Pirmasens e.V. mit
dem Sitz in Pirmasens (Amtsgericht Pirmasens;
VR 1611) aufgrund Verschmelzungsver-
trages vom 21. November 2003. Die Mitglie-
dersammlungen der übertragenden Verei-
ne haben dem Vertrag jeweils am 21. Novem-
ber 2003 zugestimmt.
Die Verschmelzung wird erst mit Eintra-
gung in das Vereinsregister des übernehmen-
den Vereins wirksam.
Pirmasens, den 15. Dezember 2003
- VR 528 - Das Amtsgericht

230.
Schützenclub Hubertus Pirmasens 1962
e.V., Pirmasens.
Die Verschmelzung im Wege der Neugrün-
dung durch Übertragung des Vermögens im
Ganzen auf den Verein Sportschützenverei-
nigung 1887 Pirmasens e.V. mit dem Sitz in
Pirmasens wurde am 16. Dezember 2003 in
das Vereinsregister des Sitzes des neu ge-
gründeten Vereins eingetragen. Von Amts
wegen eingetragen gemäß § 19 Abs. 2 UmwG.
Der Verein ist erloschen.
Als nicht eingetragen wird noch veröffent-
licht:
Den Gläubigern des Vereins ist, wenn sie
binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem
die Eintragung der Verschmelzung in das
Vereinsregister nach § 19 Abs. 3 UmwG als
bekanntgemacht gilt, ihren Anspruch nach
Grund und Höhe schriftlich anmelden, Si-
cherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedi-
gung verlangen können.
Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch
nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass
durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer
Forderung gefährdet wird.
Pirmasens, den 16. Dezember 2003
- VR 528 - Das Amtsgericht

231.
Tiroler Schützenclub Fehrbach 1992 e.V.,
Pirmasens.
Der Verein ist verschmolzen im Wege der
Neugründung durch Übertragung des Ver-
mögens im Ganzen auf den Verein Sport-
schützenvereinigung 1887 Pirmasens e.V.
(Amtsgericht Pirmasens; VR 1611) aufgrund
Verschmelzungsantrages vom 21. November
2003. Die Mitgliederversammlungen der
übertragenden Vereine haben dem Vertrag
jeweils am 21. November 2003 zugestimmt.

Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam.
Pirmasens, den 15. Dezember 2003
- VR 1201 - Das Amtsgericht

232.
Tiroler Schützenclub Fehrbach 1992 e.V., Pirmasens.

Die Verschmelzung im Wege der Neugründung durch Übertragung des Vermögens im Ganzen auf den Verein Sportschützenvereinigung 1887 Pirmasens e.V. mit dem Sitz in Pirmasens wurde am 16. Dezember 2003 in das Vereinsregister des Sitzes des neu gegründeten Vereins eingetragen. Von Amts wegen eingetragen gemäß § 19 Abs. 2 UmwG. Der Verein ist erloschen.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht:
Den Gläubigern des Vereins ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekanntgemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.
Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Pirmasens, den 16. Dezember 2003
- VR 1201 - Das Amtsgericht

233.
Pferdesportverein Leimen e.V., Leimen.
Pirmasens, den 2. Dezember 2003
- VR 1602 - Das Amtsgericht

234.
Förderverein Dorfgemeinschaft Bottenbach e.V., Bottenbach.
Pirmasens, den 28. November 2003
- VR 1603 - Das Amtsgericht

235.
... kleine Schritte tun ... e.V., Clausen.
Pirmasens, den 2. Dezember 2003
- VR 1608 - Das Amtsgericht

236.
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Donsieders e.V., Donsieders.
Pirmasens, den 3. Dezember 2003
- VR 1610 - Das Amtsgericht

237.
Sportschützenvereinigung 1887 Pirmasens e.V., Pirmasens.
Eingetragener Verein.
Entstanden durch Verschmelzung im Wege der Neugründung durch Übertragung des Vermögens der Bürgerlichen Schützengesellschaft 1887 e.V. mit dem Sitz in Pirmasens (Amtsgericht Pirmasens: VR 358), des Schützenclub Hubertus Pirmasens 1962 e.V. mit dem Sitz in Pirmasens (Amtsgericht Pirmasens: VR 528) und des Tiroler Schützenclub Fehrbach 1992 e.V. mit dem Sitz in Pirmasens (Amtsgericht Pirmasens: VR 1201) aufgrund Verschmelzungsvertrages vom 21. November 2003 und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine vom

21. November 2003. Die Satzung wurde am 21. November 2003 errichtet.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht:
Den Gläubigern des Vereins ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekanntgemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.
Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass

durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Pirmasens, den 16. Dezember 2003
- VR 1611 - Das Amtsgericht

238.
Förderkreis des Fußballsports im TuS Breitenbach e.V., Sitz: 66916 Breitenbach.
Zweibrücken, den 29. Dezember 2003
- VR 810 L - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

– Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 239 bis 400 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

239.
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 25. März 2004, um 14.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wörrstadt Blatt 6709 lfd. Nr. 1 Fl. 4 Nr. 183/11, Gebäude- und Freifläche, Erholungs- und Landwirtschaftsfläche, Pariser Straße, 6124 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um eine eingeschossige landwirtschaftliche Gerätehalle mit Unterstellplatz, Baujahr 1964). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 560 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 16. Dezember 2003
- K 32/2000 - Das Amtsgericht

240.
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 29. April 2004, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Siefersheim Blatt 1289 lfd. Nr. 6 Flur 1 Nr. 287, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 13, 634 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnhaus mit Seitengebäude, Gaststätte, Bj. 1850/2000-2001 ca. 501 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 230 000,- EUR, das Zubehör auf 7460,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Klaus und Inge Ramminger**, Siefersheim.

Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde (§ 74 a IV, 85 a II ZVG) bzw. in einem vorangegangenen Termin keine Gebote abgegeben wurden. Der letztgenannte Fall ist nach Auffassung des Gerichts der Abgabe eines Gebotes unter 5/10 gleichzustellen (Kirsch, Rechtspfleger 00,147).

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 5. Januar 2004
- K 11/02 - Das Amtsgericht

241.
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am Dienstag, dem 30. März 2004, um 15.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Nack Blatt 1118 lfd. Nr. a) 1 Fl. 1 Nr. 403/8, Gebäude- und Freifläche, Wendelsheimer Weg 13, Größe 647 qm; b) 2 Fl. 1 Nr. 404/5, Gebäude- und Freifläche, Wendelsheimer Weg 13, Größe 1 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein freistehendes, nicht unterkellertes 1-2-geschossiges gemischt genutztes Grundstück mit Anbau, Grundbaujahr 1900, Modernisierung 1998). Der Wert der Grundstücke wurde festgesetzt auf 164 745,- EUR bezüglich lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 403/8, Gebäude- und Freifläche, 647 qm und auf 255,- EUR bezüglich lfd. Nr. 2 Fl. 1 Nr. 404/5, Gebäude- und Freifläche, 1 qm, Wendelsheimer Weg 13.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a, § 74 a ZVG versagt.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 16. Dezember 2003
- K 36/2002 - Das Amtsgericht

242.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll **am 20. April 2004, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 3997 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 3 Fl. 1 Nr. 1241/5, Gebäude- und Freifläche, Ostdeutsche Straße 8, 938 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus mit Schwimmbad und Praxisräumen ca. 340 qm Wohn- und Nutzfläche, Bj. 1970). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 340 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: 1) **Gisela Martin**, Leibnitzstraße 48, 67292 Kirchheimbolanden; 2) **Elisabeth Elfriede Herbert**, Harpendenstraße 57; 55232 Alzey zu je 1/2.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 12. Dezember 2003
- K 59/2002 - Das Amtsgericht

243.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 1. April 2004, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wöllstein Blatt 4114 lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 316, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Klaus, 1757 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienbungalow mit Bürotrakt, Bj. 1963, teilw. modernisiert 1993, ca. 179 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 295 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde (§ 74 a IV, 85 a II ZVG) bzw. in einem vorangegangenen Termin keine Gebote abgegeben wurden. Der letzt geannte Fall ist nach Auffassung des Gerichts der Abgabe eines Gebotes unter 5/10 gleichzustellen (Kirsch Rpfleger 00,147).

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 29. Dezember 2003
- K 65/02 - Das Amtsgericht

244.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 23. März 2004, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wöllstein Bl. 2901 lfd. Nr. 7 Fl. 3 Nr. 307/6, Gebäude- und Freifläche, Klausengarten, Größe 764 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück). Der Wert der Grundstücke wurde festgesetzt auf 90 000,- EUR bzgl. Grundstück lfd. Nr. 7.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 9. Dezember 2003
- K 82/2002 - Das Amtsgericht

245.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 6. April 2004, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Flonheim Blatt 1689 lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 126, Gebäude- und Freifläche, Schuldgasse 2, 300 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um massives Wohnhaus, Baujahr vor 1850 mit Nebengebäuden). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 98 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 29. Dezember 2003
- K 50/2003 - Das Amtsgericht

246.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 12. Februar 2004, um 15.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

1) Grundbuch Alzey Blatt 8705 23/1000-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Fl. 10 Nr. 594/1, Gebäude- und Freifläche, Anne-Frank-Straße, 1656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und einem Abstellraum im Untergeschoss, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 8701 - 8756). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und deren Ehegatten oder Verwandte und Verschwägerter bis zum 4. Grades, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Kreditinstitute als Grundpfandrechtsgläubiger, durch den derzeitigen Eigentümer. Sondernutzungsrechte an dem oberirdischen PKW-Stellplatz Nr. 3 ist dem Blatt 8728 zugeordnet gemäß Bewilligung vom 3. Juni 1993, 2. September 1993. zu 1) Sondernutzungsrechte an den KFZ-Stellplätzen sind begründet und in den Blättern 8701, 8703, 8704, 8706, 8707, 8709, 8710, 8713-8717, 8720-8726, 8728 und 8729 zugeordnet. 2) Grundbuch Alzey Blatt 8745 1/1000-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Fl. 10 Nr. 594/1, Gebäude- und Freifläche, Anne-Frank-Straße, 1656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan Nr. 45; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 8701 - 8756). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und deren Ehegatten oder Verwandte und Verschwägerter bis zum 4. Grades, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Kreditinstitute als Grundpfandrechtsgläubiger, durch den derzeitigen

Eigentümer. Sondernutzungsrechte an dem oberirdischen PKW-Stellplatz Nr. 3 ist dem Blatt 8728 zugeordnet gemäß Bewilligung vom 3. Juni 1993, 2. September 1993. zu 1) Sondernutzungsrechte an den KFZ-Stellplätzen sind begründet und den in den Blättern 8701, 8703, 8704, 8706, 8707, 8709, 8710, 8713-8717, 8720-8726, 8728 und 8729 zugeordnet. (gemäß Gutachten handelt es sich um eine 42 qm große Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr 1995 sowie um einen Tiefgaragenstellplatz). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt bezüglich des Grundstücks in Blatt 8705 auf 55 000,- EUR; bezüglich des Grundstücks in Blatt 8745 auf 6000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 25. November 2003
- K 68/2003 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz Nr. 46 vom 8. Dezember 2003 lfd. Nr. 16466.)

247.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 22. April 2004, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch von Alzey Blatt 3922 lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 779, Gebäude- und Freifläche, Distelhof 4, 39 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus ca. 51 qm Wohn- und Nutzfläche, Bj. 1880, Sanierung 1992). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 45 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Ahmet Altin**.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 12. Dezember 2003
- K 69/2003 - Das Amtsgericht

248.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am Donnerstag, dem 1. April 2004, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

1) Grundbuch Alzey Blatt 8847 Miteigentumsanteil von 3046/100 000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 385/5, Gebäude- und Freifläche, Hospitalstraße, 1740 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoss des Hauses II im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8831 bis 8897); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie oder jeweils deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkurs- oder Vergleichsverwalter, durch ein Kreditinstitut, das das Sondereigentum als Grundpfandrechtsgläubiger erworben hat und später wieder veräußert, durch Gerhard Reiss. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. September 1993/ 10. November 1993; übertragen aus Blatt 6765; eingetragen am 14. Dezember 1993. 2) Grundbuch Alzey Band 8889 (1/4-Miteigentumsanteil der Cinzia Longato) Miteigen-

tumsanteil von 40/100 000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 385/5, Gebäude- und Freifläche, Hospitalstraße, 1740 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Parkbox in der Tiefgarage (4 Pkw-Stellplätze) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 59; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8831 bis 8897); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie oder jeweils deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkurs- oder Vergleichsverwalter, durch ein Kreditinstitut, das das Sondereigentum als Grundpfandrechtsgläubiger erworben hat und später wieder veräußert, durch Gerhard Reiss. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. September 1993/10. November 1993; übertragen aus Blatt 6765; eingetragen am 14. Dezember 1993. 3) Grundbuch Alzey Blatt 8890 (1/4-Miteigentumsanteil der Cinzia Longato) Miteigentumsanteil von 40/100 000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 385/5, Gebäude- und Freifläche, Hospitalstraße, 1740 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Parkbox in der Tiefgarage (4 Pkw-Stellplätze) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 60; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8831 bis 8897); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie oder jeweils deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkurs- oder Vergleichsverwalter, durch ein Kreditinstitut, das das Sondereigentum als Grundpfandrechtsgläubiger erworben hat und später wieder veräußert, durch Gerhard Reiss. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. September 1993/10. November 1993; übertragen aus Blatt 6765; eingetragen am 14. Dezember 1993 (gemäß Gutachten handelt es sich um ein Ladenlokal mit einer Größe von 93 qm im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses, Baujahr 1996 sowie um zwei Parkboxen im Kellergeschoss). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt a) auf 252 000,- EUR bzgl. Grundstück eingetragen im Grundbuch von Alzey Blatt 8847; b) auf 9750,- EUR bzgl. Grundstück eingetragen im Grundbuch von Alzey Blatt 8889; c) auf 9750,- EUR bzgl. Grundstück eingetragen im Grundbuch von Alzey Blatt 8890.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 17. Dezember 2003

- K 74/2003 - Das Amtsgericht

249.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 27. April 2004, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Nack Blatt 1046, 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück: lfd. Nr. Fl. 1 Nr. 22/10, Gebäude- und Freifläche, Wendelsheimer Weg 20, 759 qm; Fl. 1 Nr. 22/16, Erholungsfläche, Wendelsheimer Weg, 242 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Neubau (2), der Garage (2) im Aufteilungsplan; das Miteigentum ist durch die Einräumung, der zu dem anderen

Miteigentumsanteil, für den ein besonderes Blatt angelegt ist (Blatt 1045) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums sowie wegen der getroffenen Benutzungs- und Gebrauchsregelung bzgl. des Gartens auf die Bewilligung vom 5. Juni 1985 Bezug genommen. Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 185 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 5. Januar 2004

- K 81/03 - Das Amtsgericht

250.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hardenburg Blatt 761 eingetragene, nachstehend bezeichnete Sondereigentumsrecht **am Dienstag, dem 18. Mai 2004, vormittags 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Seebacher Straße 2, Sitzungssaal E 06, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 87/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Hardenburg Flst. 117/3, Freifläche, Kaiserslauterer Straße (jetzt: Kaiserslauterer Straße 258), Größe: 615 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Sondernutzungsrechte sind bezüglich der Terrassen eingeräumt). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 81 040,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 16. Juni 2000 erfolgte Zuschlagsversagung gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 1999 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 4. Dezember 2003

- K 24/99 - Das Amtsgericht

251.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Wachenheim Blatt 1025 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Wachenheim Flurstück 1878, Weingarten am Kämmertsberg, Größe: 300 qm; **am Freitag, dem 28. Mai 2004, 9.00 Uhr**, Raum E 07 im Gerichtsgebäude, Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 1230,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. August 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin am 17. Juni 2003 erfolgte Zuschlagsversagung aus Gründen des §§ 85 a Abs. 1, 180 ff ZVG.

Bad Dürkheim, den 16. Dezember 2003

- K 18/01 - Das Amtsgericht

252.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardenburg Blatt 673 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz 20/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hardenburg Fl.-Nr. 146/12, Ackerland im Bruch (jetzt: Gebäude- und Freifläche, Eichenplatz 39, 41, 42, 43), zu 3616 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Haus C, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 38, sowie am Tiefgaragen-

stellplatz Nr. 29; Sondernutzungsrechte sind vereinbart bezüglich der Stellplätze und der unbebauten Fläche über der Tiefgarage; laut Sachverständigengutachten beträgt die Wohnfläche der angeblich im Anwesen Eichenplatz 43 belegenen Wohnung ca. 39,52 qm; **am Dienstag, dem 30. März 2004, 9.00 Uhr**, E 06 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 65 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Zwangsversteigerungstermin am 21. Februar 2003 erfolgte Zuschlagsversagung aus Gründen des § 85 a ZVG.

Bad Dürkheim, den 16. Dezember 2003

- K 47/01 - Das Amtsgericht

253.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardenburg Blatt 631 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz (Wohnungseigentum) **am Dienstag, dem 8. Juni 2004, vormittags 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Seebacher Straße 2, Sitzungssaal E 06, versteigert werden.

13,5/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hardenburg Fl.-Nr. 146/12, Ackerland im Bruch (jetzt: Gebäude- und Freifläche, Eichenplatz 39, 41, 42, 43), zu 3616 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Haus D, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14 D; Sondernutzungsrechte sind vereinbart bezüglich der Stellplätze und der unbebauten Fläche über der Tiefgarage; Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. S 2 ist zugewiesen. Laut Sachverständigengutachten beträgt die Wohnfläche der angeblich im Anwesen Eichenplatz 42 belegenen Wohnung ca. 26 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 42 000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 7. Februar 2003 erfolgte Zuschlagsversagung aus Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 9. Dezember 2003

- K 9/02 - Das Amtsgericht

254.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisenheim am Sand Blatt 635 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 10 Gemarkung Weisenheim am Sand Flurstück 4191/6, Gebäude- und Freifläche, Speyerer Straße 17, 1320 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Freinsheim Fl. Nr. 4126/47, Landwirtschaftsfläche, Am See, 1225 qm (Wohn- und Geschäftshaus - aufgelassene Tankstelle - Speyerer Straße 17 sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche); **am Freitag, dem 4. Juni 2004, 9.00 Uhr**, Raum: E 07 im Gerichtsgebäude, Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 313 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 17. Dezember 2003

- K 32/03 - Das Amtsgericht

255.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 6533 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 86,19/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück Nr. 4952/4, Gebäude- und Freifläche Dresdner Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 A-K, Triftweg 49, 51, 53 Größe: 13048 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 45, Dresdner Straße 9, Wohnfläche ca. 55 qm; **am Dienstag, dem 4. Mai 2004, 9.00 Uhr**, Raum E 06 im Gerichtsgebäude, Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 56 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 17. Dezember 2003

- K 38/03 -

Das Amtsgericht

256.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums- bzw. Wohnungsgrundbuch von Kirn Blatt 3492 - 3496 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am 22. März 2004, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 309, versteigert werden.

a) Kirn Blatt 3492 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 36,00/100 an Grundstück Gemarkung Kirn Flur 6 Nr. 70/17, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, 10,69 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der im Erdgeschoss gelegenen Gaststätte und den Kellerräumen, beide im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, sowie dem ausschließlichen Sondernutzungsrecht an den PKW-Abstellplätzen, die im Lageplan mit Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 gekennzeichnet sind; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3492 bis Blatt 3496); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. August 1992; eingetragen am 17. November 1992 (Gaststätte und Tanzlokal mit WC-Anlagen und Abstellflur im Anwesen Industriestraße 5, Nutzfläche: 165,00 qm, Verkehrswert: 65 957,- EUR). b) Kirn Blatt 3493 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 21,40/100 an Grundstück Gemarkung Kirn Flur 6 Nr. 70/17, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, 10,69 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der im Obergeschoss gelegenen Wohnung, die im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet sind; sowie dem Sondernutzungsrecht - gemeinschaftlich mit dem Wohnungseigentum in Blatt 3495 - an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 + 4 gekennzeichneten Kellerraum und dem ausschließlichen Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz, der Lageplan mit Nr. 7 gekennzeichnet ist; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3492 bis Blatt 3496); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. August 1992; eingetragen am 17. November 1992 (Eigentumswohnung im Anwesen Industriestraße 5 (Obergeschoss) mit: 4 Zimmern, Küche, Diele und Bad, Wohnfläche 85,92 qm, Verkehrswert: 40 904,- EUR). c) Kirn Blatt 3494 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 14,80/100 an Grundstück Ge-

markung Kirn Flur 6 Nr. 70/17, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, 10,69 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der im Obergeschoss gelegenen Wohnung, die im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichnet sind; sowie dem Sondernutzungsrecht - gemeinschaftlich mit dem Wohnungseigentum in Blatt 3496 - an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 + 5 gekennzeichneten Kellerraum und dem ausschließlichen Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz, der Lageplan mit Nr. 8 gekennzeichnet ist; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3492 bis Blatt 3496); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. August 1992; eingetragen am 17. November 1992 (Eigentumswohnung im Anwesen Industriestraße 5 (Obergeschoss) mit: 3 Zimmern, Küche, Diele und Bad, Wohnfläche 64,83 qm, Verkehrswert: 29 655,- EUR). d) Kirn Blatt 3495 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 14,60/100 an Grundstück Gemarkung Kirn Flur 6 Nr. 70/17, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, 10,69 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung, die im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichnet sind; sowie dem Sondernutzungsrecht - gemeinschaftlich mit dem Wohnungseigentum in Blatt 3493 - an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 + 4 gekennzeichneten Kellerraum und dem ausschließlichen Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz, der Lageplan mit Nr. 10 gekennzeichnet ist; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3492 bis Blatt 3496); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. August 1992; eingetragen am 17. November 1992 (Eigentumswohnung im Anwesen Industriestraße 5 (Dachgeschoss) mit: 2 Zimmern, Küche und Bad, Wohnfläche 61,34 qm, Verkehrswert: 26 588,- EUR). e) Kirn Blatt 3496 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 13,20/100 an Grundstück Gemarkung Kirn Flur 6 Nr. 70/17, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße, 10,69 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung, die im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichnet sind; sowie dem Sondernutzungsrecht - gemeinschaftlich mit dem Wohnungseigentum in Blatt 3494 - an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 + 5 gekennzeichneten Kellerraum und dem ausschließlichen Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz, der Lageplan mit Nr. 9 gekennzeichnet ist; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3492 bis Blatt 3496); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 18. August 1992; eingetragen am 17. November 1992 (Eigentumswohnung im Anwesen Industriestraße 5 (Dachgeschoss) mit: 2 Zimmern, Küche und Bad, Wohnfläche 42,64 qm, Verkehrswert: 7670,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Stumm, Eugen Hartmut**, geb. am 13. 10. 1952, 55130 Mainz, eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 27. August 2003

- 3 K 52/00 -

Das Amtsgericht

257.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 16058 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Miteigentumsanteil von 147,40/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 43 Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Humperdinckstraße 23, 25, 27, Größe 3959 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss und Dachgeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 138; mit Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz (Nr. 133); für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16001 bis 16126); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. Juli 1990; eingetragen am 1. Oktober 1990; **am Dienstag, dem 23. März 2004, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 406 (4. OG) im Gerichtsgebäude Ringstraße 79 versteigert werden.

(Wohnung im 3. Obergeschoss und Dachgeschoss nebst Kellerraum und PKW Abstellplatz; Humperdinckstraße 23; Wohnfläche: 43,90 qm). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 26 000,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals 2a) **Pitz, Harald**, geb. 21. 1. 1962, 85435 Erding, zu 1/2; 2b) **Pitz, Ingeborg geb. Huber**, geb. 31. 10. 1964, 85435 Erding, zu 1/2 eingetragen.

Bad Kreuznach, den 27. August 2003

- 3 K 185/01 -

Das Amtsgericht

258.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rummelsheim Blatt 1618 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am 24. März 2004, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 227/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Rummelsheim Flur 10 Flurstück 130/7, Gebäude- und Freifläche, Am Waldlaubersheimer Weg 3, 3A, 3B, 3C, Größe: 2263 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss des Hauses 3 und mit einem Abstellraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1601 bis Blatt 1632); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; zu dem hier eingetragenen Wohnungseigentum gehört das Sondernutzungsrecht an der im Sondernutzungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Terrassenfläche; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. Mai 1994; eingetragen am 21. November 1994; 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Pkw-Abstellplatzbenutzungsrecht) an Grundstück Flur 10 Flurstück 130/11 (Blatt 1538, Best.Verz.Nr. 4 in Abt. II Nr. 3);

vermerkt am 11. Januar 1995 (Wohnung im Kellergeschoss: Wohnen/Schlafen/Kochen, Bad, Flur, Terrasse und Abstellraum, Im Bumbert 3b; Wohnfläche: 33,58 m²; Verkehrswert: 43 000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Schwehm, Helmut**, geb. am 26. 9. 1958, 67661 Kaiserslautern, zu 1/2-Anteil b) **Schwehm, Gabriele**, geb. am 18. 3. 1960, 67661 Kaiserslautern, zu 1/2-Anteil eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 27. August 2003

- 3 K 6/02 - Das Amtsgericht

259.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Rheinböllen Blatt 2459 bzw. 2467 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am 29. März 2004, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 309, versteigert werden.

a) Grundbuch von Rheinböllen Blatt 2459 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 9,17/100 an dem Grundstück Gemarkung Rheinböllen Flur 9 Flurstück 59/19, Gebäude- und Freifläche, Am Markt, Größe: 725 qm; verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2457 bis 2569); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Erste Veräußerung; Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung und Gläubiger von Grundpfandrechten bei Weiterveräußerung eines von ihnen erworbenen Wohnungseigentums; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Dezember 1984; aus Blatt 2456 übertragen am 21. November 1985 (Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss links, Am Markt 10: 3 Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume; Wohnfläche: ca. 90 qm, Verkehrswert: 90 000,- EUR). b) Grundbuch von Rheinböllen Blatt 2467 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/100 an dem Grundstück Gemarkung Rheinböllen Flur 9 Flurstück 59/19, Gebäude- und Freifläche, Am Markt, Größe: 725 qm; verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. XI; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2457 bis 2469); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Erste Veräußerung; Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung und Gläubiger von Grundpfandrechten bei Weiterveräußerung eines von ihnen erworbenen Teileigentums; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Dezember 1984; aus Blatt 2456 übertragen am 21. November 1985 (Garage, Verkehrswert: 6500,- EUR).

Der Versteigerungsvmerk ist am 6. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Dohm, Roswitha geb. Treichel**, geb. am 8. 5. 1953, 55494 Rheinböllen, eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 28. August 2003

- 3 K 17/02 - Das Amtsgericht

260.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Blatt 17642 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 344/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 49 Flurstück 45/7, Gebäude- und Freifläche, Dürerstraße 48, Größe: 2119 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 201; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 17642 bis 17696); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Oktober 1993; eingetragen am 21. April 1994; b) Blatt 17691 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 20/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 49 Flurstück 45/7, Gebäude- und Freifläche, Dürerstraße 48, Größe: 2119 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G. 34; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 17642 bis 17696); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Oktober 1993; eingetragen am 21. April 1994; Eigentümer: Barz, Rolf, geb. 8. 5. 1947, 55543 Bad Kreuznach; **am Donnerstag, dem 18. März 2004, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 309 (3. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Eigentumswohnung mit Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kochnische, Diele/Flur, Bad mit WC, Balkon, Wohnfläche: 52,50 qm; mit Garagenstellplatz). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) Blatt 17642: 62 000,- EUR; b) Blatt 17691: 6000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Rolf Barz**, geb. 8. 5. 1947, 55543 Bad Kreuznach, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 26. August 2003

- 3 K 84/02 - Das Amtsgericht

261.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mörschbach Blatt 494 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 10. März 2004, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

BV Nr. 1 Gemarkung Mörschbach Flur 7 Flurstück 9/17, Landwirtschaftsfläche, Am Metzenweg 3, 28,87 Ar (2-geschossiges nicht

unterkellertes Wohnhaus mit Satteldach und Krüppelwalm, sowie eingeschossige Gewerbehalle mit Satteldach, Verkehrswert: 305 000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Casper, Anita Gertrud geb. Müller**, geb. am 8. 10. 1957, 55494 Benzweiler, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 24. September 2003

- 3 K 109/02 - Das Amtsgericht

262.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Waldhilbersheim Blatt 1525 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am 31. März 2004, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Gemarkung Waldhilbersheim Flur 11 Flurstück 63, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Morwiese, Größe: 1030 qm (Verkehrswert: 1130,- EUR); lfd. Nr. 2 Gemarkung Waldhilbersheim Flur 11 Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Morwiese, Größe: 1336 qm (Verkehrswert: 1470,- EUR); lfd. Nr. 4 Gemarkung Waldhilbersheim Flur 2 Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Dienheimerfeld, Größe: 498 qm (Verkehrswert: 550,- EUR); lfd. Nr. 5 Gemarkung Waldhilbersheim Flur 2 Flurstück 86, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Dienheimerfeld, Größe: 496 qm (Verkehrswert: 550,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Kubiciel, Franz**, geb. 19. 7. 1953, 6531 Guldenthal, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 28. August 2003

- 3 K 110/02 - Das Amtsgericht

263.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langenlonsheim Blatt 3214 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Langenlonsheim BV Nr. 1 Flur 28 Nr. 35/2, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 5, 6,49 Ar; BV Nr. 2 zu 1: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Blatt 3094 BV Nr. 1 in Abt. II Nr. 1; **am Donnerstag, dem 25. März 2004, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 309 (3. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges Wohnhaus mit Scheune und Stallgebäude). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 115 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Eckweiler, Bernhard**, geb. 7. 7. 1961, 55450 Langenlonsheim, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 27. August 2003

- 3 K 164/02 - Das Amtsgericht

264.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldlaubersheim Blatt 1742 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Waldlaubersheim BV Nr. 1 Flur 16 Nr. 2, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 18, 11,35 Ar; Gemarkung Waldlaubersheim BV Nr. 2 Flur 16 Nr. 3, Landwirtschaftsfläche, In der Gewinn, 2,12

Ar; **am Dienstag, dem 30. März 2004, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 406 (4.OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(zu BV Nr. 1: 1-geschossiges Einfamilienhaus mit teilausgebaute Dachgeschoss und Stallanbau; zu BV Nr. 2: unbebautes Gartenland). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 1 Flur 16 Nr. 2: 147 252,- EUR; b) BV Nr. 2 Flur 16 Nr. 3: 1073,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Jakobi, Norbert**, geb. 19. 5. 1950, 55118 Mainz; b) **Jakobi, Elfriede geb. Meyer**, geb. 21. 6. 1953, 55118 Mainz, zu je 1/2-Anteil eingetragen.

Bad Kreuznach, den 27. August 2003

- 3 K 34/03 - Das Amtsgericht

265.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Andel Blatt 1979 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. August 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 219, Gebäude- und Freifläche, Am Unkersberg 7, 8,44 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 41 000,- EUR. Das Grundstück ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **KPM Komplett-Massiv-Haus GmbH** mit Sitz in Wittlich eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Bernkastel-Kues, den 30. Dezember 2003

- 6 K 63/00 - Das Amtsgericht

266.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bernkastel Blatt 2733 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. August 2004, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6., versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 206/4, Gebäude- und Freifläche, Mandatstraße 9, 3,67 Ar (Mehrfamilienhaus, teilweise im Rohbauzustand). Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 138 000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gerda Heuser** eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 5. Januar 2004

- 6 K 56/01 - Das Amtsgericht

267.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hinzerath Blatt 787 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 5. August 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 12 Nr. 71/8, Gebäude- und Freifläche, Hochscheider Gasse 13, 8,50 Ar (12 750,- EUR); lfd. Nr. 3 Flur 12 Nr. 71/9, Gebäude- und Freifläche, Hochscheider Gasse 13, 15,23 Ar (154 250,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Stefan Stüwer** eingetragen.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 15. Dezember 2003

- 6 K 4/02 - Das Amtsgericht

268.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Weiperath a) Blatt 1056 und b) Blatt 1027 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 15. Juni 2004, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Zu a) lfd. Nr. 5 Flur 4 Nr. 44/1, Gebäude- und Freifläche, Weiperath 63, 10,14 Ar (33 000,- EUR); zu b) lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 65, Landwirtschaftsfläche, Büchelgarten, 2,70 Ar (650,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Georg Josef Schmitt, Robert Johannes Schmitt, Thomas Schmitt-Schäfer, Elisabeth Maria Schmitt** und **Susanne Schmitt**, in Erbengemeinschaft (Bl. 1056) bzw. in Bruchteilsgemeinschaft zu je 1/5-Anteil (Bl. 1027) eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 18. Dezember 2003

- 6 K 67/02 - Das Amtsgericht

269.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Weiperath Blatt 1205 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 15. Juni 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 45/6, Gebäude- und Freifläche, Weiperath 48, 4,01 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 46 500,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Robert Schmitt, Thomas Schmitt-Schäfer, Georg Josef Schmitt, Susanne Schmitt** und **Kornelius Dücker**, zu je 1/5-Anteil eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 18. Dezember 2003

- 6 K 74/02 - Das Amtsgericht

270.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Morscheid-Riedenburg Blatt 1088 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. August 2004, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 26 Nr. 89, Gebäude- und Freifläche, Morscheid, 16,74 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 148 000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Manfred** und **Anja Schuff**, zu je 1/2-Anteil eingetragen.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 30. Dezember 2003

- 6 K 75/02 - Das Amtsgericht

271.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1966 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10 938/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Gartengeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 91 000,- EUR (einundneunzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 69 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 115/01 - Das Amtsgericht

272.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1967 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10 071/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Gartengeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewil-

ligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 94 000,- EUR (vierundneunzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 64 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 116/01 - Das Amtsgericht

273.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1968 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10 995/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 97 000,- EUR (siebenundneunzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 69 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 117/01 - Das Amtsgericht

274.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1969 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10 188/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Gartengeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 93 000,- EUR (dreiundneunzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von mon-

tags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 64 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 118/01 - Das Amtsgericht

275.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1970 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8125/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum im Gartengeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 75 000,- EUR (fünfundsiebzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 51 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 119/01 - Das Amtsgericht

276.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1971 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 11 009/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum im Gartengeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 101 000,- EUR (einhundertundeintausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-ge-

schossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 69 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 120/01 - Das Amtsgericht

277.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1972 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 9445/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum im Gartengeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 85 000,- EUR (fünfundachtzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 60 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 121/01 - Das Amtsgericht

278.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1973 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10 106/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum im Gartengeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 86 000,- EUR (sechsendachtzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dach-

geschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 64 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 122/01 - Das Amtsgericht

279.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1974 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 11569/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 100 000,- EUR (einhunderttausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellergeschoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 123/01 - Das Amtsgericht

280.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Winternheim Blatt 1975 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 7554/100 000 an Grundstück Groß-Winternheim Flur 1 Nr. 840, Gebäude- und Freifläche, Tassilostraße, 656 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss II, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10 und einem Abstellraum im Dachgeschoss II, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9. Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. März 1994 und 29. Juli 1994. Festgesetzter Verkehrswert: 66 000,- EUR (sechshundertsechzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Anbau. Das Gebäude ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut und das Kellerge-

schoss teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1994. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 48 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Allein-Eigentümerin war damals **Frau Stephanie Stocker** eingetragen.

Bingen am Rhein, den 19. Dezember 2003

- 4 K 124/01 - Das Amtsgericht

281.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingerbrück Blatt 2056 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. April 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 78,670/1000 an Grundstück Bingerbrück Flur 20 Nr. 37/2, Gebäude- und Freifläche, Mühestraße 2 a, 819 qm; Bingerbrück Flur 20 Nr. 90/3, Gebäude- und Freifläche, Mühebach, 181 qm; Bingerbrück Flur 20 Nr. 87/1, Gebäude- und Freifläche, Mühestraße 2 a, 73 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; es sind Sondernutzungsrechte vereinbart; frei veräußerlich; wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. Mai 2002. Festgesetzter Verkehrswert: 40 700,- EUR (vierzigtausendsiebenhundert Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung von ca. 51 qm bestehend aus 2 Zimmern, integrierter Küche, Dusch-Bad/WC, Balkon, 1 Kellerraum in einem Mehrfamilienhaus mit 14 Wohneinheiten. Baujahr: 1957.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Holger und Tanja Fischer**, 55599 Wonsheim, zu je 1/2 eingetragen.

Bingen am Rhein, den 6. Januar 2004

- 4 K 40/02 - Das Amtsgericht

282.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Stadtkyll Blatt 1632 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 27. April 2004, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Stadtkyll Flur 7 Flurstück 55/1, Bach, Wirft, Größe: 1 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Stadtkyll Flur 7 Flurstück 55/2, Verkehrsfläche, Schwammertstraße, Größe: 1 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Stadtkyll Flur 7 Flurstück 55/3, Verkehrsfläche, Kirchstraße, Größe: 1 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Stadtkyll Flur 7 Flurstück 55/4, Gebäude- und Freifläche, Schwammertstraße, Größe: 391 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 192 000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungstermin ist am 27. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 29. Dezember 2003

- 10 K 101/02 - Das Amtsgericht

283.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ediger Blatt 2187 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 15. März 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 15 Nr. 134, Waldfläche, Lehnenstall, 5,84 Ar, Verkehrswert: 370,- EUR; Flur 15 Nr. 139, Waldfläche, Lehnenstall, 18,87 Ar, Verkehrswert: 3200,- EUR. Das Flurstück Nr. 134 ist mit Sträuchern und vereinzelt Bäumen bewachsen (Birken und Eichen). Das Flurstück Nr. 139 ist mit einem Eichenbestand bewachsen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Markus Liebfried**, Bottrop, eingetragen.

Cochem, den 10. Dezember 2003

- 1 K 14/02 - Das Amtsgericht

284.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bremm Blatt 3162 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 25. März 2004, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 18 Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brunnenstraße 32, 6,12 Ar; Flur 18 Flurstück 14/2, Gartenland, zu Brunnenstraße 32, 0,27 Ar. Verkehrswert zusammen (da wirtschaftliche Einheit): 98 000,- EUR. Art des Gebäudes: 2-3-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Anbauten; zu Wohnzwecken konzipiert, leerstehend; tlw. einseitig angebaut. Das Gebäude ist fast ausschließlich unterkellert. Das Dachgeschoss ist überwiegend ausgebaut. Der Dachraum ist nicht ausgebaut. Baujahr: vor 1900 (gemäß sachverständiger Schätzung). Modernisierung: nach Augenschein sowie Auskunft des Eigentümers in den 80er und 90er Jahren in weiten Teilen modernisiert (überwiegend Einbau isolierverglaster Fenster, Obergeschossausbau, Dachgeschossausbau (ca. 1998), Heizungseinbau (ca. 1983). Außenansicht: überwiegend rau verputzt und gestrichen; tlw. Fliesenbelag (hofseitig), tlw. Klinkerriemchen mit Unterhaltungsstau (Sockel hofseitig); tlw. Bruchsteinmauerwerk bzw. Fachwerk ohne Bekleidung (östliche Giebelseite und nördlicher Teil der nord-westlichen Außenfassade).

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Severin Schlägel**, Sonnenstraße 6, 56865 Blankenrath, eingetragen.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Cochem, den 18. Dezember 2003

- 1 K 3/03 - Das Amtsgericht

285.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Sosberg Blatt 551 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. März 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

1/2-Miteigentumsanteil an Flur 15 Nr. 67, Gebäude- und Freifläche, Im Acker 16, 8,73 Ar. Verkehrswert: 38 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Renate Grabowski, Lydia Holl** und **Wolfgang Bonni** in Erbengemeinschaft eingetragen.

Cochem, den 18. Dezember 2003

- 1 K 10/03 - Das Amtsgericht

286.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. April 2004, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Bolsdorf Blatt 755 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Bolsdorf Flur 8 Nr. 28, Gebäude- und Freifläche, Peschweg 2, 4,25 Ar; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 26 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 11. Dezember 2003

- 2 K 33/03 - Das Amtsgericht

287.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hahnstätten Blatt 2043 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 8. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 76,70/100 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 28 Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 19, 690 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, an Balkon, Galerie, Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Verkehrswert: 166 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Willi Hubert** in Hahnstätten eingetragen.

Die Bestimmungen der §§ 85 a Abs. 1 und 74 a Abs. 1 ZVG finden keine Anwendung mehr, da bereits im Termin am 17. November 2003 der Zuschlag aufgrund von § 85 a Abs. 1 ZVG versagt wurde, da nicht mindestens 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes geboten wurde.

Diez, den 17. November 2003

- 10 K 31/02 - Das Amtsgericht

288.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altleinigen Blatt 858 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 31. März 2004, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 51/1, Gebäude- und Freifläche (Geschäfts-, Mehrfamilienhaus, Werkstatt), Hauptstraße 52, 0,0700 ha. Verkehrswert: (§ 74 a ZVG) 327 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Bernd Rosemann** eingetragen.

Grünstadt, den 18. Dezember 2003

- K 31/03 - Das Amtsgericht

289.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 10480 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 10. Mai 2004, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Idar-Oberstein Flur 89 Flurstück 131/3, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 34, 17,21 Ar; Flur 89 Flurstück 133/7, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 34, 5,22 Ar; Flur 89 Flurstück 120/8, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 99, 0,08 Ar; Flur 89 Flurstück 120/9, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 99, 0,62 Ar (Geschäftshochhaus mit 22 Vollgeschossen - Diamant- und Edelsteinbörse Idar-Oberstein -). Verkehrswert: 6 493 406,80 EUR (12 700 000,- DM). Im Versteigerungstermin am 19. Oktober 1998 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1995 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Manfred Heinze** und **Jörg-Rainer Fenner** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 24. November 2003

- 7 K 16/95 - Das Amtsgericht

290.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bundenbach Blatt 1997 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 22. März 2004, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 4 Gemarkung Bundenbach Flur 4 Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 82, 3,77 Ar; Best.Verz. Nr. 5 Gemarkung Bundenbach Flur 4 Flurstück 13/6, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße, 11,10 Ar (Werkstatt und Lagergebäude, Garagen und Schuppen); Verkehrswert: 45 200,- EUR; Best.Verz.Nr. 6 Gemarkung Bundenbach Flur 4 Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 82, 3,07 Ar (Wohn- und Geschäftshaus mit ehem. Scheune); Verkehrswert: 43 600,- EUR. Im Versteigerungstermin am 16. Dezember 2003 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen; **Elisabeth Dackermann**, verstorben am 8. 11. 2000, Rechtsnachfolger: **Margareta Moser geb. Dackermann, Hugo Heinrich Dackermann** und **Wilhelm Jakob Dackermann** in Erbengemeinschaft.

Idar-Oberstein, den 16. Dezember 2003

- 11 K 10/02 - Das Amtsgericht

291.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hoppstädten Blatt 3009 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 26. April 2004, 15.20 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 2 Gemarkung Hoppstädten Flur 22 Flurstück 114/2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1, 1,97 Ar (Wohnhaus, Keller teilweise ausgebaut); Verkehrswert: 60 000,- EUR. BV-Nr. 3 Gemarkung Hoppstädten Flur 22 Flurstück 113/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1, 0,71 Ar (unbebautes Grundstück, das im Zusammenhang mit

dem bebauten Grundstück Flur 22 Flurstück 114/2 genutzt wird); Verkehrswert: 1570,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Patrick Kaiser**, Oberbrombach.

Idar-Oberstein, den 26. November 2003

- 11 K 52/02 - Das Amtsgericht

292.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Birkenfeld Blatt 5227 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. April 2004, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 3 Gemarkung Birkenfeld Flur 22 Flurstück 135/6, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Unland, Am Bahnhof, 202,84 Ar (leer stehende Gewerbeimmobilie, ehemaliger Baumarkt); Verkehrswert: 815 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Karl-Heinz** und **Johanne Trauth**, 75053 Gondelsheim, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 13. November 2003

- 11 K 73/02 - Das Amtsgericht

293.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hoppstädten Blatt 2096 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 5. April 2004, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 18 Gemarkung Hoppstädten Flur 24 Flurstück 3/5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Industriestraße, 94,25 Ar (Gewerbehalle, Bürogebäude und Freilager); Verkehrswert: 305 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Firma A & W Rass-Stahl GmbH Neubrück**e, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ross, Trier.

Idar-Oberstein, den 20. November 2003

- 11 K 24/03 - Das Amtsgericht

294.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 1203 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 26. April 2004, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Idar-Oberstein BV-Nr. 1 Flur 64 Flurstück 196/14, Gebäude- und Freifläche, Hasbacher Dell 12, 9,41 Ar; BV-Nr. 3 Flur 64 Flurstück 196/27, Gebäude- und Freifläche, Hasbacher Dell 12, 0,01 Ar (Einfamilienhaus mit Garage). Verkehrswert: 108 000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 29. Oktober 2003 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Klaus-Dieter Helmsen**, Wilhelmshaven.

Idar-Oberstein, den 16. Dezember 2003

- 11 K 28/03 - Das Amtsgericht

295.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berschweiler bei Baumholder Blatt 1430 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 29. März 2004, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Berschweiler Flur 2 Flurstück 105/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 18,67 Ar (Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 77 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Gerhard Bier**, Berschweiler.

Idar-Oberstein, den 18. Dezember 2003

- 11 K 60/03 - Das Amtsgericht

296.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempfeld Blatt 1030 eingetragene nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 29. März 2004, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Kempfeld Flur 6 Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Orenborn 10, 8,82 Ar (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 104 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Thomas und Renate Pick**, Orenborn 10, zu je 1/2.

Idar-Oberstein, den 18. Dezember 2003

- 11 K 69/03 - Das Amtsgericht

297.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederkirchen Blatt 302 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, 22. März 2004, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Niederkirchen FlSt. 40, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 8, Wohn- und Gasthaus mit Saal, 560 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 81 806,70 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Juni 2001 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Peter Blädel** eingetragen.

Kaiserslautern, den 11. Dezember 2003

- 3 K 98/01 - Das Amtsgericht

298.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sembach Blatt 720 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 1. April 2004, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 825/7 der Gemarkung Sembach, Gebäude- und Freifläche, Im Hollerstück 13, zu 752 qm. Verkehrswert: 290 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Januar 2002 und am 6. Mai 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Armin Weiskircher, Nadine Angelika Weiskircher** und **Pascal Philip Weiskircher** eingetragen.

Kaiserslautern, den 25. November 2003

- 4 K 4/02 - Das Amtsgericht

299.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilerbach Blatt 2492 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 30. März 2004, um 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weilerbach FlSt. 71/13, Freifläche, Im Ehwasen 36, 794 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem südlichen Gebäudeteil mit allen Räumen, Kellerräumen im Kellergeschoss, Doppelgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I - Wohnungseigentum Nr. 1 - Sondernutzungsrecht an der gesamten im Lageplan blau schraffierten Grundstücksfläche samt Zufahrt zum nordwestlichen Eingang und der südwestlichen Terrasse. Verkehrswert: 290 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. April 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals **Sabine Hick** eingetragen.

§ 85 a ZVG gilt nicht mehr, so dass die Hälfte des Verkehrswertes nicht mehr ausgeben zu werden braucht.

Kaiserslautern, den 1. Dezember 2003

- 4 K 30/03 - Das Amtsgericht

300.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 19 191 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Montag, 29. März 2004, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

147/1000-Anteil am Grundstück Kaiserslautern FlSt. 1381/2, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 8, 344 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Kellerraum und Pkw-Abstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Nach Angaben des Sachverständigen: Eigentumswohnung mit ca. 70 m² Wohnfläche im Erdgeschoss. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 84 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. April 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Inge Berberich** eingetragen.

Kaiserslautern, den 11. Dezember 2003

- 3 K 54/03 - Das Amtsgericht

301.

Im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 180 ZVG (Aufhebungsversteigerung) sollen die im Grundbuch von Weilerbach Blatt 2101 bzw. 2167 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, 1. April 2004, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

a) Grundbuch/Gemarkung Weilerbach Blatt 2101 FlSt. 3713/35, Hof- und Gebäudefläche, Schellenberger Pfad 6, 551 m²; b) Grundbuch/Gemarkung Weilerbach Blatt 2167 FlSt. 244/3, Gebäude- und Freifläche, Rummelstraße 46, 508 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): a) FlSt. 3713/35 mit 195 000,- EUR bzw. b) FlSt. 244/3 mit 104 500,- EUR. Gemäß Gutachten: EFH (Fertighaus-Bungalow) Baujahr 1972, Wohnfläche 107 qm, Garage bzw. EFH teilunterkellert, Baujahr ca. 1900, verändert 1965 und 1972, Massivbauweise, ca. 120 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Mai 2003, jeweils, im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Gerhard Jung** und **Erika Maria Jung**, Weilerbach, eingetragen.

Kaiserslautern, den 24. November 2003

- 2 K 80/03 - Das Amtsgericht

302.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehlbach Blatt 758, 10055 und 1056 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Montag, dem 5. April 2004, um 13.30 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1. Gemarkung/Grundbuch Mehlbach Blatt 758 a) 1/8-Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 1 g des Grundbuchs an Grundstück Flurstück 214 der Gemarkung Mehlbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 68 m². b) 1/8-Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 1 k des Grundbuchs an dem unter a) vorgenannten Grundstück. 2. Gemarkung/Grundbuch Mehlbach Blatt 1055 a) Grundstück Flurstück 216/5 der Gemarkung Mehlbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 261 m². b) Grundstück Flurstück 216/6 der Gemarkung Mehlbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 23 m². c) Grundstück Flurstück 216/511 der Gemarkung Mehlbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 12 m². 3. Gemarkung/Grundbuch Mehlbach Blatt 1056 1/2-Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 2 des Grundbuchs an dem Grundstück Flurstück 216/1 der Gemarkung Mehlbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 248 m². Der Verkehrswert ist festgesetzt: 1. Für den unter 1.a) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 300,- EUR. 2. Für den unter 1.b) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 300,- EUR. 3. Für das unter 2.a) vorgenannte Grundstück auf 175 000,- EUR. 4. Für das unter 2.b) vorgenannte Grundstück 1500,- EUR. 5. Für das unter 2.c) vorgenannte Grundstück auf 800,- EUR. 6. Für den unter 3. vorgenannten Miteigentumsanteil auf 4000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 5. Juni 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals jeweils **Edelgard Münzenmaier** eingetragen.

Kaiserslautern, den 28. November 2003

- 4 K 91/03 - Das Amtsgericht

303.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 28788 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 6. April 2004, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Kaiserslautern BV.Nr. 14 FlSt. 2508/157, Gebäude- und Freifläche, Oskar-Schlemmer-Ring, 282 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 230 000,- EUR. Gemäß Gutachten : 2-geschossiges EFH, einseitig angebaut, unterkellert, DG nicht ausgebaut, Baujahr 2000, Wohnfläche 137 qm, 1 Garagenplatz vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Juli 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Thomas Vettters**, Kaiserslautern, eingetragen.

Kaiserslautern, den 24. November 2003

- 2 K 122/03 - Das Amtsgericht

304.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 28788 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 8. April 2004, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Kaiserslautern BV.Nr. 13 FlSt. 2508/156, Gebäude- und Freifläche, Oskar-Schlemmer-Ring, 229 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 180 000,- EUR. Gemäß Gutachten: 2-geschossiges EFH, einseitig angebaut, unterkellert, Baujahr 2000, Wohnfläche 108 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. August 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Thomas Vettters**, Kaiserslautern, eingetragen.

Kaiserslautern, den 24. November 2003

- 2 K 123/03 - Das Amtsgericht

305.

Zur Aufhebung einer Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 28829 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentum **am Donnerstag, 18. März 2004, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kaiserslautern FlSt. 4270/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzhofstraße 50, 332 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im neuen (Ergänzungs-) Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 90 500,- EUR. Laut Schätzer: Baujahr um 1900 a) Hauptwohnung: 1. OG, ab 1980 fortlaufend renoviert, Gasetagenheizung Bauj. 1998, Wohnfläche 80 m², b) Einliegerwohnung: 1. OG, Wohnfläche 43,15 m², Renovierungsbedarf, c) gemeinsamer Flur außerhalb der Wohnungen 14,46 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. August 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Lebedowicz, Christian** und **Sonja** eingetragen.

Kaiserslautern, den 19. November 2003

- 1 K 142/03 - Das Amtsgericht

306.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Odenbach Blatt 645 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 26. März 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Odenbach Flur. St.Nr. 214, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 41, 650 m². Zusatz: Bebaut mit Wohnhaus (ehem. Gasthaus/Pension) mit Nebengebäude. Baujahr: 1818. Der Gebäudekomplex ist als „Kulturdenkmal“ ausgewiesen. Die Fläche ist bis auf den Innenhof bebaut. Es besteht mittlerer „Unterhaltungsstau“, bei den Nebengebäuden größerer „Unterhaltungsstau“. Ursprünglich bildete der Gesamtkomplex einen „Dreiseithof“, welcher sich zur Straße hin mit einem großen Torbogen öffnet. Verkehrswert: 130 000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Hoffmann, Fritz**, wh. Odenbach, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 6. Januar 2004

- 1 K 15/02 - Das Amtsgericht

307.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Langweiler Blatt 563, Herrensulzbach Blatt 747 und Merzweiler Blatt 234 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 6. April 2004, vormittags 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Langweiler Flur 2 Flur.St.Nr. 139, Landwirtschaftsfläche, Hinten auf der Hardt, 11010 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Langweiler Flur 2 Flur.St.Nr. 117, Landwirtschaftsfläche, Am Hoppstädter Pfad, 1480 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Langweiler Flur 2 Flur.St.Nr. 118, desgleichen, 2766 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Langweiler Flur 1 Flur.St.Nr. 31, Wald, Auf'm hintersten Sauperg, 14042 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Herrensulzbach Flur 4 Flur.St.Nr. 30, Landwirtschaftsfläche, Auf'm Rüllberg, 3409 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Herrensulzbach Flur 4 Flur.St.Nr. 36, desgleichen, 2643 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Merzweiler Flur 1 Flur.St.Nr. 38/2, Grünland vor Behrlen, 3430 qm. Vermerk: Bei den Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Grundstücke; ohne Gewähr. Verkehrswerte: Langweiler Flur 2 Flst. 139 auf 3850,- EUR; Langweiler Flur 2 Flst. 117 auf 500,- EUR; Langweiler Flur 2 Flst. 118 auf 960,- EUR; Langweiler Flur 1 Flst. 31 auf 2100,- EUR; Herrensulzbach Flur 4 Flst. 30 auf 1200,- EUR; Flur 4 Flst. 36 auf 900,- EUR; Merzweiler Flur 1 Flst. 38/2 auf 1200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Gudrun Schneider, Manfred Schneider, Kurt Schneider** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 16. Dezember 2003

- 2 K 21/03 - Das Amtsgericht

308.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederwallmenach Blatt 796 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Niederwallmenach Flur 25 Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Acker, Borngasse zu Hs. Nr. 84, Größe: 1129 qm; **am Dienstag, dem 9. März 2004, 15.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Hauptgebäude mit drei Wohneinheiten und einem Seitengebäude mit einer Wohnung nebst Garage und zwei Einstellplätzen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 205 000,- EUR. In diesem Termin kann der Zuschlag auch auf Gebote unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Inge Gödicke, Susanne Gödicke** und **Michael Gödicke** eingetragen.

Lahnstein, den 17. Dezember 2003

- 6 K 80/01 - Das Amtsgericht

309.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederlahnstein Blatt 3874 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Miteigentumsanteil von 114,42/1000 an dem Grundstück Gemarkung Niederlahnstein Flur 12 Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Allerheiligenbergstraße 19, 21, 23, Größe: 1835 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in Block B, Allerheiligenbergstraße 21, Einfamilienhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, **am Dienstag, dem 23. März 2004, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung von rund 126 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 117 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Melitta Schäfer** eingetragen.

Lahnstein, den 5. Januar 2004

- 6 K 44/02 - Das Amtsgericht

310.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 6523 und 6565 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz betreffend den Grundbesitz eingetragen im a) Grundbuch von Bad Ems Blatt 6523 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 405/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Ems Flur 46 Flurstück 100/82, Waldfläche, Weinberg, Größe: 1004 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Wohngeschoss II im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, mit Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-Abstellplatz Nr. 5; b) Grundbuch von Bad Ems Blatt 6565 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Ems Flur 46 Flurstück 100/82, Waldfläche, Weinberg, Größe: 1004 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz.-Stellplatz im Garagengeschoss II im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 31; **am Montag, dem 5. April 2004, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung von rund 56 qm Wohnfläche mit Balkon mit Sondernutzungsrecht an einem Kfz.-Abstellplatz im Freien und dem Teileigentum an einem Kfz.-Abstellplatz im Garagengeschoss. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 59 000,- EUR (Bl. 6523) und 5500,- EUR (Bl. 6565). In diesem Termin kann der Zuschlag nicht mehr aus den Gründen des § 85 a I bzw. § 74 a I ZVG wegen Nichterreichen der 5/10- bzw. 7/10-Grenze versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2003 (Bl. 6523) bzw. am 5. Februar 2003 (Bl. 6565) in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Detlef Müller** eingetragen.

Lahnstein, den 15. Dezember 2003

- 6 K 3/03 - Das Amtsgericht

311.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kemmenau Blatt 533 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) lfd. Nr. 8 Gemarkung Kemmenau Flur 8 Flurstück 33/6, Erholungsfläche, Am Limes 19, Größe: 377 qm; b) lfd. Nr. 9 Gemarkung Kemmenau Flur 8 Flurstück 32/8, Gebäude- und Freifläche, Am Limes 17, Größe: 252 qm; c) lfd. Nr. 10 Gemarkung Kemmenau Flur 8 Flurstück 32/9, Gebäude- und Freifläche, Am Limes 19, Größe: 722 qm; **am Montag, dem 15. März 2004, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 110 000,- EUR bzgl. Flst. 32/9; auf 22 000,- EUR bzgl. Flst. 33/6 und auf 15 000,- EUR bzgl. Flst. 32/8.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Franz-Josef Hermann** eingetragen.

Lahnstein, den 25. November 2003

- 6 K 15/03 - Das Amtsgericht

312.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 6186 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 71,93/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Ems Flur 46 Flurstück 100/35, Gebäude- und Freifläche, Weinberg, Größe: 717 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss 1 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; **am Montag, dem 15. März 2004, 15.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 53 qm Größe und Sondernutzungsrecht an einem Kfz.-Stellplatz. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 75 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Dr. Martin Koch** eingetragen.

Lahnstein, den 17. Dezember 2003

- 6 K 26/03 - Das Amtsgericht

313.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Kuhardt Blatt 1691 lfd. Nr. 1 Gemarkung Kuhardt Flurstück 3643, Freifläche Südring, Größe: 545 qm; laut Gutachten amtliche Straßenbezeichnung jetzt: „Am Hochufer 23, 76773 Kuhardt“ und bebaut mit Wohnhaus mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss und Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 320 000,- EUR.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 24. September 2002 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks): a) **Hellmann, Markus**, Kuhardt, zu 1/2; b) **Riedel, Claudia**, Kuhardt, zu 1/2.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 9. März 2004, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 12. November 2003

- 1 K 214/02 - Das Amtsgericht

314.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Lingenfeld Blatt 2616 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 93,58/1000 an dem Grundstück Gemarkung Lingenfeld Flurstück 3092/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 31, Größe: 710 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Abstellraum im Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; Inhalt des Sondereigentums geändert: Das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 9 wird nunmehr nach Blatt 2621 zugeordnet; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus. Mit diesem Wohnungseigentum ist das Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugstellplatz im Freien verbunden. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Wert 17 800,- EUR.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 29. Januar 2003 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks): **Michael Ruffler**, Mannheim.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 5. März 2004, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 30. Dezember 2003

- 3 K 319/02 - Das Amtsgericht

315.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Rheinzaubern Blatt 2735 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 28/500 an dem Grundstück Gemarkung Rheinzaubern Flurstück 2380/21, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 2, Größe: 561 qm; laut Gutachten Straßenbezeichnung: Feldstraße 2, 76764 Rheinzaubern, und bebaut mit Wohnhaus mit Verkaufsladen im Erdgeschoss, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit im Obergeschoss (Mitte), sowie an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. P8 bezeichneten Pkw-Abstellplatz hierher übertragen und mit dem Miteigentumsanteil Nr. 1 zugeordnet. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 36 500,- EUR.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 10. April 2003 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks): **Gschwind, Hans-Jürgen**, Bellheim.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 5. März 2004, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 29. Dezember 2003

- 1 K 69/03 - Das Amtsgericht

316.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

A) Wohnungsgrundbuch von Germersheim Blatt 6550 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 79/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Germersheim Flurstück 4098, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Straße 1-7, Größe: 2840 qm; verbunden mit dem Sondereigentum am Appartement im Erdgeschoss, Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; es sind Sondereigentumsrechte begründet. Laut Gutachten angeblich

amtliche Straßenbezeichnung „Geschwister-Scholl-Straße früher 1-7, jetzt 1 + 3 + 5, 76726 Germersheim“ und mit einem 3-spännigen Mehrfamilienwohnhaus, Appartementgebäude, sowie einem Kindergarten im Erdgeschoss zur Ludwig-Erhard-Straße und einer Tiefgarage, mit einem Untergeschoss bebaut. Das Versteigerungsobjekt befindet sich in der Geschwister-Scholl-Straße 5, 76726 Germersheim im Erdgeschoss. Wert: 33 000,- EUR. B) Teileigentumsgrundbuch von Germersheim Blatt 6629 1/2-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 40/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Germersheim Flurstück 4098, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Straße 1-7, Größe: 2840 qm; verbunden mit dem Sondereigentum am Doppelparker im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7/8 G; es sind Sondereigentumsrechte begründet. Wert: 7000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 14. Mai 2003 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks): **Christof und Alexandra Kerber**, Stuttgart; Miteigentümer zu je 1/2 Blatt 6550; Miteigentümer zu je 1/4 Blatt 6629.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 9. März 2004, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 30. Dezember 2003

- 3 K 121/03 - Das Amtsgericht

317.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruchmühlbach Blatt 742 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. März 2004, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Bruchmühlbach, Flurstück 615/29, Gebäude- und Freifläche, Alte Straße 22, zu 0,0214 ha; BV-Nr. 2 Gemarkung Bruchmühlbach Flurstück 624/2, Gebäude- und Freifläche, Alte Straße 22, zu 0,0178 ha; einheitlich bebautes Grundstück - Wohnhaus mit 2 Wohnungen. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): einheitlich 155 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Juliette und Winfrid Madalenk**, Bruchmühlbach-Miesau, zu je 1/2 eingetragen.

Landstuhl, den 12. Dezember 2003

- K 51/03 - Das Amtsgericht

318.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 2330 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. März 2004, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück 998/16, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 12, zu 0,0931 ha; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 260 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Rainer Palmen** eingetragen.

Landstuhl, den 11. Dezember 2003

- K 62/03 - Das Amtsgericht

319.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Brücken Blatt 1149 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. März 2004, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 5 Gemarkung Brücken Flurstück 1/39, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 61, zu 0,0017 ha, unbeb. Grundst., teilw. überbaut, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 500,- EUR, je Halbmiteigentumsanteil 250,- EUR; BV-Nr. 7 Gemarkung Brücken Flurstück 1/41, Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 61, zu 0,0382 ha; Gemarkung Brücken Flurstück 1/44, Erholungsfläche, Glanstraße, zu 0,0021 ha; Wohnhaus mit Gaststätte; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 147 500,- EUR; je Halbmiteigentumsanteil 73 750,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. September 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Petra** und **Peter Niebergall** zu je 1/2 eingetragen.

Landstuhl, den 10. Dezember 2003

- K 72/03 - Das Amtsgericht

320.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Lambsborn Blatt 555 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. März 2004, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Lambsborn Flst.-Nr. 14/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 23, zu 0,0679 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 226 000,- EUR; BV-Nr. 2 Gemarkung Lambsborn Flst.-Nr. 14/11, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 23, zu 0,0059 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 2900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. September 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Bodo Trautmann, Keiko Trautmann** und **Dagmar Trautmann** in Erbengemeinschaft eingetragen.

Landstuhl, den 11. Dezember 2003

- K 74/03 - Das Amtsgericht

321.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 5764, 5767 und 5765 eingetragene, nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung bzw. Grundstücke **am Montag, dem 26. April 2004, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

a) Blatt 5764 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50/100 an Grundstück Bad Hönningen Flur 31 Nr. 6/82, Gebäude- und Freifläche, In der Bütz 1, 236 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5763 bis Blatt 5764); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den anderen Miteigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. Juli 1992; übertragen aus Blatt 5765; eingetragen am 19. Oktober 1992;

b) Blatt 5767 lfd. Nr. 1 Flur 31 Nr. 6/58, Gebäude- u. Freifläche, In der Bütz, 18 qm; c) Blatt 5765 lfd. Nr. 1 Flur 31 Nr. 6/57, Verkehrsfl., in der Bütz, 70 qm (nur 2/12-Anteil von Nr. 6/57) (gemäß Gutachten: Eigentumswohnung ca. 103 qm Wohn- und Nutzfläche (Ober- und Dachgeschoss); Lage: In der Bütz 1, 53557 Bad Hönningen (= Bl. 5764); ferner Garage (= Bl. 5767) und insgesamt 2/12-Anteil an der Verkehrsfläche zu Garagen (= Bl. 5765). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 119 300,- EUR (Eigentumswohnung); 4600,- EUR (Garage) und 1100,- EUR (Verkehrsfläche zur Garage). Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die **Eheleute Gerd** und **Roswitha Struck**, Ringstraße 79, 53557 Bad Hönningen, zu je 1/2-Anteil eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 15. Oktober 2003

- 6 K 62/02 - Das Amtsgericht

322.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dattenberg Blatt 2038 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. April 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 20 Nr. 610, Gebäude- und Freifläche, Ahrblick 3, 601 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 259 000,- EUR; gemäß Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (ELW wird derzeit als Büro genutzt) nebst Garage (Doppelparkanlage); Lage: Ahrblick 3, 53547 Dattenberg.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Waltraud Klockner**, Ahrblick 3, 53547 Dattenberg, eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 10. Oktober 2003

- 6 K 16/03 - Das Amtsgericht

323.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 5224 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. März 2004, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Altrip 1) Miteigentumsanteil von 258,19/1000 an dem Grundstück Flst.Nr. 75/4, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 28 a, zu 312 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Spitzboden und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 3 ist zugeordnet (3 Zimmer, ca. 63 qm). 2) Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Flst.Nr. 75/1, Verkehrsfläche, Römerstraße, zu 66 qm (Zugangsweg).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Arndt Büllersfeld**, Homburg/Saar, eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 107 371,- EUR für die Wohnung und 5624,- EUR für den Anteil am Zugangsweg festgesetzt.

Ludwigshafen, den 14. November 2003

- 3 K 128/01 - Das Amtsgericht

324.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 4845 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. März 2004, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim Flst.Nr. 72/1, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldstraße 35, zu 256 qm (Wohn- und Geschäftshaus; Erdgeschoss: Gaststätte, ca. 115 qm; Gaststätteneinrichtung wird z.T. nicht mitversteigert; OG: 4-Zimmer, Küche, Bad, ca. 75 qm; DG: 2-Zimmer, Bad, ca. 33 qm; Nutzfläche DG: ca. 35 qm; Keller ca. 40 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Peter Diehl** in Ludwigshafen eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 200 000,- EUR nebst 7350,- EUR für diverses Gaststättenzubehör festgesetzt.

Ludwigshafen, den 13. November 2003

- 3 K 32/02 - Das Amtsgericht

325.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mutterstadt Blatt 5151 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. März 2004, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Mutterstadt Fl.St.Nr. 643/1, Hof- und Gebäudefläche, Speyerer Straße 78, zu 500 qm, Einfamilienwohnhaus und Gaststätte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Markus** und **Claudia Metzger** eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 292 000,- EUR festgesetzt. Darin enthalten ist der Wert für das Zubehör (Gaststätteneinrichtung und Kücheneinrichtung) in Höhe von 20 000,- EUR.

Ludwigshafen, den 7. Januar 2004

- 3 K 35/2002 - Das Amtsgericht

326.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mutterstadt Blatt 8481 (vormals Blatt 2012, BV Nr. 2, 1/2-Anteil nach Umlegungsverfahren übertragen nach Blatt 8481) eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. März 2004, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Mutterstadt Nr. 1) Mutterstadt Fl.St.Nr. 10473, Bauplatz, Einzkeimer Straße, zu 932 qm (unbebautes Mittelgrundstück in einem Neubaugebiet, Erschließung voraussichtlich Ende 2004 abgeschlossen, möglicher Baubeginn für Anfang 2005 ge-

plant); Nr. 2) Mutterstadt, Fl.St.Nr. 10474, Bauplatz, Einzkeimer Straße, zu 1353 qm (unbebautes Eckgrundstück in einem Neubaugebiet, Erschließung voraussichtlich Ende 2004 abgeschlossen, möglicher Baubeginn für Anfang 2005 geplant).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gerhard Steinkönig**, Mutterstadt, eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 216 000,- EUR für Fl.St.Nr. 10473 und 314 000,- EUR für Fl.St.Nr. 10474 festgesetzt. Ludwigshafen, den 29. Dezember 2003

- 3 K 89/02 - Das Amtsgericht

327.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10058 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. März 2004, 14.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

103/1000-Miteigentumsanteil Gemarkung Ludwigshafen Fl.Nr. 484/3, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 33, zu 0,0249 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Rosemarie und Klaus Richter** eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 56 000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 16. Dezember 2003

- 3 K 118/02 - Das Amtsgericht

328.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6172 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. März 2004, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 81/10 000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 28, Ludwigshafen Fl.St. Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorckstraße und Roonstraße 33, zu 2328 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22. Büroeinheit im 2. OG, Nutzfläche ca. 121,55 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Harald Müller** in Hochspeyer eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 80 000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 7. Januar 2004

- 3 K 132/2002 - Das Amtsgericht

329.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 2563 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. März 2004, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim 84/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rheingönheim Fl.St.Nr. 925/4, Hof- und Gebäudefläche, Eduard-Jost-Straße 21, zu 693 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen, dem Kellerraum und der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Nutzungsrecht an der Grundstücksfläche im Aufteilungsplan grün schraffiert. (2-Zimmer-Wohnung mit Diele und Balkon, ca. 55 qm; Räume im KG als 2 Büros genutzt, ca. 73 qm; Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Dagmar Kloos**, Limburgerhof (Nachlassinsolvenzverwalter RA Meyer, Ludwigshafen bzgl. Nachlass des Volker Kloss) eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 107 000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 3. Dezember 2003

- 3 K 137/02 - Das Amtsgericht

330.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 1968 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. März 2004, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim FlstNr.: 3199, Hof- und Gebäudefläche, Sternstraße 162, zu 273 qm (Gaststättegebäude mit einer Wohnung, ca. 150 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Frank Kindermann**, Weisenheim am Sand, **Horst Kischa**, Ludwigshafen, und Insolvenzverwalter **RA Roth**, Mannheim, eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 150 000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 2. Dezember 2003

- 3 K 179/02 - Das Amtsgericht

331.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8675 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. März 2004, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 1765/100 000 an dem Grundstück Ludwigshafen Flst.Nr. 888/6, Hof- und Gebäudefläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 12, zu 976 qm; Ludwigshafen Flst.Nr. 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, zu 400 qm; Ludwigshafen Flst.Nr. 869/41, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße, zu 403 qm; Ludwigshafen Flst.Nr. 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 14, zu 632 qm; Ludwigshafen Flst.Nr. 888/8, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, zu 619 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 11. OG des Hauses B nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 61; Sondernutzungsrechte an der Garage Nr. G2, G1 und KFZ-Stellplatz Nr. 146 ist zugeordnet (4 Zimmer, 2 Loggien, ca. 130 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Gerfried Böhnisch**, **Ruth Böhnisch** in Ludwigshafen eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 160 000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 26. November 2003

- 3 K 7/03 - Das Amtsgericht

332.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 4015 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. März 2004, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Oppau 146,23/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oppau, FlSt.Nr. 618, Gebäude- und Freifläche, Bauhausstraße 57, zu 483 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; Sondernutzungsrecht an Garage Nr. 4 (3-Zimmer-Wohnung, ca. 69,33 qm; Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Vassilios Grigoriadis** in Mannheim eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 78 500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 13. November 2003

- 3 K 25/03 - Das Amtsgericht

333.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 4936 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. März 2004, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim Miteigentumsanteil von 80/382 an dem Grundstück Friesenheim Flst.Nr. 3408/1, Gebäude- und Freifläche, Frankenthaler Straße 171, zu 308 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Untergeschoss rechts nebst zwei Abstellräumen und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an der Terrasse, im Plan rot schraffiert, ist zugeordnet. (2 Zimmer im EG mit Küche/Bad/Toilette, 1 Zimmer und 2 Abstellräume im Untergeschoss/Kellergeschoss; interne Wendeltreppenverbindung, ca. 82,40 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren **Volker Geib** in Ludwigshafen und **Mariana Geib** in Hückelhoven eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 82 500,- EUR festgesetzt. 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 26. November 2003

- 3 K 40/03 - Das Amtsgericht

334.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 6095 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. Juni 2004,**

14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 432/10 000 an Grundstück Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 293/13, Gebäude- und Freifläche, Goldbergstraße 15, 17, 2545 qm; Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 298/12, Gebäude- und Freifläche, Dautenbornstraße 4, 34 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf: 100 000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 86 qm große Wohnung im 5. OG des Mehrfamilienwohnhaus-Blocks Goldbergstraße 17. Der Zuschlag wurde bereits gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **TELOS Haus und Grund Rhein-Main GmbH** eingetragen.

Mainz, den 9. Dezember 2003

- 261 K 80/02 - Das Amtsgericht

335.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 6135 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 311/10 000 an Grundstück Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 298/3, Bauplatz, Goldbergstraße, 1849 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf: 82 000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 69 qm große Wohnung im 3. OG des Mehrfamilienwohnhaus-Blocks Goldbergstraße 19. Der Zuschlag wurde bereits gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **TELOS Haus und Grund Rhein-Main GmbH** eingetragen.

Mainz, den 9. Dezember 2003

- 261 K 81/02 - Das Amtsgericht

336.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 6183 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 290/10 000 an Grundstück Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 217/5, Bauplatz, Goldbergstraße, 2169 qm; Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 217/3, Hof- und Gebäudefläche, Goldbergstraße, 843 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf: 82 000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 69 qm große Wohnung im 1. OG des Mehrfamilienwohnhaus-Blocks Goldbergstraße 52. Der Zuschlag wurde bereits gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **TELOS Haus und Grund Rhein-Main GmbH** eingetragen.

Mainz, den 9. Dezember 2003

- 261 K 83/02 - Das Amtsgericht

337.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Olm Blatt 6205 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1) Miteigentumsanteil an 364/10 000 an Grundstück Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 217/5, Bauplatz, Goldbergstraße, 2169 qm; Nieder-Olm Flur 10 Flurstück 217/3, Hof- und Gebäudefläche, Goldbergstraße, 843 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 26. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf: 101 000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 86 qm große Wohnung im 5. OG des Mehrfamilienwohnhaus-Blocks Goldbergstraße 50.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **TELOS Haus und Grund Rhein-Main GmbH** eingetragen.

Mainz, den 9. Dezember 2003

- 261 K 84/02 - Das Amtsgericht

338.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Wierschem Blatt 978 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Wierschem Flur 5 Flurstück 134/5, Gebäude- und Freifläche, Burg Eltz Straße, Größe: 716 qm (= 16 548,- EUR); lfd. Nr. 2 Gemarkung Wierschem Flur 5 Flurstück 134/6, Gebäude- und Freifläche, Burg Eltz Straße, Größe: 530 qm (= 19 833,- EUR); lfd. Nr. 3 Gemarkung Wierschem Flur 5 Flurstück 134/7, Gebäude- und Freifläche, Burg Eltz Straße, Größe 777 qm (= 34 500,- EUR); (Der Betrag in Klammern ist jeweils der Verkehrswert); **am Mittwoch, dem 10. März 2004, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Es handelt sich um baureife Grundstücke. Auf Flur 5 Nr. 134/7 befindet sich ein mit 7500,- EUR bewerteter, landwirtschaftlich genutzter Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind **Margot** und **Hans Bengel**, Wierschem, zu je 1/2 eingetragen.

Mayen, den 6. Januar 2004

- 2 K 61/02 - Das Amtsgericht

339.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2289 eingetragene 1/2-Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 579/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 2, Größe: 149 qm; **am Mittwoch, dem 17. März 2004, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Der Verkehrswert des 1/2-Anteils wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 33 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentümer: **Klaus Isinger**, Ettringen.

Mayen, den 6. Januar 2004

- 2 K 1/03 - Das Amtsgericht

340.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransbach Blatt 3789 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. März 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 111, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ransbach lfd. Nr. 1 Flur 38 Flurstück 1470/29, Freifläche, Oststraße, 711 m² (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und angebauter Pkw-Doppelgarage, Lage: Oststraße 56). Verkehrswert: 257 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Dietmar Simon** und **Birgit Simon geb. Will**, zu je 1/2-Anteil.

Montabaur, den 6. Januar 2004

- 14 K 2/01 - Das Amtsgericht

341.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heilberscheid Blatt 848 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. März 2004, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 111, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Heilberscheid lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurst. 33/1, Grünanlage, Am Gäßchen, 5,37 Ar (laut Gutachten ein Baugrundstück). Verkehrswert: 34 000,- EUR. Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Mohammed Rasech**.

Montabaur, den 9. Dezember 2003

- 14 K 42/03 - Das Amtsgericht

342.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marienrachdorf Blatt 986 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. März 2004, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 111, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Marienrachdorf lfd. Nr. 1 Flur 17 Flurstück 63, Bauplatz, Am Sonnenhang 27, 638 m² (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus). Verkehrswert: 163 000,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Heiner Bölts** und **Erika Bölts**, zu je 1/2-Anteil.

Montabaur, den 12. Dezember 2003

- 14 K 46/03 - Das Amtsgericht

343.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nauort Blatt 1427 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. März 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 111, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Nauort lfd. Nr. 1 Flur 15 Flurstück 1446/28, Gebäude- und Freifläche, Josefstraße 22, 583 m² (laut Gutachten bebaut mit Zweifamilienhaus mit Anbau sowie Werkstatt/Garage). Verkehrswert: 215 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Helga Aller** und **Reinhard Aller** zu je 1/2-Anteil.

Montabaur, den 29. Dezember 2003

- 14 K 80/03 - Das Amtsgericht

344.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedererbach Blatt 1155 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. März 2004, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 111, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Niedererbach BV. Nr. 1 Flur 30 Flurst. 20, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Lehnstück, 93,00 Ar; BV. Nr. 5 Flur 30 Flurst. 22/1, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Lehnstück, 5,57 Ar; Flur 30 Flurst. 22/2, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Lehnstück, 7,01 Ar; BV. Nr. 6 Flur 30 Flurst. 24/1, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Lehnstück, 12,52 Ar; Flur 30 Flurst. 24/2, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Lehnstück, 15,94 Ar; (landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich). Verkehrswert: a) BV-Nr. 1: 8370,- EUR, b) BV-Nr. 5: 1130,- EUR, c) BV-Nr. 6: 2560,- ER.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Willibald Much**, 65549 Limburg-Offheim.

Montabaur, den 22. Dezember 2003

- 14 K 85/03 - Das Amtsgericht

345.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedererbach Blatt 1155 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. März 2004, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 111, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Niedererbach lfd. Nr. 4 Flur 3 Flurst. 136, Erholungsfläche, Am Löhn, 3,08 Ar (Baureifes Grundstück gemäß § 34 BauGB). Verkehrswert: 26 200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Willibald Much**, 65549 Limburg-Offheim.

Montabaur, den 22. Dezember 2003

- 14 K 87/03 - Das Amtsgericht

346.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederelbert Blatt 1483 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. März 2004, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 111, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Niederelbert lfd. Nr. 5 Flur 8 Flurst. 207/10, Gebäude- und Freifläche, Südstraße 18, 8,60 Ar (angeblich bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus und einer separaten Doppelgarage). Verkehrswert: 218 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Harald Zbinden**, 56412 Niederelbert.

Montabaur, den 22. Dezember 2003

- 14 K 95/03 - Das Amtsgericht

347.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lachen-Speyerdorf Blatt 3097 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 3. Mai 2004, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 68/2000 an Grundstück Gemarkung Lachen-Speyerdorf Fl.Nr. 8070/52, Bauplatz, Ritterbüschel, 14,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus B mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 2.3. Amtl. Lagebezeichnung: Gebäude- und Freifläche, Reihenhausbauung, Ritterbüschel 76, 78. Die Wohnung befindet sich in einem 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 51 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Erich Roth**, Neustadt an der Weinstraße, eingetragen.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. Dezember 2003

- K 54/01 - Das Amtsgericht

348.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mußbach Blatt 3698 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. April 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Mußbach lfd. Nr. 2 und 3 des Bestandsverzeichnisses Fl.Nr. 44/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Kurpfalzstraße 49, 10,15 Ar; Fl.Nr. 43/13, Erholungsfläche, Kurpfalzstraße, 2,63 Ar. Das Flurstück Nr. 43/13 ist unbebaut. Auf dem Flurstück Nr. 44/1 soll sich ein 2 1/2-geschossiges Vorderhaus nebst einem 1 1/2-geschossigen Anbau und einem eingeschossigen Querbau befinden. In dem Anwesen wird ein Lokal betrieben. Ein Wert für das Inventar wurde nicht festgesetzt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: Fl.Nr. 43/13 auf 45 000,- EUR; Fl.Nr. 44/1 auf 330 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Rolf Schneider**, Neustadt an der Weinstraße, eingetragen.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. Dezember 2003

- K 3/02 - Das Amtsgericht

349.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2497 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. März 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Grundstück der Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 1584/12, Gebäude- und Freifläche, Helmbachtalstraße 8, zu 2,03 Ar. Es handelt sich um ein zweigeschossiges, nicht unterkellertes Massivgebäude. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 90 000,- EUR. Der Zuschlag ist bereits einmal aus Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Yusuf Bozkurt** und **Ursula Bozkurt**, 67071 Ludwigshafen am Rhein, eingetragen.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. Dezember 2003

- K 13/02 - Das Amtsgericht

350.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Geinsheim Blatt 1584 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. März 2004, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Grundstücke der Gemarkung Geinsheim lfd. Nr. 2, 3 und 4 Fl.Nr. 618, Gebäude- und Freifläche, Im Hirschgarten 12, zu 9,50 Ar; Fl.Nr. 619, Gebäude- und Freifläche, Im Hirschgarten 12, zu 10,20 Ar; Fl.Nr. 620, Gebäude- und Freifläche, Im Hirschgarten 12, zu 11,60 Ar. Die Grundstücke sind gemeinsam überbaut mit einem eineinhalb-geschossigen Wohnhaus, eingeschossigen Hallen und einem Tabaktrockenschuppen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 220 000,- EUR für alle drei Grundstücke zusammen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Karl Josef Engler** und **Uta Hildegard Engler geb. Settelmeyer** als Miteigentümer, zu je 1/2 eingetragen.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. Dezember 2003

- K 39/02 - Das Amtsgericht

351.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blätter 8279 und 8280 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 24. Mai 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Blatt 8279 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück der Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 5339/34, Hof- und Gebäudefläche, Heidebrunnenweg 20 B, zu 5,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Die Wohnung befindet sich in einem freistehenden Zweifamilienhaus, das teilweise unterkellert sein soll. Die Wohnfläche wurde mit ca. 82 qm ermittelt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) festgesetzt auf: 68 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals **Pia Blum**, 67434 Neustadt, eingetragen.

Blatt 8280 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück der Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 5339/34, Hof- und Gebäudefläche, Heidebrunnenweg 20 B, zu 5,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Die Wohnung befindet sich in einem freistehenden Zweifamilienhaus, das teilweise unterkellert sein soll. Die Wohnfläche wurde mit ca. 80 qm ermittelt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 70 500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Stein, Anne-lore**, 67433 Neustadt, und **Blum, Karl**, 67433 Neustadt, in Erbengemeinschaft eingetragen.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Januar 2004

- K 56/02 - Das Amtsgericht

352.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hambach Blatt 4615 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 3. Mai 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

114/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hambach Fl. Nr. 7590, Gebäude- und Freifläche, Andergasse 57, zu 3,33 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Die Wohnung befindet sich in einem gemischt genutzten Wohn- und Geschäftshaus (Weinstube mit fünf Wohneinheiten). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 27 200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Michael Angerer**, geb. 19. 7. 1974, 77652 Offenburg, eingetragen.

Neustadt an der Weinstraße,
den 5. Januar 2004

- K 15/03 - Das Amtsgericht

353.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Döttesfeld Blatt 1085 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 359,862/1000 an dem Grundstück Döttesfeld Flur 1 Nr. 40/3, Gebäude- und Freifläche, Wiedstraße 26, 7,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 mit Sondernutzungsrechten an dem Garagenstellplatz Nr. 3 und dem Kfz.-Außenstellplatz Nr. 6. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 170 260,- EUR.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 21. September 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): **Peter Hüsing**, Hannover.

Versteigerungstermin: **Montag, 8. März 2004, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 120.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 84 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 12. Dezember 2003

- 13 K 98/99 - Das Amtsgericht

354.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz wird zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert:

a) Grundbuch von Neuwied Blatt 4824 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8/60 an dem Grundstück Neuwied Flur 9 Nr. 260/68, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 47, 7,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Büros) und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, ohne Sondernutzungsrecht an Grundstücksfläche; b) Grundbuch von Neuwied Blatt 4825 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 12/60 an dem Grundstück Neuwied Flur 9 Nr. 260/68, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 47, 7,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Büros) und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, ohne Sondernutzungsrecht an Grundstücksfläche; c) Grundbuch von Neuwied Blatt 4826 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 20/60 an dem Grundstück Neuwied Flur 9 Nr. 260/68, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 47, 7,66 Ar; laut Gutachten: mit einem zweigeschossigen, unterkellertem Büro- und Wohngebäude bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): a) auf 34 000,- EUR; b) auf 62 000,- EUR; c) auf 88 000,- EUR.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 27. Mai 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): **Freya von Enckevort** und **Martin Löhr** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Versteigerungstermin: **Montag, 15. März 2004, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 120.

Neuwied, den 19. Dezember 2003

- 13 K 36/02 - Das Amtsgericht

355.

Die nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Engers Blatt 3100 Best. Verz. Nr. 1 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück Engers Flur 8 Nr. 47/17, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm 13, 3,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 169 000,- EUR.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 21. Oktober 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): **Jens Bungart** in 56566 Neuwied.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 3. März 2004, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Neuwied, den 22. Dezember 2003

- 13 K 90/02 - Das Amtsgericht

356.

1/2-Anteil an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Neuwied Blatt 3394 Best.Verz.Nr. 1 9/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Neuwied Flur 12 Nr. 75/12, Hof- und Gebäudefläche, Sandkauler Weg 13-17, 30,87 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. III 33 des Aufteilungsplans. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 4000,- EUR für den 1/2-Anteil.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 21. Oktober 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): **Evelyn Petsch** in Vallejo, Kalifornien, USA.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 4. März 2004, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Neuwied, den 23. Dezember 2003

- 13 K 110/02 - Das Amtsgericht

357.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederbreitbach Blatt 2202 lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 1567, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweiherstraße 2, 7,63 Ar, laut Gutachten: freistehendes 1,5 geschossiges Einfamilienwohnhaus, unterkellert, Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 84 000,- EUR.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): **Maria Theresia Knaute**, 56589 Niederbreitbach.

Versteigerungstermin: **Montag, 8. März 2004, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 120.

Neuwied, den 10. Dezember 2003

- 13 K 139/02 - Das Amtsgericht

358.

Die nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Ellingen Blatt 931 Best. Verz.Nr. 1 194,65/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ellingen Flur 4 Nr. 26/4, Gebäude- und Freifläche, Sonnenstraße 21, 8,49 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Mitte und dem Raum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 5. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 76 500,- EUR.

Im Grundbuch eingetragener Eigentümer am 14. Februar 2003 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): **Heinz Czyzykowski** in Frankfurt/Main.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 4. März 2004, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 22. Dezember 2003

- 13 K 5/03 - Das Amtsgericht

359.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rodalben Blatt 1377 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. März 2004, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 1049/37, Mai-brunnenstraße 15, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0509 ha (2-gesch. Einfamilienhaus, Bau-jahr ca. 1960, starke Hanglage, ca. 34 000,- EUR Reparaturaufwand; Verkehrswert: 75 600,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2002 in das Grundbuch eingetragen wor-den.

Als Eigentümer waren damals **Thomas und Petra Demmer** zu je 1/2 eingetragen.

Pirmasens, den 8. Dezember 2003

- 1 K 58/02 - Das Amtsgericht

360.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 14665 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. März 2004, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Miteigentumsanteil zu 53/179 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 4947/12, Charlottenstraße 15, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0125 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Ab-stellraum im EG sowie Keller- und Abstell-raum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (einfache Eigentumswohnung, Bau-jahr ca. 1920, ca. 52,55 m² Wohnfläche, ca. 1900,- EUR Renovierungskosten; Verkehrs-wert: 24 400,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. No-vember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Josef Miech** eingetragen.

Pirmasens, den 3. Dezember 2003

- 1 K 182/02 - Das Amtsgericht

361.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Thaleischweiler Blatt 985 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. März 2004, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Thaleischweiler Fl. Nr. 138, Klostergasse 4, Hof- und Gebäudefläche, zu 0,0270 ha (Einfamilienhaus Baujahr ca. 1900, ohne Keller, ca. 190 m² Wohnfläche, Garage, ca. 10 000,- EUR Reparaturauf-wand; Verkehrswert: 77 000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Miteigentümer je zur Hälfte waren da-mals **Gisela und Rüdiger Pieroth** eingetra-gen.

Pirmasens, den 26. November 2003

- 1 K 42/03 - Das Amtsgericht

362.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schönau Blatt 549 ein-getragene, nachstehend bezeichnete Grund-besitz **am Dienstag, dem 16. März 2004, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebenein-gang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Schönau Fl. Nr. 684, Pfaffen-döll, Ackerland, zu 0,2346 ha (Am Birken-weg, teilerschlossene Wohnbaufläche und Ackerland, Verkehrswert: 7470,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Berhard Hart-mann** eingetragen.

Pirmasens, den 26. November 2003

- 1 K 124/03 - Das Amtsgericht

363.

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sol-len die im Grundbuch von Oberwinter Blatt 3604 eingetragenen, nachstehend bezeichne-ten Grundstücke **am Mittwoch, dem 11. Feb-ruar 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1. Oberwinter Flur 6 Nr. 315/4, Verk.Fl., Am Unkelstein, 2,33 Ar; 2. Oberwinter Flur 6 Nr. 315/19, Gebäude- und Freifläche, Am Unkelstein 5, 5,06 Ar, Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) 12 000,- EUR; zu 2) 187 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Ja-nuar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren da-mals die a) **Dr. Cornelia Maria Zimmer-mann-Schneid** in Remagen-Oberwinter; b) **Hayrettin Ciklakalyoncu**, unbekannten Aufenthalts; eingetragen.

Sinzig, den 16. Dezember 2003

- 6 K 59/02 - Das Amtsgericht

364.

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 8098 ein-getragene, nachstehend bezeichnete Grund-stück **am Mittwoch, dem 10. März 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Bar-barossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Sinzig Flur 18 Nr. 587/36, Gebäude- und Freifläche, Im Klostergarten 19, 3,69 Ar. Ver-kehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 210 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren da-mals a) **Dr. Bernhard Geib**, Im Klostergarten 19, 53489 Sinzig, b) **Angelika Geib**, Grüner Weg 14, 53489 Sinzig, eingetragen.

Sinzig, den 29. Dezember 2003

- 6 K 24/03 - Das Amtsgericht

365.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Remagen Blatt 5938 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke; **am Mittwoch, dem 17. März 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, verstei-gert werden.

1. Remagen Flur 1 Nr. 277/3, Gebäude- und Freifläche, Waldburgstraße 48, 0,08 Ar; 277/4, Gebäude- und Freifläche, Waldburg-straße 48, 6,85 Ar; 2. Remagen Flur 1 Nr. 273/2, Gebäude- und Freifläche, Waldburg-straße 48, 0,02 Ar; 3. Remagen Flur 1 Nr. 270, Gebäude- und Freifläche, Waldburgstraße 52 a, 1,70 Ar; 4. Remagen Flur 1 Nr. 269, Gebäude- und Freifläche, Waldburgstraße, 2,51 Ar; 5. Remagen Flur 1 Nr. 272/1, Gebäude- und Freifläche, Waldburgstraße 52 a, 3,96 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1): 251 000,- EUR; zu 2): 200,- EUR; zu 3): 1,- EUR; zu 4): 1,- EUR; zu 5): 1,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Heinz Alfter** in Remagen eingetragen.

Sinzig, den 22. Dezember 2003

- 6 K 47/03 - Das Amtsgericht

366.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kempenich Blatt 2771 eingetragenen, nachstehend bezeichne-ten Grundstücke **am Montag, dem 8. März 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, verstei-gert werden.

1. Kempenich Flur 7 Nr. 108, Gebäude- und Freifläche, Entenpfuhl 10, 3,94 Ar; 2. Kempenich Flur 7 Nr. 107, Erholungsfläche, Entenpfuhl, 2,14 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1): 191 000,- EUR; zu 2): 12 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Raimund Grones** in Kempenich eingetragen.

Sinzig, den 11. Dezember 2003

- 6 K 79/03 - Das Amtsgericht

367.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 7983 ein-getragene, nachstehend bezeichnete Woh-nungseigentum **am Montag, dem 8. März 2004, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, verstei-gert werden.

Miteigentumsanteil von 35/100 an Grund-stück Sinzig, Flur 16 Nr. 358/12, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Strengel 57, 5,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss, Aufteilungs-plan bezeichnet mit Nr. 1. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 100 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Vera Goffloo** in Dinslaken eingetragen.

Sinzig, den 11. Dezember 2003

- 6 K 81/03 - Das Amtsgericht

368.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanhofen Blatt 1570 eingetragene, nachstehend bezeichnete Woh-nungseigentum **am Donnerstag, dem 18. März 2004, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptge-bäude, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 149,47/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Hanhofen Flst. Nr. 2544/1, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße 2, 718 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde auf 122 000,- EUR festgesetzt. Laut Gutachter beträgt die Wohnfläche der 3-Zimmer-Wohnung ca. 84,46 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Sep-tember 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Mathias Läber** eingetragen.

Speyer, den 17. Dezember 2003

- 5 K 58/01 - Das Amtsgericht

369.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Speyer Blatt 16873 und 16290 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungs- und Teileigentum **am Freitag, dem 19. März 2004, 10.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 16873 Miteigentumsanteil von 40/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flst. Nr. 1957/29, Gebäude- und Freifläche, Im Erlich, 1378 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; Teileigentumsgrundbuch von Speyer Blatt 16290 Miteigentumsanteil von 1/87 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flst. Nr. 1957/23, Gebäude- und Freifläche, Iggelheimer Straße (1564 qm), Flst. Nr. 1957/28, Gebäude- und Freifläche, Im Erlich (1927 qm), 3491 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichneten PKW-Abstellplatz in der Sammelgarage. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde auf a) 81 000,- EUR für Blatt 16873, b) 8000,- EUR für Blatt 16290 festgesetzt. Laut Gutachter beträgt die Wohnfläche der Wohnung einschließlich Dachterrasse ca. 74 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals **Heike Bauer** eingetragen.

Speyer, den 17. Dezember 2003

- 5 K 8/02 - Das Amtsgericht

370.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hungenroth Blatt 897 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Hungenroth lfd. Nr. 1) Flur 6 Flurstück 32, Wohngebäude mit Garagen, Gründelsbachstraße 26, 1080 qm, **am Montag, dem 8. März 2004, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3-4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 273 029,86 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1998 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: In dem Versteigerungstermin vom 28. Februar 2000 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Frau Elisabeth Büchler** in Hungenroth.

St. Goar, den 18. Dezember 2003

- 1 K 12/98 - Das Amtsgericht

371.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goar Blatt 1520 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung St. Goar lfd. Nr. 2) Flur 3 Flurstück 846/219, Gebäude- und Freifläche (Sanierungsobjekt), Herpellstraße 9, 178 qm, **am Montag, dem 29. März 2004, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3-4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 37 324,31 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: In dem Versteigerungstermin vom 27. Mai 2002 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Frau Eleonore Goedert** in St. Goar.

St. Goar, den 8. Januar 2004

- 1 K 33/00 - Das Amtsgericht

372.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goar Blatt 1520 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung St. Goar lfd. Nr. 3) Flur 3 Flurstück 560/180, Wohngebäude, Oberstraße 11, 74 qm, **am Montag, dem 29. März 2004, 15.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3-4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 77 716,37 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Im Versteigerungstermin vom 27. Mai 2002 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Frau Eleonore Goedert** in St. Goar.

St. Goar, den 9. Januar 2004

- 1 K 34/00 - Das Amtsgericht

373.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Emmelshausen Blatt 1982 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1) Flur 17 Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Im Buchseifen 4, 329 qm, **am Montag, dem 15. März 2004, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garage bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 175 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Cornelia** und **Günter Weber** zu je 1/2-Anteil eingetragen.

St. Goar, den 22. Dezember 2003

- 1 K 29/02 - Das Amtsgericht

374.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Damscheid Blatt 1148 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Damscheid lfd. Nr. 1) Flur 2 Flurstück 113/2, Einfamilienwohngebäude, St.-Johann-Straße 9, 700 qm; 2) lfd. Nr. 2 Flur 2 Flurstück 113/6, Gartenfläche, St.-Johann-Straße, 558 qm; **am Montag, dem 22. März 2004, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3-4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 1) Flur 2 Nr. 113/2 = 109 476,- EUR; zuzüglich 2) Flur 2 Nr. 113/6 = 5524,- EUR; insgesamt 115 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Herr Hans-Jörg Kesselheim** in Damscheid.

St. Goar, den 6. Januar 2004

- 1 K 34/02 - Das Amtsgericht

375.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weyer Blatt 729 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Weyer lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 99, Wohngebäude mit Nebengebäuden, Langgasse 14, 352 qm; lfd. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 98/2, Freifläche, daselbst, 25 qm; **am Montag, dem 15. März 2004, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3-4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 1) Flur 5 Nr. 99 = 43 500,- EUR; 2) Flur 5 Nr. 98/2 = 500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals zu je 1/2-Anteil eingetragen: 1) **Frau Jutta Borrmann** in Oelsberg; 2) **Herr Heinz Borrmann** in Weyer.

St. Goar, den 2. Januar 2004

- 1 K 36/02 - Das Amtsgericht

376.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Irsch (Trier) Blatt 2477 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 11. März 2004, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 2/3 an Grundstück Gemarkung Irsch Flur 4 Nr. 61, Gebäude- und Freifläche, Wendelinusstraße 57, 5,59 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Keller- und Erdgeschoss bezeichneten Räumen, dem Keller im Kellergeschoss und der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 238 000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Jürgen** und **Anja Loosen**, zu je 1/2-Anteil eingetragen.

Trier, den 5. November 2003

- 23 K 92/02 - Das Amtsgericht

377.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Föhren Blatt 3505 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 3. März 2004, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Zimmer 306, versteigert werden.

Gemarkung Föhren Flur 15 Nr. 71/8, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Steinhäufchen, 45,85 Ar (Unbebaute Baulandparzelle im Gewerbegebiet). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 165 000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Guido** und **Christian Felten** eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Trier, den 11. Dezember 2003

- 23 K 143/02 - Das Amtsgericht

378.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neuhütten Blatt 1212 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 28. April 2004, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 306, versteigert werden.

Gemarkung Neuhütten BV.Nr. 1) Flur 1 Nr. 82, Verkehrsfläche, In der Stockwoes, 6,71 Ar (300,- EUR); BV.Nr. 7) Flur 2 Nr. 247, Landwirtschaftsfläche, In der Bärwies, 2,24 Ar (100,- EUR); BV.Nr. 8) Flur 2 Nr. 249, Landwirtschaftsfläche, In der Bärwies, 2,17 Ar (100,- EUR); BV.Nr. 9) Flur 2 Nr. 254, Landwirtschaftsfläche, In der Bärwies, 10,95 Ar (550,- EUR); BV.Nr. 14) Flur 2 Nr. 613/12, Waldfläche, Auf dem Driesch, 3,26 Ar (100,- EUR); BV.Nr. 15) Flur 3 Nr. 40, Waldfläche, In den kleinen Stückern, 2,64 Ar (50,- EUR); BV.Nr. 17) Flur 2 Nr. 12/2, Gehölz, Auf dem Driesch, 17,57 Ar (400,- EUR); BV.Nr. 18) Flur 2 Nr. 27/5, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Zinserstraße, 11,98 Ar (152 000,- EUR); BV.Nr. 19) Flur 2 Nr. 114/1, Freifläche, Zinserstraße, 2,76 Ar (6400,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Der Verkehrswert für die wirtschaftliche Einheit ist auf 160 000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Peter Arend** eingetragen.

Trier, den 29. Dezember 2003

- 23 K 159/02 - Das Amtsgericht

379.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Föhren Blatt 3072 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Donnerstag, dem 4. März 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305a, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 655/1000 an Grundstück Gemarkung Föhren Flur 1 Nr. 14/58, Gebäude- und Freifläche, Auf Bobüsch, Flur 1 Nr. 14/56, desgleichen, Flur 1 Nr. 43/14, desgleichen, 17,30 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Aufteilungsplan Nr. 2; Vorratsraum (Keller), im Untergeschoss mit Nr. 1 bezeichnet sowie der mit Nr. 1 bezeichneten Doppelgarage. (Wohnfläche: 164,87 qm; Bj. 1981). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 203 000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Josef Lehnertz** eingetragen.

Trier, den 19. Dezember 2003

- 23 K 10/03 - Das Amtsgericht

380.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Geisfeld Blatt 1197 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 11. März 2004, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305 a, versteigert werden.

Gemarkung Geisfeld BV. Nr. 1) Flur 13 Nr. 19/4, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 26, 4,00 Ar; BV. Nr. 3) Flur 13 Nr. 22/4, Grünanlage, Kirchstraße 26, 4,40 Ar; als wirtschaftliche Einheit auf 110 000,- EUR. Der

Verkehrswert der Grundstücke wurde gemäß § 74 a ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 110 000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Michael und Yvonne Müller** eingetragen.

Trier, den 18. November 2003

- 23 K 48/03 - Das Amtsgericht

381.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kürenz Blatt 4061 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 18. März 2004, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305 a, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 67/10 000 an Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 10 Nr. 166/32, Gebäude- und Freifläche, Pluwiger Straße, 62,70 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 61 sowie dem Nutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz. 2 zu 1) Bewässerungsrecht an Grundstück Kürenz Flur 10 Nr. 166/7 BL 3080 und Olewig Flur 4/32 und 4/35 (Bl. 1846) Abt. II Nr. 46 bzw. 11. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 42 200,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gisela Urankar** eingetragen.

Trier, den 18. November 2003

- 23 K 62/03 - Das Amtsgericht

382.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kürenz Blatt 4793 und 5281 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücksanteile **am Donnerstag, dem 25. März 2004, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305 a, versteigert werden.

Blatt 4743 Miteigentumsanteil von 26.867/14 689.450 an Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 13 Nr. 205/96, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Güterstraße Nr. 49, 51, 51 A, 53, 53 A, 55, 55 A, 55 B, 1 ha 07,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss des Gebäudes C (Appartement Typ IV), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 244 (34 900,- EUR); Blatt 5281 Miteigentumsanteil von 1/14 689.450 an Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 13 Nr. 205/96, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Güterstraße Nr. 49, 51, 51 A, 53, 53 A, 55, 55 A, 55 B, 1 ha 07,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum (Teileigentum) an dem Tiefgaragenstellplatz im Erdgeschoss (2. Ebene), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 829 (9700,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Rudolf und Regina Nerb** eingetragen.

Trier, den 20. November 2003

- 23 K 70/03 - Das Amtsgericht

383.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Thalfang Blatt 1979 eingetragenen, nachstehend bezeichneten

Grundstücke **am Donnerstag, dem 11. März 2004, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Raum 305 a, versteigert werden.

Gemarkung Thalfang BV.-Nr. 1) Flur 16 Nr. 28/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 55,19 Ar; BV.-Nr. 3) Flur 16 Nr. 30/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 34,53 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 102 000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Rudolf Kollmann** eingetragen.

Trier, den 19. Dezember 2003

- 23 K 99/03 - Das Amtsgericht

384.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hellenhahn-Schellenberg Blatt 1573 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 19. März 2004, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg lfd. Nr. 1 Flur 43 Nr. 126, Gebäude- und Freifläche, In der Wies 4, 2521 m². Bebaut mit einem Gewerbeobjekt (Ausstellung, Lager, Betriebswohnung) Baujahr 2000 im Rohbaustand. Verkehrswert: 167 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Angelo** und **Karin Strazzeri**, zu je 1/2-Anteil.

Westerbürg, den 5. Januar 2004

- 12 K 120/02 - Das Amtsgericht

385.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alpenrod Blatt 2618 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 1. April 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Alpenrod lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 29, Gebäude- und Freifläche, Am Kirchplatz 7, 517 qm. Verkehrswert: 100 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus mit ehemaligem Ökonomietrakt.

Als Eigentümer war **Ralf Wolter** damals eingetragen.

Westerbürg, den 22. Dezember 2003

- 12 K 135/02 - Das Amtsgericht

386.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hintermühlen Blatt 355 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/2 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 25. März 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Hintermühlen Fl. 31 Nr. 3, Gebäude- und Freifläche, Einhausstraße 1, 447 qm; Fl. 31 Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Einhausstraße, 321 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Verkehrswert: 100 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

395.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 11874 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 28. April 2004, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 323/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 349, Hof- und Gebäudefläche, Gymnasiumstraße 5, 105 qm; Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 350, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 136 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Keller-raum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht ist vereinbart. Die Eigentumswohnung hat nach Sachverständigenangaben eine Wohnfläche von ca. 69 qm und befindet sich in einem unterkellerten zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit insgesamt drei Wohneinheiten. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt worden auf 83 700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Antun Maletic** in 67547 Worms eingetragen.

Worms, den 15. Dezember 2003

- 17 K 68/2002 - Das Amtsgericht

396.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Zweibrücken Blatt 7579 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. März 2004, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 752/10 000 an Grundstück Zweibrücken Fl.St. 1588/19, Gebäude- und Freifläche, Siebenpfeifferstraße, zu 0,0914 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Verkehrswert: 38 350,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Detlev und Anita Oschmann**, zu je 1/2.

Im Versteigerungstermin vom 20. März 2002 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Zweibrücken, den 14. November 2003

- K 34/01 - Das Amtsgericht

397.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch für Zweibrücken Blatt 7386 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. März 2004, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 3016/10 000 an Grundstück Zweibrücken Fl.St. 1874/19, Gebäude- und Freifläche, Etzelweg 109a, zu 0,0459 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen im Obergeschoss und dem Lagerraum im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verkehrswert: 60 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Freistaat Bayern** (Erbe nach Günter Schmidt, Feuchtwangen).

Im Versteigerungstermin vom 10. Dezember 2003 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a versagt.

Zweibrücken, den 11. Dezember 2003

- K 49/02 - Das Amtsgericht

398.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bechhofen Blatt 735 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. März 2004, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Bechhofen Fl.St. 1887/7, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz 1, zu 1932 m²; Verkehrswert: 233 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Kay Axel Schmelzer**.

Zweibrücken, den 10. Dezember 2003

- K 19/03 - Das Amtsgericht

399.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5810 und 7792 eingetragene, nachstehend bezeichnete, in der Gemarkung Zweibrücken belegene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. März 2004, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1. Fl.St. 3140/6, Gebäude- und Freifläche, Am Hofweg 18, zu 0,2400 ha; 2. Fl.St. 3140/8, Verkehrsfläche, Am Hofweg, zu 0,0479 ha; hiervon der 1/3-Miteigentumsanteil des Schuldners. Verkehrswert: (als wirtschaftliche Einheit zusammen): 420 000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Bernhard („Bernd“) Mittelmeier**.

Zweibrücken, den 9. Dezember 2003

- K 26/03 - Das Amtsgericht

400.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5810 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. März 2004, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Zweibrücken Fl.St. 3140/3, Landwirtschaftsfläche, Im Ernstweiler Tal, zu 903 m². Verkehrswert: 2510,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Bernard (Bernd) Mittelmeier**.

Zweibrücken, den 11. Dezember 2003

- K 32/03 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz